

Samtgemeinde Gellersen, 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“

Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Teil 6 von 8

Zur Stellungnahme Privat 1 (Erwiderung zur Abwägung der frühzeitigen Beteiligung)

Stand: 11.02.2026

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Mona Borutta

Dipl.-Ing. Peter Mix



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de



Vorbemerkung

Die Stellungnahme ist mit mehreren tausend Seiten ungewöhnlich lang und daher auch auf mehrere Tabellen aufgeteilt. Sie wird nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet.

Es gibt leider Hinweise darauf, dass die Stellungnahme nicht dem Austausch von Argumenten dient, sondern möglichst viel Aufwand, Kosten und Verzögerungen im Planverfahren verursachen sollte.

Es sind folgende Muster zu erkennen:

- Sehr viele Wiederholungen, teils wortgleich, überwiegend aber mit kleinen Abweichungen durch die Verwendung von Synonymen, sowie in veränderter Zusammenstellung verschiedener Teilaspekte bewirken den enormen Umfang der Einwendung. Struktur und Formulierungen lassen KI-generierte Texte vermuten.
- Die Stellungnahme beginnt häufig mit einer falschen Annahme bzw. Behauptung (oft mit einem erfundenen Zitat aus der Begründung oder dem Gutachten), mit der dann argumentiert wird. Eine Beschäftigung mit den eigentlichen Inhalten z. B. des Avifauna-Gutachtens erfolgt daher nur scheinbar.
- Die Stellungnahme beschäftigt sich z. B. ausführlich mit der Biotopausstattung des Gebiets und behauptet, dass Arten nicht berücksichtigt worden seien, die nach Ansicht des Einwenders in den vorhandenen Lebensräumen vorkommen könnten, unabhängig davon, ob sie bei der Erfassung festgestellt wurden. Auch diese Argumentationstechnik ist in sich geschlossen und hat keinen direkten Bezug zu den Ergebnissen der Untersuchung. Die ökologische Bedeutung des Plangebiets und dessen Umfeld werden aus Sicht der Samtgemeinde und der Planverfasser bewusst überschätzt.
- Die Stellungnahme kritisiert häufig eine fehlende Auseinandersetzung mit Themen, welche erst im nachfolgenden BImSchG-Verfahren zu behandeln sind.
- Nicht näher eingegangen wird auf die zitierten Rechtsnormen. Eine stichprobenartige Kontrolle hat ergeben, dass zahlreiche der angegebenen Urteile überhaupt nicht existieren und viele weitere nicht auf das hier betrachtete Verfahren übertragbar sind. Die zitierten Gesetzesparagrafen sind meist allgemeiner Art, werden aber als Beleg für konkrete Detailforderungen verwendet. An zahlreichen Stellen fehlt jeder Zusammenhang zwischen dem Gegenstand der zitierten Rechtsvorschrift und der Stellungnahme.

Inhalt

Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 20.10.2025 bis zum 21.11.2025 stattgefunden.

1	Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen zu Erwiderung Abwägung der frühzeitigen Beteiligung, 19.11.2025	4
	Einleitung	5
	Methodik	6
	Privat 1	7
	Privat 2	11
	Privat 5	22
	Privat 6	25
	Privat 7	29
	Privat 8	33
	Privat 9	39
	Privat 10.....	42
	Privat 11.....	46
	Privat 12.....	49
	Privat 13.....	53
	Privat 14.....	56
	Privat 15.....	61
	Privat 16.....	65
	Privat 17.....	69
	Privat 18.....	74
	Privat 19.....	80
	Privat 20.....	84
	Privat 21.....	89
	Privat 22.....	94
	Bürgerinitiative Gegenwind-Westgellersen zu Teil 1 Einleitung.....	98
	Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen zu Teil 1.....	113
	Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen zu Teil 2.....	157
	Gesamtfazit.....	209

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
1 Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen zu Erwidern Abwägung der frühzeitigen Beteiligung, 19.11.2025	Der Stellungnahme <i>Erwidern Abwägung der frühzeitigen Beteiligung</i> wird nicht gefolgt. Das Papier „Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ stellt dar, welche Veränderungen in den Planunterlagen auf Grund der Stellungnahmen vorgenommen werden. Das Papier dient der Information von Politik und Öffentlichkeit, um Veränderungen der Planung zwischen frühzeitiger Beteiligung und Behördenbeteiligung/Öffentlichkeitsbeteiligung nachvollziehen zu können. Das Papier ist nicht die Planung selbst. Die Darstellung und Begründung der Planung erfolgt in den Planunterlagen (Planzeichnung, Begründung usw.). Die Abwägung der Stellungnahmen zur Planung erfolgt in den Abwägungspapieren zu den jeweiligen Stellungnahmen.

Einleitung

Einleitung

Die vorliegende Stellungnahme richtet sich gegen die 55. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Windpark Kirchgellersen“ der Samtgemeinde Gellersen. Ziel ist es, die Abwägungsfehler und Verfahrensmängel der Gemeinde aufzuzeigen, die Schutzgüter Mensch, Natur, Landschaft, Eigentum und Infrastruktur umfassend zu verteidigen und eine rechtssichere Ablehnung der geplanten Ausweisung zu erreichen.

Darüber hinaus dient die Stellungnahme der Vorbereitung möglicher Rechtsmittel (Normenkontrollklage, Fachaufsichtsbeschwerde) sowie der öffentlichen und politischen Diskussion.

Rechtlicher Rahmen

Die Stellungnahme bezieht sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB):**
 - § 1 Abs. 6 BauGB – Pflicht zur gerechten Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange.
 - § 1 Abs. 7 BauGB – Berücksichtigung der Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit, Eigentum.
 - §§ 3–4 BauGB – Frühzeitige und förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden.
 - § 214 BauGB – Folgen von Abwägungsfehlern (Unwirksamkeit der Planung).
 - § 245e BauGB – Gemeindeöffnungsklausel und befristete Abweichungsmöglichkeiten von der Regionalplanung.
 - § 249c BauGB – Beschleunigungsgebiete für Windenergie.
- **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG):**
 - Verpflichtung zur Erfüllung der Flächenziele bis 2027 und 2032.
 - Anrechnung von FNP-Flächen auf die Flächenziele.
 - Einschränkungen hinsichtlich Höhenbegrenzungen und Gebietsauswahl.
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):**
 - § 44 BNatSchG – Strenges Tötungs-, Störungs- und Habitatzerstörungsverbot für geschützte Arten (z. B. Rotmilan, Fledermäuse).
 - § 30 BNatSchG – Schutz von Biotopen und Lebensräumen.
- **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG):**
 - Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei großflächigen Windparks.
 - Prüfung kumulativer und standortübergreifender Wirkungen.
- **Grundgesetz (GG):**
 - Art. 14 GG – Eigentumsschutz (Schutz vor Wertverlust).
 - Art. 20a GG – Staatsziel Umweltschutz.
 - Art. 28 Abs. 2 GG – Planungshoheit der Gemeinden, gebunden an Recht und Gesetz.
- **Europäisches Recht:**
 - FFH- und Vogelschutzrichtlinie – Erhalt streng geschützter Arten und Lebensräume.
 - EU-Richtlinie RED III – Ausbauziele erneuerbarer Energien, jedoch unter Wahrung des Artenschutzes.

Seite 1 von 207

Methodik

Die Stellungnahme wurde systematisch erstellt. Vorgehensweise:

1. **Analyse aller Planunterlagen**
 - Abwägungsvorschlag frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
 - Abwägungsvorschlag frühzeitige Behördenbeteiligung
 - Sammelabwägung
 - Begründung Städtebau und Umweltbericht
 - Anhänge (Avifauna, Fledermäuse, Biotope, Planzeichnung).
2. **Identifikation der Hauptargumente der Gemeinde**
 - Abwehr von Bedenken mit dem Hinweis auf „spätere BImSchG-Prüfungen“.
 - Verharmlosung gesundheitlicher Risiken (Schall, Infraschall).
 - Pauschale Verweise auf gesetzliche Flächenziele ohne ortsspezifische Abwägung.
 - Ignorieren von Wertverlusten, Tourismusfolgen und sozialen Auswirkungen.
 - Interessenkonflikte (Bürgermeister als Betreiber, Planungsbüro Elbberg vom Vorhabenträger beauftragt).
3. **Erarbeitung der Gegenargumente**
 - Rechtlich (Abwägungsausfall, Verfahrensfehler, Artenschutzverstöße).
 - Fachlich (Gutachtenkritik, fehlende Alternativenprüfung, unzureichende Abstände).
 - Wissenschaftlich (aktueller Forschungsstand zu Schall, Infraschall, Biodiversität).
 - Verfahrensbezogen (fehlende Transparenz, Befangenheit, unklare Kosten).
4. **Strukturierung**
 - Teil B: Erwiderungen zu allen 22 privaten Stellungnahmen.
 - Teil B: Erwiderungen auf die Stellungnahmen der Bürgerinitiative.
 - Teil C: Querschnittliche Kritik (Sammelabwägung).
 - Teil D: Übergeordnete Rechtsfehler.
 - Teil E: Schlussfolgerungen und Anträge.

Privat 1

Privat 1

Thema 1: Anlagengröße (260–280 m) und optische Bedrängung

Gemeindeposition:

Die Gemeinde führt aus, dass im FNP keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden könnten und die konkrete Anlagengröße nicht Gegenstand der Abwägung sei.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse bereits im FNP zu berücksichtigen. Das BVerwG (4 CN 1.02) stellt klar: absehbare Konflikte dürfen nicht vollständig in das BImSchG-Verfahren verlagert werden. Eine Höhenbetrachtung ist planerisch möglich (z. B. durch textliche Darstellungen oder Begründungen).
- **Fachlich:**
XXL-Anlagen von 260–280 m Höhe stellen eine neue Dimension dar. Aktuelle Photomontagen und Sichtfeldanalysen fehlen oder sind nicht nachvollziehbar.
- **Wissenschaftlich:**
Studien des BfN (2023) und UBA (2022) belegen, dass Anlagengrößen über 250 m erheblich stärkere Dominanzwirkungen haben. WHO (2018) hebt die psychischen Belastungen durch visuelle Dominanz und Schlafstörungen hervor.
- **Verfahren:**
Es fehlt eine Variantenprüfung (niedrigere Anlagen, geringere Anzahl, anderer Flächenzuschnitt). Diese Lücke ist ein Abwägungsdefizit.

Fazit:

Die Gemeinde blendet die Anlagengröße als Belang unzulässig aus. Bei ordnungsgemäßer Abwägung wären Höhenbegrenzungen oder eine Streichung einzelner Flächen erforderlich.

Thema 2: Infraschall und Gesundheit

Gemeindeposition:

Infraschall sei nicht Gegenstand des FNP, sondern werde im Genehmigungsverfahren geprüft; Gefahren bestünden nicht.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
Art. 2 Abs. 2 GG schützt die körperliche Unversehrtheit. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet Gemeinden, gesundheitliche Belange bereits in der Planung zu berücksichtigen. Pauschale Verweise auf das BImSchG sind unzulässig.
- **Fachlich:**
Simulationen für moderne Anlagen zeigen, dass bei bestimmten Wetterlagen (Inversion, schwacher Wind) Infraschallpegel deutlich wahrnehmbar sind.

Besonders gefährdete Gruppen (Kinder, ältere Menschen, Herzpatienten) wurden nicht betrachtet.

- **Wissenschaftlich:**
WHO (2018) empfiehlt nachts < 40 dB(A). Studien aus Dänemark (2023) und vom Leibniz-Institut (2024) zeigen signifikante Effekte auf Schlafqualität und Stressmarker durch niederfrequenten Schall.
- **Verfahren:**
Der Umweltbericht enthält keine aktuelle medizinische Literaturlauswertung und keine standortspezifische Infraschallprognose. Das ist ein Abwägungsdefizit.

Fazit:

Die pauschale Abweisung ist unhaltbar. Gesundheitliche Belastungen durch Infraschall sind ein zwingend abwägungsrelevanter Belang.

Thema 3: Wertverluste von Grundstücken und Immobilien

Gemeindeposition:

Wertverluste seien kein abwägungsrelevanter Belang.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
Art. 14 GG garantiert den Eigentumsschutz. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind wirtschaftliche Nachteile der Betroffenen in die Abwägung einzustellen. Das BVerwG (4 CN 13.01) entschied, dass auch Wertverluste zu berücksichtigen sind.
- **Fachlich:**
Empirische Studien (RWI 2019, IW Köln 2021) belegen Wertverluste von 7–23 % bei Immobilien in 1–2 km Nähe zu Windparks. Besonders betroffen sind Einfamilienhäuser in Ortsrandlage – exakt die Situation in Kirchgellersen.
- **Wissenschaftlich:**
Untersuchungen aus UK und Dänemark zeigen ebenfalls signifikante Marktwertverluste. Banken berichten von erschwelter Beleihung und Kreditvergabe in Windparkregionen.
- **Verfahren:**
Der Umweltbericht enthält keinerlei ökonomische Bewertung, kein Hinweis auf mögliche Kompensationsinstrumente.

Fazit:

Die Nichtberücksichtigung stellt einen Abwägungsfehler dar. Wertverluste sind ein zentraler privater Belang.

Thema 4: Materialabrieb (PFAS, Mikroplastik)

Gemeindeposition:

Abrieb von Rotorblättern sei unproblematisch und nicht relevant.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB fordert die Berücksichtigung des Umweltschutzes. § 55 WHG verpflichtet zu Vorsorgemaßnahmen gegen Gewässergefährdung.
- **Fachlich:**
Rotorblätter bestehen aus GFK/CFK-Verbundstoffen, die Mikroplastik und PFAS freisetzen. Diese Stoffe sind persistent und können in Böden und Grundwasser gelangen. Ein Eintrag ins nahe Wasserschutzgebiet ist möglich.
- **Wissenschaftlich:**
UBA (2023) weist auf PFAS als „Ewigkeitschemikalien“ hin. Internationale Studien zeigen, dass Abriebspartikel kilometerweit verfrachtet werden können.
- **Verfahren:**
Es fehlt eine Risikoanalyse zum Stoffeintrag in Böden und Gewässer. Kein Monitoring vorgesehen.

Fazit:

Die Abwägung ist unvollständig. Materialabrieb stellt ein erhebliches Umweltrisiko dar und hätte im FNP berücksichtigt werden müssen.

Thema 5: Rückbau und Entsorgung

Gemeindeposition:

Der Rückbau sei gesichert; Festlegungen seien nicht nötig.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
§ 35 Abs. 5 BauGB regelt die Rückbaupflicht. Gemeinden müssen Vorsorge treffen, dass keine Kosten auf die Allgemeinheit abgewälzt werden.
- **Fachlich:**
Erfahrungen mit Insolvenzen von Betreibergesellschaften zeigen, dass Rückbaukosten oft nicht gedeckt sind. Die Entsorgung von Rotorblättern ist aufgrund fehlender Recyclingwege besonders kritisch.
- **Wissenschaftlich:**
Studien zur Recyclingfähigkeit von CFK weisen auf hohe Umweltbelastungen hin. Deponiekapazitäten sind begrenzt.
- **Verfahren:**
Keine Festlegung zu Art und Höhe der Rückbau-Sicherheiten (Bürgschaften, Kautionen).

Fazit:

Die Sicherstellung des Rückbaus ist nicht geklärt. Das Risiko liegt bei der Allgemeinheit – ein gravierender Abwägungsmangel.

Thema 6: Vogelschutz und Fledermäuse

Gemeindeposition:

Artenschutzkonflikte würden im BImSchG gelöst; im FNP nicht entscheidungsrelevant.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
§ 44 BNatSchG verbietet die Tötung streng geschützter Arten. Schon im FNP muss ausgeschlossen werden, dass genehmigungsfähige Anlagen unmöglich wären.
- **Fachlich:**
Avifaunistische Untersuchung weist regelmäßige Vorkommen von Rotmilan, Kranich und Mäusebussard nach. Fledermausuntersuchung dokumentiert hohe Aktivität kollisionsgefährdeter Arten (Abendsegler, Zwergfledermaus).
- **Wissenschaftlich:**
LAG-VSW-Abstandsempfehlungen (2015) sehen 1.500–2.000 m Horstabstand für Rotmilan vor. Voigt (2018), Brinkmann (2021) belegen erhebliche Fledermausmortalität trotz Abschaltalgorithmen.
- **Verfahren:**
Die Gutachten sind unvollständig (zeitlich und methodisch). Kumulative Effekte mit Nachbarparks wurden nicht geprüft.

Fazit:

Die Verschiebung in das BImSchG-Verfahren verstößt gegen das Konfliktbewältigungsgebot. Artenschutzkonflikte sind bereits im FNP ein zwingender Ausschlussgrund.

Gesamtschluss Privat 1

Die Gemeinde hat alle Einwände von Privat 1 pauschal mit Standardfloskeln abgewiesen („kein FNP-Thema, wird später geprüft“).

- Anlagengröße und optische Bedrängung wurden ignoriert.
- Infraschall und Gesundheit verharmlost.
- Wertverluste als irrelevant abgetan.
- Materialabrieb/PFAS nicht untersucht.
- Rückbaukosten unzureichend gesichert.
- Artenschutzkonflikte verschoben.

→ Ergebnis: **mehrfache Abwägungsfehler nach § 214 BauGB (Abwägungsausfall, -defizit, -fehleinschätzung).**

Die 55. FNP-Änderung ist im vorliegenden Zuschnitt nicht genehmigungsfähig.

Privat 2

Privat 2

Thema 1: Transparenz und Bezug zum RROP

Gemeindeposition:

Der Landkreis Lüneburg stelle das RROP neu auf. Aktuelle Planstände seien online einsehbar. Eine besondere Informationspflicht bestehe für die Samtgemeinde nicht.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 3 Abs. 1 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Öffentlichkeit „möglichst frühzeitig über Ziele und Zwecke der Planung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen“ zu unterrichten. Dazu gehört zwingend die Darstellung der Abhängigkeit zum RROP. Ein bloßer Hinweis auf eine Website genügt dieser Pflicht nicht.
- **Fachlich:** Das Plangebiet ist im RROP-Entwurf nicht als Eignungsfläche vorgesehen. Dies ist ein schwerwiegender Zielkonflikt. Ohne transparente Information konnte die Öffentlichkeit nicht beurteilen, dass die Gemeinde mit dem FNP gegen übergeordnete Planungen arbeitet.
- **Wissenschaftlich/Standards:** Planungseitfäden (z. B. Nds. Arbeitshilfe Windenergie) betonen die Pflicht zur **offenen Darstellung übergeordneter Bindungen**.
- **Verfahren:** Die Gemeinde hat wesentliche Planungsgrundlagen vorenthalten. Dies stellt ein Informations- und Abwägungsdefizit dar.

Fazit:

Die Transparenzpflicht wurde verletzt. Die Öffentlichkeit konnte die Planung nicht in voller Tragweite bewerten.

Thema 2: Gemeindeöffnungsklausel (§ 245e BauGB)

Gemeindeposition:

Die Samtgemeinde sei nach § 245e Abs. 5 BauGB befugt, eigene Flächen auszuweisen – unabhängig vom RROP.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Die Öffnungsklausel erlaubt zusätzliche Flächen nur **im Einklang** mit den Zielen der Raumordnung. Sie schafft keine „freie Hand“. § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet weiterhin zur Anpassung an das RROP.
- **Fachlich:** Der Hinweis blendet aus, dass das RROP Kirchgellersen gerade nicht vorsieht. Die Gemeinde versucht, ein faktisches Vorranggebiet ohne Zielabweichungsverfahren durchzusetzen.
- **Wissenschaftlich/Standards:** Kommentierungen zum BauGB betonen, dass § 245e keine Loslösung von der Raumordnung erlaubt.
- **Verfahren:** Kein Zielabweichungsverfahren dokumentiert, keine rechtliche Abstimmung mit der Regionalplanung.

Fazit:

Die Gemeindeöffnungsklausel ist fehlerhaft ausgelegt worden. Das Vorgehen ist rechtswidrig.

Thema 3: Nicht-öffentliche Sitzungen
Gemeindeposition:

Neue Projekte würden üblicherweise zunächst in nicht-öffentlichen Sitzungen vorgestellt. Dies sei nach NKomVG zulässig.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 64 NKomVG erlaubt nicht-öffentliche Sitzungen nur, wenn schutzwürdige Geheimnisse betroffen sind. Bei einer FNP-Änderung besteht kein solcher Anlass. Das Öffentlichkeitsprinzip gilt.
- **Fachlich:** Frühzeitige Vorentscheidungen im Geheimen untergraben die Glaubwürdigkeit der Bürgerbeteiligung.
- **Wissenschaftlich/Standards:** Gute Planungspraxis fordert Transparenz und frühzeitige Öffentlichkeitsdialoge.
- **Verfahren:** Die interfraktionelle Sitzung vom 20.03.2024 war rechtswidrig nicht-öffentlich.

Fazit:

Das Öffentlichkeitsprinzip wurde verletzt. Dies stellt ein erhebliches Transparenzdefizit dar.

Thema 4: Wirtschaftliche Beteiligungen / Interessenkonflikte
Gemeindeposition:

Die Beteiligung der Samtgemeinde an der Bürgerwindpark GmbH sei für die Bauleitplanung nicht relevant.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 1 Abs. 7 BauGB verlangt eine gerechte Abwägung aller Belange. Wenn die Gemeinde selbst wirtschaftlich profitiert, ist dies abwägungsrelevant. Andernfalls droht Befangenheit.
- **Fachlich:** Bürgermeister und Ratsmitglieder sind gleichzeitig Geschäftsführer und Anteilseigner des Vorhabenträgers. Dies stellt einen klassischen Interessenkonflikt dar.
- **Wissenschaftlich/Standards:** Governance-Grundsätze fordern eine strikte Trennung von Planungs- und Betreiberinteressen.
- **Verfahren:** Die Gemeinde hat diese Doppelrolle nicht offengelegt.

Fazit:

Die Verharmlosung ist falsch. Der Interessenkonflikt ist erheblich und führt zu Abwägungsfehlern.

Thema 5: Widerspruch zur 47. FNP-Änderung (2019)**Gemeindeposition:**

Die frühere Ablehnung der Fläche sei überholt; durch geänderte Rechtslage (WindBG, Abstände) sei die Fläche jetzt geeignet.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 2 Abs. 3 BauGB verpflichtet zur vollständigen Ermittlung und Bewertung. Die Gründe der Ablehnung 2019 (Landschaftsschutz, Wald, Wasser) bestehen fort und sind nicht entkräftet.
- **Fachlich:** Die Argumentation „geänderte Rechtslage“ ersetzt keine fachliche Neubewertung. Die Konflikte bestehen weiter.
- **Wissenschaftlich:** Schutzgüter ändern sich nicht durch Gesetzesänderungen. Artenvorkommen und Landschaftsstrukturen sind unverändert.
- **Verfahren:** Keine Gegenüberstellung der Ablehnungsgründe 2019 vs. 2025. Keine nachvollziehbare Prüfung, warum die Fläche plötzlich „geeignet“ sein soll.

Fazit:

Die Argumentation der Gemeinde ist vorgeschoben. Die Fläche bleibt aus denselben Gründen wie 2019 ungeeignet.

Thema 6: Planungsbüro Elbberg**Gemeindeposition:**

Das Planungsbüro Elbberg wurde zwar vom Vorhabenträger beauftragt, dies beeinträchtigt die Neutralität nicht.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 1 Abs. 7 BauGB erfordert neutrale Abwägung. Ein Planungsbüro, das direkt vom Vorhabenträger bezahlt wird, kann diese nicht leisten.
- **Fachlich:** Offensichtlicher Bias: keine ergebnisoffene Variantenprüfung, alle Abwägungen zugunsten des Projekts.
- **Wissenschaftlich/Standards:** Fachliteratur weist auf die Gefahr einseitiger Planungen durch Auftragsverflechtungen hin.
- **Verfahren:** Kein unabhängiges Zweitgutachten, keine Maßnahmen zur Sicherstellung der Neutralität.

Fazit:

Die Beauftragung des Planungsbüros durch den Vorhabenträger ist ein schwerwiegender Verfahrensfehler.

Gesamtschluss Privat 2

Die Einwendungen von Privat 2 wurden durch die Gemeinde unzureichend behandelt.

- Transparenzpflichten verletzt.
- Gemeindeöffnungsklausel falsch ausgelegt.
- Nicht-öffentliche Vorentscheidungen rechtswidrig.
- Wirtschaftliche Beteiligungen ignoriert.
- Fortbestehende Ablehnungsgründe von 2019 nicht berücksichtigt.
- Planungsbüro befangen.

→ Ergebnis: **formelle und materielle Abwägungsfehler nach § 214 BauGB.**

Privat 3

Thema 1: Wertverluste von Grundstücken und Immobilien

Gemeindeposition:

Wertverluste seien kein abwägungsrelevanter Belang, da sie nur private Interessen betreffen und nicht Gegenstand des FNP seien.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Art. 14 GG schützt das Eigentum umfassend, auch vor faktischen Beeinträchtigungen wie Wertverlust.
 - Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB müssen auch private Belange berücksichtigt werden. Das BVerwG (Urt. v. 17.09.2003 – 4 CN 13.01) stellte klar, dass wirtschaftliche Nachteile durch Planung abwägungsrelevant sind.
- **Fachlich:**
 - Immobilienexperten weisen auf Wertverluste von 10–30 % im Umfeld von Windparks hin.
 - Für Kirchgellersen ist besonders relevant: Ortsrandlagen mit freiem Blick werden direkt betroffen – ein erheblicher Faktor für Marktwert und Beleihbarkeit.
- **Wissenschaftlich:**
 - Studien aus Deutschland (RWI 2019), Dänemark (Jensen 2021) und UK (London School of Economics 2014) belegen signifikante Wertverluste in Windparkgebieten.
- **Verfahren:**
 - Der Umweltbericht enthält keine ökonomische Wirkungsanalyse.
 - Keine Prüfung von Ausgleichsmechanismen (z. B. Wertausgleichsfonds oder Beteiligungsmodelle).

Fazit:

Die pauschale Abweisung ist ein Abwägungsfehler. Wertverluste sind abwägungsrelevant und müssen berücksichtigt werden.

Thema 2: Abstände zu Wohnbebauung

Gemeindeposition:

Die vorgesehenen Abstände von 1.000 m zu Baugebieten und 500 m zu Einzelhäusern seien ausreichend; dies entspreche den Vorgaben der TA Lärm.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 50 BImSchG verlangt die Trennung unverträglicher Nutzungen. Bei 260 m hohen Anlagen sind 1.000 m nicht verhältnismäßig.
 - Abstände müssen standortspezifisch ermittelt werden (§ 2 Abs. 3 BauGB).
- **Fachlich:**
 - Die optische Bedrängung ist bei 260–280 m Anlagen erheblich stärker. Bei 1.000 m Abstand wirkt der Rotordurchmesser von 160 m noch massiv.
 - Meteorologische Effekte (Kaltluftabfluss, Inversionslagen) erhöhen die Schallreichweite.
- **Wissenschaftlich:**
 - LAG-VSW empfiehlt für Rotmilan- und Greifvogelhorste 1.500–2.000 m Abstand.
 - Länder wie Bayern haben 10-H-Regelungen (Abstand = zehnfache Höhe, hier > 2.600 m) eingeführt – Ausdruck der besonderen Belastung.
- **Verfahren:**
 - Keine standortspezifische Abstandsprüfung dokumentiert.
 - Kumulative Wirkungen mit Nachbarparks (Westergellersen) nicht berücksichtigt.

Fazit:

Die gewählten Abstände sind unzureichend und nicht nachvollziehbar. Ergebnis: Abwägungsdefizit.

Thema 3: Schallbelastung (Luftschall, Infraschall)

Gemeindeposition:

Schallprognosen würden erst im BImSchG erstellt; für den FNP genügen die Mindestabstände.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der Gesundheitsvorsorge bereits im FNP.
 - Verlagerung ins Genehmigungsverfahren = Abwägungsausfall.
- **Fachlich:**
 - Bei 260 m Anlagen liegen die nächtlichen Immissionen oft über 40 dB(A), besonders bei Inversionswetterlagen.

- Ton- und Impulszuschläge sowie Amplitudenmodulation verstärken die Belastung.
- **Wissenschaftlich:**
 - WHO (2018): Nachtlärm sollte < 40 dB(A) betragen.
 - Neuere Studien (Leibniz-Institut 2024) belegen erhöhte Stressmarker und Schlafstörungen bei Anwohnern in 1–2 km Entfernung.
- **Verfahren:**
 - Keine aktuelle standortspezifische Schallprognose im Umweltbericht.
 - Keine Prüfung von Abschaltalgorithmen oder Alternativen.

Fazit:

Die Abwägung erkennt den Gesundheitsbelang. Es liegt ein gravierendes Defizit vor.

Thema 4: Rast- und Zugvögel

Gemeindeposition:

Bedenken zu Rast- und Zugvögeln seien erst im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 44 BNatSchG verbietet die Tötung besonders geschützter Arten. Wenn das Risiko erkennbar ist, darf die Fläche nicht ausgewiesen werden.
- **Fachlich:**
 - Avifaunistische Untersuchung [Anhang 1] zeigt regelmäßige Rast von Gänsen und Durchzug von Kranichen.
 - Das Plangebiet liegt im Korridor zwischen Ilmenau-Niederung und Lüneburger Heide.
- **Wissenschaftlich:**
 - Dürr (2019) und Bernotat (2020) dokumentieren zahlreiche Kollisionen bei Zugvögeln.
 - LAG-VSW-Empfehlungen verlangen klare Abstandsregelungen zu Hauptflugrouten.
- **Verfahren:**
 - Keine Jahresvollerfassung.
 - Keine kumulative Betrachtung mit Westergellersen und weiteren Windparks.

Fazit:

Die Gemeinde ignoriert offensichtliche Artenschutzkonflikte. Ein klarer Abwägungsausfall.

Thema 5: Fledermäuse

Gemeindeposition:

Gefährdungen von Fledermäusen seien durch Abschaltungen beherrschbar und daher erst im BImSchG relevant.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 44 BNatSchG gilt strikt. Tötungsrisiken dürfen nicht „aufschiebend“ behandelt werden.
- **Fachlich:**
 - Fledermausuntersuchung [Anhang 2] dokumentiert hohe Aktivität von Abendsegler, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus.
 - Abschaltalgorithmen senken Mortalität, verhindern sie aber nicht.
- **Wissenschaftlich:**
 - Voigt (2018) und Brinkmann (2021) zeigen signifikante Bestandsgefährdung durch Windkraft.
- **Verfahren:**
 - Unvollständige Datengrundlage (fehlende Herbst- und Wintererfassungen).
 - Keine kumulative Betrachtung mit bestehenden Parks.

Fazit:

Die Abwägung verschiebt Artenschutzfragen unzulässig. Fledermäuse sind ein Ausschlusskriterium.

Thema 6: Netzanschluss und Infrastruktur

Gemeindeposition:

Der Netzanschluss sei gesichert; Infrastrukturfragen seien kein FNP-Thema.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Nach § 2 Abs. 3 BauGB müssen alle Belange ermittelt und bewertet werden, auch die technische Machbarkeit.
- **Fachlich:**
 - Netzanschlüsse erfordern umfangreiche Leitungsbauarbeiten. Auswirkungen auf Böden, Landwirtschaft und Verkehr wurden nicht berücksichtigt.
 - Engpässe im regionalen Netz (TenneT) sind bekannt.
- **Wissenschaftlich:**
 - Studien zur Energiewende zeigen, dass Netzausbau oft der Engpass ist.
- **Verfahren:**
 - Keine Netzverträglichkeitsanalyse im Umweltbericht.
 - Keine Prüfung von Kabeltrassen und Bodeneingriffen.

Fazit:

Die Annahme eines gesicherten Netzanschlusses ist unbelegt. Ergebnis:
Abwägungsdefizit.

Thema 7: Wirtschaftlichkeit / Kosten
Gemeindeposition:

Wirtschaftliche Belange seien nicht abwägungsrelevant; die Finanzierung des Parks sei Sache der Betreiber.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB verlangt Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange der Allgemeinheit. Dazu zählen auch Kostenrisiken für Rückbau oder Netzausbau.
- **Fachlich:**
 - Bei Insolvenz von Betreibergesellschaften tragen Gemeinden häufig Rückbaukosten.
 - Zusätzliche Kosten durch Netzausbau werden auf Verbraucher umgelegt.
- **Wissenschaftlich:**
 - Zahlreiche Studien zeigen hohe volkswirtschaftliche Kosten durch unkoordinierten Ausbau.
- **Verfahren:**
 - Keine Kosten-Nutzen-Abwägung dokumentiert.

Fazit:

Die Wirtschaftlichkeitsfrage betrifft nicht nur Betreiber, sondern auch die Allgemeinheit. Sie ist abwägungsrelevant.

Gesamtsschluss Privat 3

Die Abwägung der Gemeinde ist oberflächlich und fehlerhaft:

- Wertverluste als irrelevant abgetan.
- Abstände unzureichend bemessen.
- Schallbelastung nicht geprüft.
- Vogelzug- und Fledermauskonflikte ignoriert.
- Netzanschluss und Kosten unbewertet.

→ Ergebnis: **mehrfache Abwägungsdefizite nach § 214 BauGB.**

Privat 4

Thema 1: Landschaftsbild und optische Dominanz

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist darauf, dass das Landschaftsbild im Umweltbericht behandelt sei und die Zumutbarkeit von Windenergieanlagen allgemein akzeptiert werden müsse.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind Belange des Landschaftsbilds zwingend zu berücksichtigen.
 - § 35 Abs. 3 BauGB schützt „das Landschaftsbild“ auch im Außenbereich.
- **Fachlich:**
 - 260–280 m hohe Anlagen ragen weit über die Höhen der bestehenden Landschaftselemente hinaus und wirken dominierend auf das Ortsbild.
 - Die optische Umfassung überschreitet das Maß des Zumutbaren.
- **Wissenschaftlich:**
 - Studien des BfN (2023) zeigen, dass XXL-WEA deutlich größere Beeinträchtigungen für Erholung, Tourismus und Wahrnehmung des Landschaftsraums erzeugen.
- **Verfahren:**
 - Es fehlen belastbare Visualisierungen, Sichtfeldanalysen und eine Variantenprüfung (z. B. geringere Anlagenhöhe).

Fazit:

Die Abwägung erkennt die massiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Thema 2: Infraschall und Gesundheit

Gemeindeposition:

Infraschall sei unproblematisch und werde im Genehmigungsverfahren behandelt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Art. 2 Abs. 2 GG schützt die körperliche Unversehrtheit. Gesundheitliche Risiken sind bereits auf FNP-Ebene abwägungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB).
- **Fachlich:**
 - Bei modernen Anlagen entstehen erhebliche Infraschallpegel, die bis in Wohnhäuser wirken.
 - Speziell bei Inversionslagen und geringer Windgeschwindigkeit können Belastungen ansteigen.
- **Wissenschaftlich:**
 - WHO (2018) empfiehlt < 40 dB(A) nachts.

- Neuere Studien (Leibniz-Institut 2024, Dänemark 2023) zeigen signifikante Schlafstörungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen.
- **Verfahren:**
 - Keine standortspezifische Schallprognose im Umweltbericht, keine Berücksichtigung von Schwachwind- und Inversionslagen.

Fazit:

Das Ignorieren des Themas ist ein Abwägungsausfall.

Thema 3: Besondere Betroffenheit von Kindern

Gemeindeposition:

Kinder seien nicht besonders gefährdet, Windenergieanlagen hätten keine nachgewiesenen negativen Auswirkungen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und Art. 2 Abs. 2 GG verlangen besonderen Schutz vulnerabler Gruppen wie Kinder.
- **Fachlich:**
 - Kinder reagieren sensibler auf Lärm und Infraschall, Schlafstörungen wirken sich besonders stark auf Entwicklung aus.
 - Im Einzugsbereich befinden sich Kindergärten, Schulen und Spielplätze.
- **Wissenschaftlich:**
 - WHO (2018) weist auf besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern hin.
 - Medizinische Studien belegen erhöhte Stress- und Konzentrationsprobleme bei dauerhafter Lärmbelastung.
- **Verfahren:**
 - Keine spezifische Bewertung von Kindertagesstätten oder Schulen im Untersuchungsgebiet.

Fazit:

Die Gemeinde hat Kinder als besonders schutzbedürftige Gruppe unzulässig ausgeblendet.

Thema 4: Infrastruktur und Sicherheit

Gemeindeposition:

Gefahren für Infrastruktur, Feuerwehr oder Leitungen seien gering und würden im Genehmigungsverfahren geprüft.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**

- Sicherheit gehört zu den abwägungsrelevanten Belangen (§ 1 Abs. 6 BauGB).
- **Fachlich:**
 - Risiken bestehen durch Eiswurf, Brandereignisse und Teileabwurf.
 - Nähe zu Feuerwehrhaus, Richtfunkstrecken und Stromleitungen erfordert besondere Vorsorge.
- **Wissenschaftlich:**
 - Fachliteratur belegt erhebliche Brand- und Havarierisiken bei modernen Großanlagen.
- **Verfahren:**
 - Keine Risikoanalyse für Einsatzkräfte.
 - Keine Dokumentation von Sicherheitsabständen zu kritischer Infrastruktur.

Fazit:

Die Abwägung blendet Sicherheitsfragen aus – ein gravierendes Defizit.

Thema 5: Wasserschutzgebiet / Grundwasserschutz

Gemeindeposition:

Die Schutzzone sei berücksichtigt, Risiken bestünden nicht.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 55 WHG verpflichtet zur Vorsorge bei Grundwassergefahren.
- **Fachlich:**
 - Rotorblattabrieb (Mikroplastik, PFAS), Fundamentarbeiten und Bauphasen bergen Risiko für Einträge in Böden und Gewässer.
 - Nähe zu Schutzzonen erhöht die Gefahren.
- **Wissenschaftlich:**
 - UBA (2023) nennt PFAS „Ewigkeitschemikalien“, die bereits in kleinsten Mengen problematisch sind.
- **Verfahren:**
 - Keine standortspezifische Hydrogeologie geprüft.
 - Keine Auflagen für Rückhalte- oder Filteranlagen vorgesehen.

Fazit:

Die Gefahren für das Wasserschutzgebiet wurden nicht ernsthaft untersucht.

Gesamtschluss Privat 4

Die Einwendungen von Privat 4 wurden unzureichend abgewogen:

- Landschaftsbild massiv betroffen, aber ignoriert.
- Gesundheitliche Risiken durch Infraschall verharmlost.
- Kinder als besonders schutzbedürftige Gruppe ausgeblendet.
- Sicherheitsfragen (Brand, Eiswurf, Infrastruktur) nicht untersucht.
- Risiken für Wasserschutzgebiet bagatellisiert.

Privat 5

→ Ergebnis: **mehrfache Abwägungsdefizite (§ 214 BauGB).**

Privat 5

Thema 1: Interessenkonflikte und Befangenheit

Gemeindeposition:

Wirtschaftliche Beteiligungen von Ratsmitgliedern oder des Bürgermeisters seien nicht abwägungsrelevant; Befangenheit bestehe nicht.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 7 BauGB verlangt eine gerechte Abwägung – diese setzt Neutralität voraus.
 - NKomVG (§ 41, § 42) verpflichtet Ratsmitglieder mit unmittelbarem Eigeninteresse zum Ausschluss bei Beratungen.
 - Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip) verlangt sauberes Verwaltungshandeln ohne Eigeninteressen.
- **Fachlich:**
 - Bürgermeister und Ratsmitglieder sind gleichzeitig Geschäftsführer oder Gesellschafter der geplanten Betreibergesellschaft. Damit verschränken sich Planungsentscheidungen und persönliche Profite.
 - Befangenheit ist nicht nur juristische Frage, sondern wirkt sich faktisch auf die Glaubwürdigkeit des gesamten Verfahrens aus.
- **Wissenschaftlich:**
 - Governance-Literatur zeigt, dass Interessenkonflikte systematisch zu Verzerrungen führen (vgl. Transparency International, 2020).
- **Verfahren:**
 - Die Gemeinde hat diesen Belang nicht transparent behandelt. Weder Offenlegung noch neutrale Zweitprüfung sind erfolgt.

Fazit:

Die Abwägung ist befangen. Ohne unabhängige Planung besteht ein gravierender Verfahrensfehler.

Thema 2: Raumordnungsziele / RROP-Konflikte

Gemeindeposition:

Die Fläche verletze keine Ziele der Raumordnung; die Gemeindeöffnungsklausel erlaube eigenständige Planung.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet zur Anpassung an Ziele der Raumordnung.

- Das RROP (Entwurf 2025) weist die Fläche gerade *nicht* als Eignungsgebiet aus, u. a. wegen Flächengröße und optischer Umfassung.
- Ein Zielabweichungsverfahren wurde nicht eingeleitet.
- **Fachlich:**
 - Die Planung ignoriert die Mindestkriterien der Regionalplanung (Flächengröße > 50 ha)
- **Wissenschaftlich:**
 - Raumordnungsexperten betonen, dass Gemeinden ohne regionale Einbettung keine tragfähigen Standorte entwickeln können.
- **Verfahren:**
 - Kein dokumentierter Abgleich mit RROP-Zielen.
 - Keine Auseinandersetzung mit der Ablehnung 2019 (47. FNP-Änderung).

Fazit:

Die Gemeinde hat zentrale Raumordnungsziele ignoriert. Ein klarer Abwägungsfehler.

Thema 3: Brandschutz / Sicherheit

Gemeindeposition:

Brandschutz sei im BImSchG-Verfahren zu prüfen; für den FNP nicht relevant.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 BauGB verpflichtet zur Vorsorge auch in Sicherheitsfragen.
 - § 50 BImSchG verlangt planerische Trennung unverträglicher Nutzungen.
- **Fachlich:**
 - WEA-Brände treten regelmäßig auf (ca. 20–30 pro Jahr in Deutschland). Löschen in 200–260 m Höhe ist praktisch unmöglich.
 - Brandgefahr besonders relevant durch Nähe zu Wald und landwirtschaftlichen Flächen.
- **Wissenschaftlich:**
 - Studien (Fraunhofer IWES, 2021) zeigen erhöhte Brandgefahr bei modernen Großanlagen (Getriebe, Generatoren).
- **Verfahren:**
 - Keine Brandschutzanalyse im Umweltbericht.
 - Keine Abwägung von Mindestabständen zu Wald oder Infrastruktur.

Fazit:

Die pauschale Verweisung ist ein Abwägungsausfall. Brandschutz ist planungsrelevant.

Thema 4: Kampfmittelverdacht

Gemeindeposition:

Ein Kampfmittelverdacht bestehe, werde aber im Rahmen der Bauausführung geklärt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 2 Abs. 3 BauGB verpflichtet zur vollständigen Ermittlung relevanter Belange bereits in der Planung.
- **Fachlich:**
 - Kampfmittelbelastung kann die Nutzung von Flächen erheblich einschränken und die Kosten massiv erhöhen.
 - Risiko für Anwohner, Bauarbeiter und Grundwasser bei Sprengung/Entschärfung.
- **Wissenschaftlich:**
 - Untersuchungen (z. B. LGL Niedersachsen) weisen auf erhebliche Kosten- und Sicherheitsrisiken bei Windparkflächen mit Verdachtsmomenten hin.
- **Verfahren:**
 - Keine belastbare Kartierung oder Vorprüfung.
 - Verschiebung auf spätere Bauphase widerspricht dem Konfliktbewältigungsgebot.

Fazit:

Die Gemeinde hat den Belang Kampfmittel nicht ordnungsgemäß ermittelt.

Gesamtschluss Privat 5

Die Gemeinde hat die Einwendungen von Privat 5 mit Standardargumenten abgewiesen:

- **Interessenkonflikte** und **Befangenheit** nicht anerkannt.
- **Raumordnungsziele** verkannt.
- **Brandschutz** bagatellisiert.
- **Kampfmittelrisiko** verschoben.

→ Ergebnis: **Abwägungsausfall, Abwägungsdefizit und Befangenheit – gravierende Mängel nach § 214 BauGB.**

Privat 6

Privat 6

Thema 1: Gesundheitliche Belastungen durch Schall, Schatten und Infraschall

Gemeindeposition:

Schall, Schattenwurf und Infraschall seien Gegenstand des BImSchG-Verfahrens und daher im FNP nicht entscheidungsrelevant.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der Belange von Gesundheit und Wohnruhe bereits auf FNP-Ebene.
 - Das **Konfliktbewältigungsgebot** (BVerwG 4 CN 1.02) verlangt, dass vorhersehbare Konflikte nicht pauschal verschoben werden dürfen.
- **Fachlich:**
 - Lärmprognosen fehlen, obwohl bei 260–280 m Anlagen Nachtpegel von > 40 dB(A) realistisch sind.
 - Schattenwurfzeiten können bei XXL-Anlagen 30–40 Minuten am Tag überschreiten.
 - Infraschall kann in Gebäuden durch Resonanzen verstärkt werden – besonders problematisch bei Wohngebieten in Tallagen.
- **Wissenschaftlich:**
 - WHO (2018): Grenzwert nachts < 40 dB(A).
 - Dänische Studie (2023): Infraschall beeinflusst Schlafqualität signifikant.
- **Verfahren:**
 - Keine standortspezifische Schall- und Schattenprognose.
 - Keine Vorsorgekonzepte (z. B. Nachtabstimmungen, Abschaltalgorithmen).

Fazit:

Gesundheitsbelange wurden unzulässig aufgeschoben – ein klarer Abwägungsausfall.

Thema 2: Wertverluste und soziale Folgen

Gemeindeposition:

Wertverluste seien kein abwägungsrelevanter Belang.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Art. 14 GG schützt das Eigentum. Wertverluste müssen in die Abwägung eingestellt werden (BVerwG 4 CN 13.01).
- **Fachlich:**
 - Ortsrandlagen mit Blick auf die geplanten Anlagen sind besonders betroffen.

- Wertverluste mindern auch kommunale Einnahmen (Grundsteuer, Kaufkraft).
- **Wissenschaftlich:**
 - RWI (2019), IW Köln (2021): Immobilien im 1 km-Radius verlieren im Mittel 10–23 % an Wert.
- **Verfahren:**
 - Keine ökonomische Analyse im Umweltbericht.
 - Kein Hinweis auf Ausgleichsmechanismen (Lastenausgleich, Bürgerfonds).

Fazit:

Die Gemeinde hat Eigentumsbelange und soziale Folgen unzulässig ignoriert.

Thema 3: Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemeindeposition:

Die Eingriffe seien durch Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar und im Umweltbericht bewertet.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB verpflichten zu einer vollständigen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.
- **Fachlich:**
 - Rodungen, Fundamentbau und Zuwegungen führen zu dauerhaften Flächenverlusten.
 - Kompensationsflächen sind oft nicht gleichwertig – im vorliegenden Fall wurden sie nicht benannt.
- **Wissenschaftlich:**
 - BfN-Studien zeigen, dass Kompensationsmaßnahmen beim Artenschutz nur eingeschränkt wirksam sind.
- **Verfahren:**
 - Der Umweltbericht dokumentiert keine konkreten Ausgleichsflächen.
 - Keine kumulative Betrachtung mit Nachbarplanungen.

Fazit:

Die Eingriffe sind nicht durch konkrete Maßnahmen kompensiert – Abwägungsdefizit.

Thema 4: Verkehr und Netzanschluss

Gemeindeposition:

Die Erschließung und der Netzanschluss seien gesichert; Details würden später geregelt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 2 Abs. 3 BauGB verpflichtet zur Ermittlung aller relevanten Belange. Netz- und Erschließungsfragen dürfen nicht verschoben werden.
- **Fachlich:**
 - Anlieferung von Turmsegmenten und Rotorblättern erfordert Schwerlasttransporte → Straßenschäden, Verkehrssicherheit.
 - Netzkapazitäten im Raum Lüneburg sind angespannt; Engpässe drohen.
- **Wissenschaftlich:**
 - Studien (Agora Energiewende 2022) zeigen, dass Netzanschluss oft Engpass bei Windparks ist.
- **Verfahren:**
 - Keine Netzanalyse, keine Untersuchung der Zuwegungen, keine Kostenabschätzung.

Fazit:

Die Aussagen sind unbelegt – Abwägungsdefizit.

Thema 5: Landwirtschaftliche Flächen

Gemeindeposition:

Die betroffenen Flächen seien ausreichend kompensierbar; Beeinträchtigungen seien zumutbar.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB verpflichtet zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung.
- **Fachlich:**
 - Zuwegungen und Fundamente führen zu dauerhaften Bodenverlusten und Ertragsminderungen.
 - Verdichtung durch Schwerlastverkehr beeinträchtigt Bodenstruktur langfristig.
- **Wissenschaftlich:**
 - Studien (Thünen-Institut 2021) zeigen nachhaltige Bodenverdichtungen durch Bau von Windparks.
- **Verfahren:**
 - Keine standortspezifische Bewertung der Böden.
 - Keine Bilanzierung der Flächenverluste.

Fazit:

Die Landwirtschaft wird stark beeinträchtigt, ohne dass die Gemeinde dies korrekt bewertet hat.

Thema 6: Wirtschaftliche Risiken / Rückbau

Gemeindeposition:

Die Finanzierung sei Sache der Betreiber; Rückbau sei durch gesetzliche Pflicht gesichert.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 35 Abs. 5 BauGB verlangt eine Rückbaupflicht, die durch Sicherheitsleistungen abgesichert sein muss.
- **Fachlich:**
 - Rückbaukosten für XXL-Anlagen liegen im Millionenbereich. Ohne insolvenz sichere Rückstellungen tragen Bürger oder Kommune das Risiko.
- **Wissenschaftlich:**
 - Untersuchungen (UBA 2020) zeigen, dass Recycling von CFK-Blättern ungelöst ist; Deponien überlastet.
- **Verfahren:**
 - Keine Festlegung zu Art und Höhe der Sicherheitsleistung.
 - Keine Darstellung eines Entsorgungskonzepts.

Fazit:

Die Rückbaufrage ist nicht geklärt – ein gravierendes Abwägungsdefizit.

Gesamtschluss Privat 6

Die Einwendungen von Privat 6 wurden von der Gemeinde oberflächlich abgewiesen.

- Gesundheitsrisiken unzulässig verschoben.
- Wertverluste ignoriert.
- Eingriffe in Natur und Landwirtschaft bagatellisiert.
- Netzanschluss und Verkehr nicht untersucht.
- Rückbau unzureichend gesichert.

→ Ergebnis: **Mehrfache Abwägungsfehler nach § 214 BauGB.**

Privat 7

Privat 7

Thema 1: Lärmbelastung (Tag/Nacht)

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist auf das BImSchG-Verfahren, in dem Schallprognosen erstellt würden. Für den FNP reiche es, die Mindestabstände einzuhalten.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes bereits auf Planungsebene.
 - Pauschales Verschieben auf das BImSchG ist ein Abwägungsausfall.
- **Fachlich:**
 - XXL-Anlagen mit 260 m Höhe erzeugen deutlich stärkere Schallemissionen; Pegel > 40 dB(A) nachts sind wahrscheinlich.
 - Lärmquellen aus Windrädern addieren sich mit örtlichen Vorbelastungen (Straße, Landwirtschaft).
- **Wissenschaftlich:**
 - WHO (2018) empfiehlt nachts < 40 dB(A).
 - Studien (Leibniz-Institut 2024) zeigen Schlafstörungen und Herz-Kreislauf-Belastungen bei Anwohnern im 1–2 km Radius.
- **Verfahren:**
 - Keine standortspezifische Schallprognose für die geplanten Anlagentypen.
 - Keine Untersuchung kumulativer Belastungen mit Westergellersen.

Fazit:

Die Lärmproblematik wurde unzulässig aufgeschoben – Abwägungsfehler.

Thema 2: Infraschall

Gemeindeposition:

Infraschall sei nachweislich unbedenklich; das Thema werde im BImSchG geprüft.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Art. 2 Abs. 2 GG (körperliche Unversehrtheit) verpflichtet zum Schutz auch vor möglichen Gesundheitsgefahren.
- **Fachlich:**
 - Infraschall kann in Gebäuden verstärkt auftreten; besonders sensibel sind Kinder, chronisch Kranke und ältere Menschen.
- **Wissenschaftlich:**
 - Neuere Untersuchungen (Dänemark 2023, Voigt 2024) belegen Effekte auf Schlafarchitektur und Stresshormone.
- **Verfahren:**
 - Keine Infraschallmodellierung im Umweltbericht.

- Keine Vorsorgekonzepte (z. B. Abstände, Nachtabschaltungen).

Fazit:

Die Gemeinde hat den Belang Gesundheit erneut unzulässig ignoriert.

Thema 3: Optische Bedrängung

Gemeindeposition:

Das Landschaftsbild sei im Umweltbericht berücksichtigt; eine zusätzliche Höhenbegrenzung im FNP sei unzulässig.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB nennt ausdrücklich den Schutz des Orts- und Landschaftsbilds.
 - Nach BVerwG-Rechtsprechung muss optische Bedrängung berücksichtigt werden.
- **Fachlich:**
 - Bei 260 m Höhe wirken die Anlagen in über 1 km Entfernung noch massiv bedrängend.
 - Die optische Umfassung überschreitet den RROP-Standard.
- **Wissenschaftlich:**
 - BfN (2023): visuelle Dominanz von XXL-WEA zerstört die Erholungsfunktion des Landschaftsraums.
- **Verfahren:**
 - Keine belastbare Visualisierung, keine Alternativenprüfung (Höhenreduzierung, Flächenzuschnitt).

Fazit:

Optische Wirkungen wurden nicht konfliktbewältigend behandelt – Abwägungsdefizit.

Thema 4: Wertverlust

Gemeindeposition:

Wertverluste seien nicht abwägungsrelevant.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Art. 14 GG und § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB machen Eigentum zum abwägungsrelevanten Belang.
- **Fachlich:**
 - Wertverluste zwischen 10–25 % sind in Ortsrandlagen empirisch belegt.
 - Besonders betroffen: Häuser mit freiem Blick Richtung Vorrangfläche.
- **Wissenschaftlich:**

- RWI (2019), IW Köln (2021): statistisch signifikanter Wertverlust.
- **Verfahren:**
 - Keine ökonomische Bewertung, kein Ausgleichskonzept.

Fazit:

Die Gemeinde hat Eigentumsbelange ignoriert – Abwägungsfehler.

Thema 5: Erholung, Tourismus und Lebensqualität

Gemeindeposition:

Beeinträchtigungen von Erholung und Tourismus seien nicht erheblich und deshalb nicht abwägungsrelevant.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB nennt ausdrücklich die Belange der Erholung.
- **Fachlich:**
 - Kirchzellern ist geprägt von Landschaftsnutzung zu Naherholung und Rad-/Wandertourismus. Ein Windpark mit XXL-WEA zerstört diesen Charakter.
 - Wertminderungen betreffen auch kommunale Entwicklungschancen (Tourismus, Wohnstandortattraktivität).
- **Wissenschaftlich:**
 - Studien (BfN 2020, UBA 2022) belegen, dass Erholungsräume durch Windparks an Attraktivität verlieren.
- **Verfahren:**
 - Keine touristische Wirkungsanalyse im Umweltbericht.

Fazit:

Die Gemeinde hat Erholungs- und Tourismusbelange vollständig übergangen.

Thema 6: Fehlende Variantenprüfung

Gemeindeposition:

Eine weitere Variantenprüfung sei entbehrlich, da das Plangebiet geeignet sei.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 2 Abs. 3 BauGB verpflichtet zur Untersuchung auch der Nullvariante und von Alternativen.
- **Fachlich:**
 - Keine Prüfung anderer Flächen, kleinerer Anlagentypen oder Höhenbegrenzungen.
- **Wissenschaftlich:**

- Planungswissenschaft fordert systematische Alternativenprüfung, um Konflikte zu minimieren.
- **Verfahren:**
 - Der Umweltbericht enthält keine Variantenprüfung – ein klassisches Abwägungsdefizit.

Fazit:

Die Abwägung ist methodisch mangelhaft, da Alternativen unzulässig ausgeschlossen wurden.

Gesamtschluss Privat 7

Die Einwendungen von Privat 7 wurden von der Gemeinde pauschal abgetan:

- Lärm- und Infraschallprobleme verschoben.
- Optische Bedrängung ignoriert.
- Wertverluste ausgeblendet.
- Erholung und Tourismus vernachlässigt.
- Variantenprüfung verweigert.

→ Ergebnis: **mehrfache Abwägungsdefizite, Verletzung von § 1 Abs. 6, § 2 Abs. 3 und § 214 BauGB.**

Privat 8

Privat 8

Thema 1: Schattenwurf (periodische Belästigung am Tag)

Gemeindeposition:

Schattenwurf werde im BImSchG-Verfahren anhand der einschlägigen Richt- und Grenzwerte bewertet; im FNP genüge die Einhaltung üblicher Mindestabstände. Eventuelle Überschreitungen ließen sich später durch „Abschaltautomatik“ lösen.

Erwiderung:

Rechtlich: Der Gesundheitsschutz und die Vermeidung erheblicher Belästigungen sind **bereits auf Planungsebene** abwägungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB). Ein schlichtes Verweisen auf spätere Nebenbestimmungen ist ein **Abwägungsausfall**. Zudem verlangt § 2 Abs. 3 BauGB eine **standortspezifische Ermittlung** der Wirkung, nicht nur allgemeine Verweise auf Praxiswerte.

Fachlich: Bei XXL-Anlagen (Rotor ~160 m, Nabenhöhe > 160 m) entstehen **deutlich größere Schattendistanzen**; topografische Lagen mit freiem Horizont führen zu **lange wirksamen Schattenkorridoren**. Ohne konkrete **Schattenwurfprognose** (Gebäudegeometrie, Fensterorientierung, Verschattungsdauer pro Tag/Jahr) bleiben die Belastungen unbewertet. Abschaltautomatiken sind nur wirksam, wenn **technisch verbindlich geplant, kalibriert und überwacht** werden — das fehlt auf FNP-Ebene.

Verfahren: Der Umweltbericht weist **keine belastbare, adressgenaue Schattenanalyse** aus; **Nullvariante** und **Höhen-/Standortvarianten** zur Minimierung wurden nicht geprüft. Das ist ein **Abwägungsdefizit** mit Ergebnisrelevanz (größere Abstände/Höhenlimit/Versatz hätten die Belastung deutlich reduzieren können).

Fazit: Ohne konkrete Schattenprüfung und planverbindliche Vorsorge bleibt die Abwägung unvollständig. Erforderlich sind **Schattenkontingente, verbindliche Abschaltkriterien** und ggf. **Flächenreduktionen**.

Thema 2: Nachtbefeuerung / Lichtimmissionen

Gemeindeposition:

Die nächtliche Luftverkehrsbefeuerung sei vorgeschrieben; moderne, radarbasierte Systeme (ADLS) reduzierten die Beeinträchtigung. Im FNP sei keine weitere Festlegung nötig.

Erwiderung:

Rechtlich: Lichtimmissionen berühren **Gesundheit** (Schlaf), **Landschaftsbild** und **Erholung** (§ 1 Abs. 6 Nr. 1, 3, 5 BauGB) und sind **abzuwägen**. Die Gemeinde kann und soll auf Planungsebene **Vorsorgestandards** festlegen (z. B. ADLS-Pflicht, Blend- und Streulichtminimierung).

Fachlich: Selbst mit ADLS bleiben **Schaltvorgänge** (An/Aus) und **Fehltrigger**; ohne ADLS drohen **permanente Blinklichter** mit hoher Sichtweite. Zudem wirken rote Warnlichter in klaren Nächten **landschaftsweit**; in Orts- und Wohnlagen führen sie zu **Schlafunterbrechungen** und stören die **Dunkelökologie** (Insekten, Fledermäuse).

Verfahren: Weder ist die **ADLS-Verpflichtung** planverbindlich gesichert noch eine **Überwachung/Transparenz** (z. B. öffentliche Betriebsprotokolle). Varianten wie **Höhenbegrenzung** und **Standortverschiebung** zur Minimierung des sichtbaren Lichtradius wurden nicht untersucht.

Fazit: Die Abwägung ist defizitär. Es braucht eine **ADLS-Pflicht mit Nachweis**, **Maximierung der Abschaltzeiten**, Regeln zur **Lichtintensität/Blendung** und ggf. **Höhen-/Standortanpassungen**.

Thema 3: Kumulative Wirkungen (Schall, Schatten, Arten, Landschaft)

Gemeindeposition:

Kumulationen würden im Genehmigungsverfahren je Anlage geprüft; für den FNP genüge die Betrachtung des Plangebiets.

Erwiderung:

Rechtlich: Die **strategische Ebene** (FNP mit Umweltbericht) muss **kumulative und synergistische Effekte** bereits jetzt bewerten. Das folgt aus § 2 Abs. 4 BauGB (integrierte Umweltprüfung) i. V. m. dem Konfliktbewältigungsgebot.

Fachlich: Besonders relevant sind **Summenpegel** (mehrere Parks/Anlagen), **überlagerte Schattenkegel**, **Vogelkorridore** im Verbund und die **landschaftsweite Dominanz** bei gleichzeitiger Sichtbarkeit mehrerer WEA-Gruppen. Ohne **raumweite Analyse** (mindestens Gemeindegrenzen überschreitend) ist das Ergebnis **verzerrt**. **Verfahren:** Es fehlt eine **Kumulativmatrix** (Schall/Schatten/Arten/Landschaft), eine **GIS-gestützte Sichtbarkeitsanalyse** (ZVI) und der Abgleich mit **Nachbarplanungen**.

Fazit: Ohne Kumulationsbewertung ist die Abwägung **methodisch mangelhaft** und **ergebnisrelevant** — die Fläche ist so nicht tragfähig.

Thema 4: Denkmalschutz, Ortsbild, historische Sichtachsen

Gemeindeposition:

Denkmale seien nicht unmittelbar betroffen; daher bestehe kein Konflikt.

Erwiderung:

Rechtlich: Belange von **Kulturdenkmälern** und **Ortsbild** sind nach § 1 Abs. 6 BauGB abwägungsrelevant; der Schutz umfasst auch **Wirkungsräume und Sichtbeziehungen** (Kirchturm-/Ortsrand-Silhouetten, historische Wegeverläufe).

Fachlich: Großanlagen **brechen Silhouetten** und **dominieren** historische Sichtachsen über Kilometer. Dies **entwertet** ortsbildprägende Linien und beeinträchtigt **touristische/identitätsstiftende** Qualitäten.

Verfahren: Es fehlen **Visualisierungen** aus denkmalrelevanten Blickpunkten, keine **fachbehördliche Stellungnahme** zum Wirkraum, keine **Varianten** (Höhenlimit, Versatz) zur Minderung.

Fazit: Die Denkmalschutz- und Ortsbildbelange sind **nicht konfliktbewältigend** behandelt; Nachbesserung oder **Standortkorrektur** ist erforderlich.

Thema 5: Verkehr, Schwerlastlogistik und Zuwegungen

Gemeindeposition:

Erschließung und Transporte seien grundsätzlich gesichert; Details regelten sich im Bauverfahren.

Erwiderung:

Rechtlich: Erschließung ist **planungsrelevanter Belang** (§ 2 Abs. 3 BauGB). Absehbare **Schwerlastumlenkungen, Brückenklassen, Kurvenradien und Schutzgüter entlang der Route** (Aleen, Gräben, Biotop) müssen **jetzt** bewertet werden.

Fachlich: Rotorblätter/Turmsegmente erfordern **außergewöhnliche Transportprofile:** Baumfällungen, **Bankett-/Wegeverbreiterungen**, temporäre **Brückenverstärkungen**, erhebliche **Bodenverdichtungen** und **Staub-/Lärmspitzen** in Ortslagen. Ohne Routenplanung drohen **Sicherheits- und Schadensrisiken**.

Verfahren: Keine Trassenanalyse, kein **Bauphasenmanagement** (Zeitfenster, Landwirtschafts- und Brutzeiten), keine **Schadens- und Wiederherstellungsverpflichtung** (Straßen, Wege, Drainagen) – **Abwägungsdefizit**.

Fazit: Ohne tragfähiges Logistikkonzept ist die Eignung nicht belegt; **Routenplanung, Auflagen und Kosten-/Haftungsregeln** sind auf FNP-Ebene vorzuzeichnen.

Thema 6: Boden und Wasser (Hydrogeologie, Erosion, Verdichtung)

Gemeindeposition:

Eingriffe seien kompensierbar; besondere Risiken bestünden nicht.

Erwiderung:

Rechtlich: § 1a BauGB (Eingriffsregelung) und § 55 WHG (Vorsorge) verlangen **präventive Bewertung und Minderung** standortspezifischer Risiken.

Fachlich: Großfundamente, Kranstellflächen und Zuwege verursachen **dauerhafte Bodenversiegelung und Verdichtung**; Drainagen werden **unterbrochen**, **Erosion** und **Feinpartikeltransport** in Gräben/Grundwasser nehmen zu. In Schutzzonennähe potenzieren sich Risiken (Öle, Betonlaugung, Löschwasser).

Verfahren: Es fehlen **Bodenschutzkonzept, Hydrogeologie** (Fließwege, Infiltration), **Baubegleitende Bodenkunde (BBB)** und **Rückhalte-/Filterauflagen**.

Fazit: Die Vorsorge ist unzureichend; ohne **Schutzauflagen, Pufferzonen und Baubegleitung** ist die Planung **nicht tragfähig**.

Thema 7: Artenschutz – Brutzeiten, Horstabstände, Leitstrukturen

Gemeindeposition:

Artenschutz werde im BImSchG geprüft; Abschaltalgorithmen reichten aus.

Erwiderung:

Rechtlich: § 44 BNatSchG (strikte Zugriffsverbote) gilt; ein FNP darf **keine Flächen** festlegen, bei denen **vorhersehbar** eine Genehmigung wegen Artenschutz scheitert.
Fachlich: Waldränder, Hecken, Gewässer- und Ackerbrachekorridore fungieren als **Leitstrukturen** für Greifvögel und **Fledermausjagdhabitats**. **Horstabstände** und **jahreszeitliche Aktivitätsgipfel** (Frühjahr/Herbst) sind **standortspezifisch** zu berücksichtigen; Abschaltungen **reduzieren**, verhindern aber **nicht** Mortalität.
Verfahren: Die Erfassungen sind **zeitlich/methodisch lückenhaft**; **kumulative Konflikte** (Nachbarparks) fehlen; **Ausschlussradien** und **Kernzonen** sind nicht ausgewiesen.

Fazit: Ohne tragfähiges **artenschutzfachliches Konzept** (Ergänzungserfassungen, Ausschluss- und Pufferzonen) liegt ein **Abwägungsdefizit** vor.

Thema 8: Landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftungsrisiken

Gemeindeposition:

Beeinträchtigungen der Landwirtschaft seien gering und kompensierbar.

Erwiderung:

Rechtlich: Land- und Forstwirtschaft sind ausdrücklich zu berücksichtigende Belange (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).
Fachlich: **Bodenverdichtungen**, **Wendeflächenverluste**, **Schattenwurf auf Tierhaltungen**, **Zerschneidung** von Schlägen und **Zufahrtskonflikte** erhöhen **Daueraufwand** und **Kosten**; **Haftungsfragen** bei Ernteschäden/Staub/Transporten bleiben offen.
Verfahren: Es fehlt eine **bewirtschaftungsspezifische Bewertung** (u. a. Flächenbilanz, Wegebeziehungen, Pachtverhältnisse) und ein **Ausgleichs- bzw. Servitutenkonzept**.

Fazit: Die Eingriffe in die Landwirtschaft sind **unterbewertet**; ohne **klare Schutz- und Ausgleichsregeln** ist die Abwägung fehlerhaft.

Thema 9: Monitoring, Vollzugstauglichkeit und Transparenz

Gemeindeposition:

Monitoring könne später durch Nebenbestimmungen geregelt werden.

Erwiderung:

Rechtlich: Eine Planung muss **vollzugstauglich** sein; Vorsorge- und Kontrollmechanismen sind **konzeptionell** darzustellen (Konfliktbewältigung **jetzt**, nicht später).

Fachlich: Wirksam sind nur Regeln mit **messbaren Triggern** (z. B. Schall-/Schattenkontingente), **Sensorik** (z. B. ADLS, Schalllogger), **Datenzugang** (öffentliche Protokolle) und **Sanktionsmechanik** (automatisches Abschalten bei Überschreitung).

Verfahren: Der Plan enthält **keine** Monitoring- und Transparenzstandards (wer misst, wie oft, wo, wie wird veröffentlicht/wie wird sanktioniert?).

Fazit: Ohne **verbindliches Monitoringkonzept** ist die Planumsetzung **nicht überprüfbar** — die Abwägung bleibt bloß deklaratorisch.

Thema 10: Alternativen und Nullvariante

Gemeindeposition:

Das vorliegende Areal sei geeignet; eine weitergehende Variantenprüfung sei nicht erforderlich.

Erwiderung:

Rechtlich: § 2 Abs. 3 BauGB verlangt die **Prüfung vernünftiger Alternativen** einschließlich Nullvariante.

Fachlich: Offenkundige Alternativen sind: Höhenbegrenzung, geringere Stückzahl, Versatz zur Siedlung, Zuschnittänderung, Konzentration auf bereits vorgeprägte Standorte/Repowering. Jede dieser Varianten kann wesentliche Konflikte **deutlich reduzieren**.

Verfahren: Es fehlt eine **systematische Variantenmatrix** mit Wirkvergleichen und Begründung der Auswahlentscheidung.

Fazit: Die Alternativeprüfung ist **unterlassen** worden — ein klassisches, **ergebnisrelevantes Abwägungsdefizit**.

Gesamtschluss Privat 8

Die Gemeinde hat zentrale Hinweise aus Privat 8 **standardhaft abgewiegt** („später im BImSchG“, „nicht FNP-Thema“) und damit das **Abwägungsgebot** verfehlt. Insbesondere zu **Schatten, Licht, Kumulation, Denkmalschutz/Ortsbild, Logistik, Boden/Wasser, Artenschutz, Landwirtschaft, Monitoring** und Alternativen fehlen **standortspezifische Bewertungen, vorsorgende Festlegungen und prüffähige Belege**.

Rechtsfolge: Mehrfache **Abwägungsdefizite** und **Abwägungsausfälle** i. S. v. § 214 BauGB mit klarer **Ergebnisrelevanz** (bei korrekter Abwägung wären Standortreduktion, Höhenlimit, Pufferzonen, Monitoringpflichten oder die Nullvariante in Betracht gekommen).

Antrag (konkret):

1. **Nachholung** von Schatten-, Licht-, Kumulations-, Logistik-, Boden/Wasser- und Artenschutzanalysen mit **Variantenvergleich**;

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

2. Planverbindliche Vorgaben: ADLS-Pflicht, Schattenkontingente, Mindestabstände zu Siedlung/Denkmalern/Leitstrukturen, Pufferzonen zu Gewässern/Böden, Monitoring- und Veröffentlichungspflicht;
3. Erneute Auslegung nach Ergänzung;
4. Hilfsweise: Höhenbegrenzung, Reduktion der Anlagenzahl und Verschiebung des Zuschnitts zur Konfliktminimierung;
5. Äußerst hilfsweise: Prüfung der Nullvariante bzw. Konzentration auf vorgeprägte Repoweringstandorte.

Privat 9

Privat 9

Thema 1: Gesundheitliche Belastungen durch Schall und Infraschall

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist darauf, dass Schall- und Infraschallbelastungen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens geprüft wurden. Für den FNP genüge die Einhaltung allgemeiner Abstände.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Gesundheit ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zwingend abwägungsrelevant. Pauschales Verschieben ins BImSchG ist ein Abwägungsausfall (BVerwG 4 CN 1.02).
- **Fachlich:** Bei 260–280 m hohen WEA sind Nachtpegel > 40 dB(A) realistisch. Infraschall kann über Kilometer wirken und sich in Innenräumen verstärken. Besonders betroffen sind Kinder, ältere Menschen und Herzpatienten.
- **Wissenschaftlich:** WHO (2018) fordert Nachtlärm < 40 dB(A). Neuere Studien (Dänemark 2023, Leibniz-Institut 2024) zeigen signifikante Beeinträchtigungen durch niederfrequenten Schall.
- **Verfahren:** Der Umweltbericht enthält keine standortspezifische Infraschallprognose und keine Bewertung vulnerabler Gruppen.

Fazit:

Gesundheitsbelange wurden unzulässig ignoriert. → Abwägungsdefizit.

Thema 2: Optische Bedrängung und Landschaftsbild

Gemeindeposition:

Das Landschaftsbild sei im Umweltbericht behandelt. Die Zumutbarkeit von WEA müsse allgemein hingenommen werden.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB verlangt Berücksichtigung des Landschaftsbildes. Optische Bedrängung ist ein eigenständiger Belang.
- **Fachlich:** Bei XXL-WEA entstehen große Umfassungswinkel.
- **Wissenschaftlich:** BfN (2023) und UBA (2022) belegen starke Dominanzwirkungen von Großanlagen.
- **Verfahren:** Es fehlen belastbare Visualisierungen aus relevanten Blickachsen und eine Variantenprüfung (Höhenlimit, geringere Stückzahl).

Fazit:

Die optische Belastung wurde nicht angemessen untersucht. → Abwägungsdefizit.

Thema 3: Eigentum und Wertverluste

Gemeindeposition:

Wertverluste seien nicht abwägungsrelevant, da sie nur private Interessen betreffen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Art. 14 GG schützt das Eigentum; nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB müssen auch wirtschaftliche Nachteile abgewogen werden (BVerwG 4 CN 13.01).
- **Fachlich:** Studien belegen 10–25 % Wertverluste bei Immobilien im Windparkradius. Besonders betroffen sind Häuser am Ortsrand mit freiem Blick auf die Anlagen.
- **Wissenschaftlich:** RWI (2019), IW Köln (2021), Studien aus UK und Dänemark bestätigen die Markteffekte.
- **Verfahren:** Keine ökonomische Wirkungsanalyse, keine Diskussion möglicher Ausgleichsmechanismen.

Fazit:

Die Gemeinde blendet Eigentumsbelange unzulässig aus. → Abwägungsfehler.

Thema 4: Natur- und Artenschutz (Vögel, Fledermäuse)

Gemeindeposition:

Artenschutzfragen seien im Genehmigungsverfahren zu lösen; Abschaltagorithmen könnten Konflikte minimieren.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 44 BNatSchG (Tötungsverbot) gilt bereits auf Planungsebene. Der FNP darf keine Flächen festlegen, bei denen artenschutzrechtliche Konflikte unauflösbar sind.
- **Fachlich:** Avifaunistische Untersuchung (Anhang 1) belegt regelmäßige Rast von Wildgänsen und Kranichen. Fledermausuntersuchung (Anhang 2) zeigt hohe Aktivität kollisionsgefährdeter Arten (Zwergfledermaus, Abendsegler).
- **Wissenschaftlich:** LAG-VSW-Empfehlungen: 1.500–2.000 m Abstand zu Horsten. Voigt (2018), Brinkmann (2021) belegen signifikante Mortalität trotz Abschaltungen.
- **Verfahren:** Die Erfassungen sind methodisch lückenhaft; kumulative Wirkungen mit Nachbarklärwerken fehlen.

Fazit:

Artenschutz wurde unzureichend berücksichtigt. → Abwägungsausfall.

Thema 5: Technische und wirtschaftliche Aspekte (Netzanschluss, Wirtschaftlichkeit)

Gemeindeposition:

Die Wirtschaftlichkeit sei gegeben; andernfalls würden Banken nicht finanzieren.
Netzanschluss sei gesichert.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 2 Abs. 3 BauGB verpflichtet zur vollständigen Ermittlung aller Belange, auch technische Machbarkeit und Kostenfolgen.
- **Fachlich:** Netzanschlüsse erfordern umfangreiche Leitungsbauarbeiten. Netzengpässe bei TenneT sind dokumentiert. Kosten für Netzausbau tragen letztlich Bürger und Gemeinden.
- **Wissenschaftlich:** Studien (Agora Energiewende 2022) weisen auf Netzausbau als Engpass der Energiewende hin.
- **Verfahren:** Keine Netzanalyse, keine Bewertung der Speicher-/Abregelungsproblematik.

Fazit:

Die Aussagen sind unbelegt. → Abwägungsdefizit.

Gesamtschluss Privat 9

Die Einwendungen von Privat 9 wurden mit Standardfloskeln abgewiesen.

- Gesundheitliche Belastungen verschoben.
- Optische Bedrängung bagatellisiert.
- Wertverluste ignoriert.
- Artenschutzkonflikte verschoben.
- Technische und wirtschaftliche Zweifel nicht geprüft.

→ Ergebnis: **mehrfache Abwägungsfehler nach § 214 BauGB (Abwägungsausfall, -defizit, -fehleinschätzung).**

Antrag:

- Ergänzende Gutachten zu Schall, Infraschall, Artenschutz, Netzanschluss.
- Festlegung von Mindestabständen und Höhenlimits.
- Einrichtung von Ausgleichsmechanismen bei Wertverlusten.
- Erneute Auslegung nach Nachbesserung.

Privat 10

Privat 10

Thema 1: Gesundheitliche Belastungen (Schall, Infraschall, Schatten)

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist auf das BImSchG-Verfahren. Schall- und Schattenwirkungen seien dort abschließend zu prüfen; im FNP genüge die Einhaltung allgemeiner Abstände.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Gesundheitsschutz ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zwingend in die Abwägung einzubeziehen. Eine Verlagerung ins Genehmigungsverfahren ist ein klassischer Abwägungsausfall.
- **Fachlich:** 260–280 m Anlagen erzeugen deutlich höhere Schall- und Schattenwirkungen. Bei Inversionswetterlagen sind Überschreitungen der WHO-Empfehlungen (< 40 dB(A) nachts) wahrscheinlich. Schattenwurf kann 30–40 Minuten/Tag betragen.
- **Wissenschaftlich:** WHO (2018) und aktuelle Studien (Dänemark 2023, Leibniz-Institut 2024) zeigen Schlaf- und Herz-Kreislauf-Risiken durch Schall und Infraschall.
- **Verfahren:** Keine standortspezifischen Prognosen im Umweltbericht; keine Vorsorgemaßnahmen (Nachtabstimmungen, Schattenkontingente).

Fazit:

Gesundheitsbelange sind unzulässig ignoriert worden – Abwägungsdefizit.

Thema 2: Kinder als besonders schutzbedürftige Gruppe

Gemeindeposition:

Kinder seien nicht besonders gefährdet. Die allgemeine Einhaltung von Abständen genüge.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Kinder genießen besonderen Schutz (Art. 2 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 6 BauGB).
- **Fachlich:** Schlafstörungen und Konzentrationsprobleme bei Kindern durch nächtliche Lärm- und Lichteinflüsse sind wissenschaftlich belegt. In der Umgebung befinden sich Kitas und Schulen, die sensibel betroffen sind.
- **Wissenschaftlich:** WHO (2018) weist explizit auf erhöhte Schutzbedürftigkeit vulnerabler Gruppen hin. Studien zeigen, dass Kinder stärker auf Nachtlärm reagieren als Erwachsene.
- **Verfahren:** Keine spezielle Untersuchung der Betroffenheit von Kindertagesstätten oder Schulen im Plangebiet.

Fazit:

Die Abwägung hat Kinder als besonders vulnerable Gruppe ausgeblendet – Abwägungsfehler.

Thema 3: Sicherheitsrisiken (Eiswurf, Brand, Teileabwurf)
Gemeindeposition:

Sicherheitsfragen würden im Genehmigungsverfahren behandelt. Das Risiko sei gering.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Sicherheit ist planungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB). Vorsorgepflicht auch auf Ebene der Flächennutzungsplanung.
- **Fachlich:**
 - **Eiswurf:** Bei 260 m Anlagen mit großen Rotoren können Eisfragmente hunderte Meter weit fliegen.
 - **Brand:** WEA-Brände treten regelmäßig auf; Löschen ist in 200 m Höhe unmöglich.
 - **Teileabwurf:** Konstruktionsfehler oder Sturmschäden können massive Sicherheitsgefahren für Siedlungen und Infrastruktur darstellen.
- **Wissenschaftlich:** Studien (Fraunhofer IWES, 2021) dokumentieren eine relevante Häufigkeit von Bränden und technischen Defekten.
- **Verfahren:** Keine Risikoanalyse, keine Abstandsregelungen zu Wegen, Siedlungen oder Infrastruktur.

Fazit:

Die Abwägung ignoriert erhebliche Sicherheitsrisiken – Abwägungsdefizit.

Thema 4: Eigentum und Wertverluste

Gemeindeposition:

Wertverluste seien kein abwägungsrelevanter Belang.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Art. 14 GG schützt das Eigentum; Wertverluste sind nach § 1 Abs. 6 BauGB abwägungsrelevant (BVerwG 4 CN 13.01).
- **Fachlich:** Immobilien nahe Windparks verlieren bis zu 25 % an Wert. Besonders betroffen: Randlagen mit freiem Blick.
- **Wissenschaftlich:** RWI (2019), IVV Köln (2021) und internationale Studien bestätigen die Markteffekte.
- **Verfahren:** Keine ökonomische Wirkungsanalyse, keine Kompensationsregelungen (Bürgerfonds, Lastenausgleich).

Fazit:

Eigentumsbelange wurden unzulässig ignoriert – Abwägungsfehler.

Thema 5: Landwirtschaft und Natur

Gemeindeposition:

Eingriffe in die Landwirtschaft seien gering und könnten kompensiert werden.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB schützt landwirtschaftliche Nutzung.
- **Fachlich:** WEA-Bau führt zu Bodenverdichtungen, Flächenverlusten, Zerschneidung von Schlägen und Störungen von Wildtieren.
- **Wissenschaftlich:** Thünen-Institut (2021) belegt dauerhafte Bodenverdichtungen durch Großprojekte.
- **Verfahren:** Keine standortspezifische Bodenbewertung; keine klare Ausgleichsregelung.

Fazit:

Die Abwägung unterschätzt landwirtschaftliche und ökologische Belastungen – Defizit.

Thema 6: Verkehr und Erschließung

Gemeindeposition:

Die Erschließung sei gesichert, Details würden später geklärt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Erschließung ist abwägungsrelevant (§ 2 Abs. 3 BauGB).
- **Fachlich:** Schwertransporte für 80 m Rotorblätter erfordern Straßenumbauten, Baumfällungen, Brückenverstärkungen.
- **Wissenschaftlich:** Studien zu Schwertransporten belegen gravierende Auswirkungen auf Infrastruktur und Böden.
- **Verfahren:** Keine Routenanalyse, keine Schadensprognose, keine Verpflichtung zur Wiederherstellung.

Fazit:

Die Verkehrs- und Erschließungsbelange wurden ignoriert – Abwägungsdefizit.

Gesamtschluss Privat 10

Die Gemeinde hat die Einwendungen von Privat 10 abgewiegt:

- Gesundheitsschutz auf BImSchG verschoben.
- Kinder als vulnerable Gruppe ausgeblendet.
- Sicherheitsrisiken (Eiswurf, Brand, Teileabwurf) nicht bewertet.
- Eigentum und Wertverluste ignoriert.
- Landwirtschaft und Natur bagatellisiert.
- Verkehr/Erschließung unzureichend behandelt.

→ Ergebnis: **mehrfache Abwägungsfehler nach § 214 BauGB**
(**Abwägungsausfall, -defizit, -fehleinschätzung**).

Antrag:

- Nachholung standortspezifischer Gutachten (Schall, Infraschall, Sicherheit, Landwirtschaft).
- Festlegung von Mindestabständen, Sicherheitsradien und Auflagen (z. B. Schattenkontingente, Abschaltungen, Brandschutzkonzepte).
- Einrichtung eines Wertausgleichsmechanismus.
- Erneute Auslegung der FNP-Änderung.

Privat 11

Privat 11

Thema 1: Gesundheitliche Belastungen (Schall, Infraschall, Schatten)

Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, Schall, Infraschall und Schattenwurf würden im BImSchG geprüft; für die FNP-Änderung sei keine vertiefte Untersuchung nötig.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Gesundheit ist ein zentrales Schutzgut nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. Das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 21.10.2004 – 4 CN 1.02) verlangt, dass **absehbare Konflikte bereits auf Planungsebene** behandelt werden. Eine pauschale Verschiebung ins Genehmigungsverfahren ist ein Abwägungsausfall.
- **Fachlich:** 260–280 m WEA erzeugen erhebliche Schallemissionen, die bei bestimmten Wetterlagen zu **Überschreitungen der WHO-Empfehlungen** (> 40 dB(A) nachts) führen. Infraschall kann kilometerweit wirken. Schattenwurfzeiten können bei XXL-Anlagen das zulässige Maß überschreiten.
- **Wissenschaftlich:** WHO (2018), Dänemark (2023) und Leibniz-Institut (2024) zeigen erhöhte Risiken für Schlaf, Herz-Kreislauf-System und psychische Belastungen.
- **Verfahren:** Im Umweltbericht fehlen **standortspezifische Prognosen** zu Schall, Infraschall und Schattenwurf. Keine Vorsorgekonzepte (z. B. Nachtabschaltungen, Schattenkontingente) sind dargestellt.

Fazit:

Die Gesundheit der Anwohner wurde unzulässig ignoriert. → Abwägungsdefizit.

Thema 2: Eigentum und Wertverluste

Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, Wertverluste seien nicht abwägungsrelevant.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Art. 14 GG schützt Eigentum umfassend. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB müssen auch wirtschaftliche Nachteile der Bürger berücksichtigt werden. Das BVerwG (4 CN 13.01) bestätigt die Abwägungsrelevanz von Wertverlusten.
- **Fachlich:** Häuser in direkter Nähe zu geplanten XXL-WEA verlieren nach Studien zwischen 10–25 % ihres Marktwerts. Auch die Kreditwürdigkeit und Beleihbarkeit sinken.
- **Wissenschaftlich:** RWI (2019), IfW Köln (2021), LSE (2014) belegen Wertverluste.
- **Verfahren:** Keine ökonomische Bewertung, kein Kompensations- oder Beteiligungskonzept (z. B. Bürgerfonds).

Fazit:

Eigentumsbelange wurden unzulässig ausgeblendet. → Abwägungsfehler.

Thema 3: Artenschutz (Greifvögel, Fledermäuse)
Gemeindeposition:

Artenschutzfragen seien im BlmSchG-Verfahren zu klären; durch Abschaltungen ließen sich Konflikte lösen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 44 BNatSchG enthält ein striktes Tötungsverbot. Der FNP darf keine Flächen festlegen, bei denen ein artenschutzrechtlicher Verstoß absehbar ist.
- **Fachlich:** Avifaunistische Untersuchung (Anhang 1) dokumentiert Brutreviere von Rotmilan und Mäusebussard im Nahbereich. Fledermausuntersuchung (Anhang 2) weist hohe Aktivität von Abendsegler und Zwergfledermaus nach.
- **Wissenschaftlich:** Studien (Voigt 2018, Brinkmann 2021) zeigen erhebliche Mortalität auch trotz Abschaltungen. Kumulative Effekte mit Nachbarparks verschärfen die Gefährdung.
- **Verfahren:** Erfassungen sind lückenhaft (fehlende Jahreszeiträume). Keine kumulative Betrachtung, keine Ausschlussradien für Horste.

Fazit:

Die Gemeinde hat Artenschutzbelange unzulässig verdrängt. → Abwägungsausfall.

Thema 4: Landschaftsbild und Erholung
Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, das Landschaftsbild sei ausreichend im Umweltbericht behandelt; Erholungsnutzung sei kein ausschlaggebender Belang.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 1 Abs. 6 Nr. 3 und Nr. 5 BauGB nennt ausdrücklich die Belange der Erholung und des Landschaftsbildes.
- **Fachlich:** 260 m hohe Anlagen dominieren den Landschaftsraum und beeinträchtigen Erholung und Tourismus massiv. Hohe Umfassungswinkel widersprechen den RROP-Vorgaben.
- **Wissenschaftlich:** BfN (2023) weist auf den Verlust von Erholungswert und Tourismusattraktivität durch XXL-WEA hin.
- **Verfahren:** Keine belastbaren Visualisierungen oder touristischen Wirkungsanalysen wurden vorgelegt.

Fazit:

Das Landschaftsbild und die Erholung sind gravierend betroffen, aber unzureichend berücksichtigt.

Thema 5: Rückbau- und Kostenrisiken
Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, Rückbau sei gesetzlich geregelt und daher gesichert.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 35 Abs. 5 BauGB schreibt Rückbau vor, verlangt aber auch eine Sicherung. Ohne insolvenz sichere Rückstellungen droht Kostenabwälzung auf die Allgemeinheit.
- **Fachlich:** Rückbaukosten für XXL-Anlagen liegen bei mehreren Millionen Euro. Rotorblätter sind kaum recycelbar; Deponiekapazitäten sind knapp.
- **Wissenschaftlich:** UBA (2020) zeigt ungelöste Entsorgungsprobleme für CFK-Materialien.
- **Verfahren:** Keine Angabe zur Höhe und Art der Sicherheitsleistung; kein Entsorgungskonzept im Plan.

Fazit:

Die Rückbaufrage ist nicht gesichert. → Abwägungsdefizit.

Gesamtschluss Privat 11

Die Einwendungen von Privat 11 wurden von der Gemeinde unzureichend behandelt:

- Gesundheit verschoben.
- Eigentum ignoriert.
- Artenschutz auf später verlagert.
- Landschaftsbild und Erholung bagatellisiert.
- Rückbaufrage nicht geklärt.

→ Ergebnis: **Mehrfache Abwägungsfehler nach § 214 BauGB (Abwägungsausfall, -defizit, -fehleinschätzung).**

Antrag:

- Nachholung von Schall-, Infraschall-, Schatten- und Artenschutzgutachten.
- Festlegung von Mindestabständen und Höhenlimits.
- Verpflichtende Sicherheitsleistungen für Rückbau.
- Erneute Auslegung nach Ergänzung.

Privat 12

Privat 12

Thema 1: Gesundheitliche Belastungen (Schall, Infraschall, Schatten)

Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, dass die gesundheitlichen Auswirkungen (Schall, Infraschall, Schatten) im BImSchG-Verfahren zu prüfen seien.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB ist der Schutz der Gesundheit bereits in der Bauleitplanung abwägungsrelevant. Das BVerwG (Urt. v. 21.10.2004 – 4 CN 1.02) verlangt, dass vorhersehbare Konflikte nicht vollständig ins Genehmigungsverfahren verschoben werden dürfen.
- **Fachlich:** XXL-Anlagen von 260–280 m Höhe verursachen deutlich höhere Schallemissionen. Schattenwurf kann die zulässigen Grenzwerte überschreiten. Infraschall kann sich in Innenräumen verstärken und über Kilometer wirken.
- **Wissenschaftlich:** WHO-Leitlinien (2018) empfehlen nachts < 40 dB(A). Studien aus Dänemark (2023) und vom Leibniz-Institut (2024) zeigen gesundheitliche Belastungen (Schlafstörungen, Stressmarker, Herz-Kreislauf-Erkrankungen).
- **Verfahren:** Der Umweltbericht enthält keine belastbare Schall- oder Schattenanalyse für die geplanten Anlagentypen. Vorsorgekonzepte (z. B. Nachtabstimmungen, Schattenkontingente) fehlen.

Fazit:

Gesundheitsbelange wurden unzulässig ausgeblendet → Abwägungsdefizit.

Thema 2: Abstände zu Wohnbebauung

Gemeindeposition:

Die vorgesehenen Abstände von 1.000 m zu Baugebieten seien ausreichend.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 50 BImSchG fordert die Trennung unverträglicher Nutzungen. Bei XXL-WEA mit 260–280 m Höhe sind 1.000 m unzureichend.
- **Fachlich:** Optische Bedrängung, Lärm und Schattenwurf wirken bei dieser Höhe auch noch deutlich über 1.000 m hinaus.
- **Wissenschaftlich:** In mehreren Bundesländern gelten Abstände von 10 H (zehnfache Anlagenhöhe), was hier über 2.600 m entspräche. Ländergutachten (z. B. Bayern, Sachsen-Anhalt) empfehlen mindestens 1.500–2.000 m.
- **Verfahren:** Keine standortspezifische Abstandsprüfung, keine Variantenbetrachtung (größere Abstände).

Fazit:

Die Abstände sind unzureichend bemessen → Abwägungsfehler.

Thema 3: Eigentum und Wertverluste
Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, Wertverluste seien nicht abwägungsrelevant.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Art. 14 GG garantiert Eigentumsschutz. Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind wirtschaftliche Nachteile in die Abwägung einzustellen.
- **Fachlich:** Häuser im Windparkradius verlieren empirisch 10–25 % ihres Marktwerts.
- **Wissenschaftlich:** Studien (RWI 2019, IW Köln 2021, LSE 2014) bestätigen Wertverluste im Umfeld von Windparks.
- **Verfahren:** Keine ökonomische Bewertung, kein Kompensationsmodell.

Fazit:

Eigentumsbelange wurden ignoriert → Abwägungsfehler.

Thema 4: Natur- und Artenschutz (Vögel, Fledermäuse, Biotope)

Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, dass Artenschutz im BImSchG zu behandeln sei; Fledermauskonflikte könnten durch Abschaltungen gelöst werden.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 44 BNatSchG enthält ein striktes Tötungsverbot. Der FNP darf keine Flächen festlegen, bei denen ein Verstoß absehbar ist.
- **Fachlich:** Avifaunistische Untersuchung (Anhang 1) dokumentiert Rast- und Brutvorkommen von Rotmilan, Kranich, Gänsen. Fledermausuntersuchung (Anhang 2) weist hohe Aktivität kollisionsgefährdeter Arten (Abendsegler, Zwergfledermaus) nach.
- **Wissenschaftlich:** Studien (Voigt 2018, Brinkmann 2021) belegen erhebliche Mortalität trotz Abschaltalgorithmen. Kumulative Effekte mit Nachbarparks verstärken das Risiko.
- **Verfahren:** Gutachten sind lückenhaft (fehlende Jahreszeiträume, keine kumulative Betrachtung).

Fazit:

Artenschutz wurde unzureichend berücksichtigt → Abwägungsausfall.

Thema 5: Infrastruktur und Sicherheit (Eiswurf, Brand, Teileabwurf)

Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, Sicherheitsfragen seien im Genehmigungsverfahren zu behandeln.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Sicherheit ist nach § 1 Abs. 6 BauGB planungsrelevant. Absehbare Gefahren müssen bereits jetzt berücksichtigt werden.
- **Fachlich:**
 - Eiswurf: kann bei 260 m Anlagen mehrere Hundert Meter weit reichen.
 - Brand: Brände in Gondeln können nicht gelöscht werden, Gefahr für Wald und Siedlungen.
 - Teileabwurf: bei Rotorblattbruch oder Materialversagen erhebliche Risiken.
- **Wissenschaftlich:** Fraunhofer IWES (2021) dokumentiert eine relevante Häufigkeit von Bränden und technischen Defekten.
- **Verfahren:** Keine Risikoanalyse, keine Abstandsregelung zu Wegen, Wald oder Siedlungen.

Fazit:

Sicherheitsrisiken wurden ignoriert → Abwägungsdefizit.

Thema 6: Wirtschaftlichkeit / Rückbau

Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, Wirtschaftlichkeit sei nicht abwägungsrelevant; Rückbau sei gesetzlich geregelt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 35 Abs. 5 BauGB verlangt Rückbaupflichten und Sicherheiten. Gemeinden müssen Vorsorge treffen, dass keine Kosten auf die Allgemeinheit abgewälzt werden.
- **Fachlich:** Rückbaukosten für XXL-WEA liegen im Millionenbereich. Rotorblätter sind schwer recycelbar. Ohne insolvenz sichere Rückstellungen besteht ein erhebliches Risiko.
- **Wissenschaftlich:** UBA (2020) belegt ungelöste Entsorgungsprobleme für CFK.
- **Verfahren:** Keine Angaben zu Höhe und Art der Sicherheitsleistung, kein Entsorgungskonzept.

Fazit:

Die Rückbaufrage ist nicht geklärt → Abwägungsdefizit.

Gesamtabschluss Privat 12

Die Einwendungen von Privat 12 wurden pauschal abgewiesen.

- Gesundheit verschoben.
- Abstände unzureichend.
- Eigentum ignoriert.
- Artenschutz auf später verschoben.
- Sicherheitsrisiken nicht bewertet.
- Rückbaufrage nicht geklärt.

→ Ergebnis: **mehrfache Abwägungsfehler nach § 214 BauGB**
(**Abwägungsausfall, -defizit, -fehleinschätzung**).

Antrag:

- Nachholung von Schall-, Infraschall-, Schatten- und Artenschutzgutachten.
- Festlegung von Mindestabständen (mind. 2.000 m) und Höhenlimits.
- Verpflichtende Sicherheitsleistungen für Rückbau.
- Erneute Auslegung nach Ergänzung.

Privat 13

Privat 13

Thema 1: Gesundheitliche Belastungen durch Schall, Infraschall und Schatten

Gemeindeposition:

Schall, Infraschall und Schattenwurf seien im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen; auf FNP-Ebene genüge die Festlegung von Abständen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Gesundheit ist ein zentraler Belang (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 1.02) fordert, dass vorhersehbare Konflikte bereits im FNP behandelt werden müssen. Ein bloßes Verschieben ist ein Abwägungsausfall.
- **Fachlich:** XXL-Anlagen (260–280 m) erzeugen höhere Schallpegel und Infraschallintensitäten. Schattenwurf kann über das in TA Lärm zulässige Maß hinausgehen. Ohne konkrete Prognosen bleiben die Belastungen unbewertet.
- **Wissenschaftlich:** WHO-Leitlinien (2018) empfehlen nachts < 40 dB(A). Neuere Studien (Leibniz-Institut 2024, Dänemark 2023) dokumentieren gesundheitliche Risiken durch Infraschall und nächtlichen Lärm.
- **Verfahren:** Im Umweltbericht fehlen Prognosen für die geplanten Anlagentypen und meteorologische Besonderheiten (Inversionslagen). Vorsorgemaßnahmen (Abschaltzeiten, Schattenkontingente) wurden nicht geprüft.

Fazit:

Gesundheitsbelange wurden unzulässig ausgeklammert → Abwägungsdefizit.

Thema 2: Eigentum und Wertverluste

Gemeindeposition:

Wertverluste seien kein abwägungsrelevanter Belang.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Art. 14 GG schützt Eigentum umfassend. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung auch wirtschaftlicher Nachteile. Das BVerwG (Urt. v. 17.09.2003 – 4 CN 13.01) bestätigt die Abwägungsrelevanz von Wertverlusten.
- **Fachlich:** Immobilien im Umfeld von WEA verlieren 10–25 % an Wert. Besonders stark betroffen sind Einfamilienhäuser in Randlage. Dies beeinträchtigt Altersvorsorge und Beleihbarkeit.
- **Wissenschaftlich:** Studien des RWI (2019), IW Köln (2021) und internationale Untersuchungen (LSE 2014) bestätigen diese Effekte.
- **Verfahren:** Keine ökonomische Wirkungsanalyse im Umweltbericht, keine Diskussion möglicher Kompensationsmodelle.

Fazit:

Eigentum und Wertverluste wurden unzulässig ignoriert → Abwägungsfehler.

Thema 3: Artenschutz (Rotmilan, Greifvögel, Fledermäuse)
Gemeindeposition:

Artenschutzfragen würden im BImSchG-Verfahren behandelt. Konflikte seien durch Abschaltungen lösbar.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 44 BNatSchG verbietet das Töten geschützter Arten. Wenn sich Konflikte abzeichnen, darf die Fläche im FNP nicht festgelegt werden.
- **Fachlich:** Avifaunistische Untersuchung dokumentiert Reviere von Rotmilan und Mäusebussard im Nahbereich. Fledermausuntersuchung weist hohe Aktivität kollisionsgefährdeter Arten (Abendsegler, Zwergfledermaus) nach.
- **Wissenschaftlich:** LAG-VSW empfiehlt 1.500–2.000 m Abstand zu Rotmilanhorsten. Studien (Voigt 2018, Brinkmann 2021) zeigen hohe Mortalität trotz Abschaltungen.
- **Verfahren:** Erfassungen sind unvollständig (fehlende Herbst-/Winterperioden), kumulative Wirkungen mit Nachbarkontakten wurden nicht untersucht.

Fazit:

Die Gemeinde hat Artenschutzbelange unzulässig verdrängt → Abwägungsausfall.

Thema 4: Landschaftsbild und Erholung

Gemeindeposition:

Das Landschaftsbild sei im Umweltbericht bewertet; Erholungsnutzung sei nicht erheblich betroffen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB nennt ausdrücklich die Belange der Erholung und des Landschaftsbildes.
- **Fachlich:** 260 m hohe Anlagen führen zu massiver Dominanz im Landschaftsraum. Die optische Umfassung widerspricht den RROP-Vorgaben. Touristische und erholungsbezogene Nutzungen werden massiv beeinträchtigt.
- **Wissenschaftlich:** Studien des BfN (2023) und UBA (2022) belegen den Verlust an Erholungswert durch Großwindanlagen.
- **Verfahren:** Keine belastbaren Visualisierungen, keine Erholungs- oder Tourismusanalyse im Umweltbericht.

Fazit:

Landschafts- und Erholungsbelange wurden unzureichend abgewogen → Abwägungsdefizit.

Thema 5: Netzanschluss, Infrastruktur und Kosten

Gemeindeposition:

Der Netzanschluss sei gesichert, Kostenfragen seien nicht relevant.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 2 Abs. 3 BauGB verpflichtet zur vollständigen Ermittlung aller Belange. Dazu gehört auch die technische Machbarkeit und Kostenfolgen.
- **Fachlich:** Netzkapazitäten sind regional angespannt. Netzausbau und Speicherproblematik wurden nicht untersucht. Bau von Kabeltrassen und Zuwegungen bringt zusätzliche Eingriffe in Natur und Landwirtschaft.
- **Wissenschaftlich:** Studien (Agora Energiewende 2022) zeigen, dass Netzengpässe einer der zentralen Engpässe beim Windenergieausbau sind.
- **Verfahren:** Keine Netzverträglichkeitsanalyse, keine Kostenfolgenabschätzung.

Fazit:

Technische und wirtschaftliche Belange wurden unzureichend berücksichtigt → Abwägungsdefizit.

Gesamtschluss Privat 13

Die Einwendungen von Privat 13 wurden von der Gemeinde pauschal abgewiesen:

- Gesundheit unzulässig ins BImSchG verschoben.
- Eigentum und Wertverluste ignoriert.
- Artenschutz auf später verlagert.
- Landschafts- und Erholungsbelange bagatellisiert.
- Netzanschluss- und Kostenfragen nicht geprüft.

→ Ergebnis: **Mehrfache Abwägungsfehler nach § 214 BauGB (Abwägungsausfall, -defizit, -fehleinschätzung).**

Antrag:

- Nachholung von Schall-, Infraschall-, Artenschutz- und Netzgutachten.
- Festlegung von Mindestabständen und Höhenlimits.
- Einrichtung eines Wertausgleichsmechanismus.
- Erneute Auslegung nach Nachbesserung.

Privat 14

Privat 14

Thema 1: Gesundheitliche Belastungen durch Schall, Infraschall und Schatten

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist auf das BImSchG-Verfahren; dort würden Schallprognosen erstellt, Infraschall bewertet und Schattenwurf kontrolliert. Für den FNP sei keine vertiefte Prüfung nötig.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Gesundheitsschutz ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zwingend abwägungsrelevant.
 - Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 1.02) stellt klar: vorhersehbare Konflikte dürfen nicht ins Genehmigungsverfahren verschoben werden.
 - § 50 BImSchG fordert die Trennung unverträglicher Nutzungen – dies gilt bereits auf Planungsebene.
- **Fachlich:**
 - 260–280 m WEA verursachen deutlich höhere Schallimmissionen. Pegel von > 40 dB(A) nachts sind realistisch, insbesondere bei Inversionslagen.
 - Infraschall kann über mehrere Kilometer wirken und in Gebäuden durch Resonanzeffekte verstärkt werden.
 - Schattenwurfzeiten können bei XXL-WEA das zulässige Maß (30 Min/Tag, 30 h/Jahr) überschreiten. Ohne konkrete Prognose bleibt dies unbewertet.
- **Wissenschaftlich:**
 - WHO-Leitlinien (2018) empfehlen nachts < 40 dB(A).
 - Studien (Dänemark 2023, Leibniz-Institut 2024) belegen gesundheitliche Risiken durch niederfrequenten Schall (Schlafstörungen, Stresshormone, Herz-Kreislauf-Belastungen).
- **Verfahren:**
 - Im Umweltbericht fehlen standortspezifische Schall- und Schattenprognosen für die geplanten Anlagentypen.
 - Vorsorgemaßnahmen (z. B. Nachtabstimmungen, Schattenkontingente, Abstandsregeln) wurden nicht in Erwägung gezogen.

Fazit:

Die Gesundheit der Anwohner wurde unzureichend berücksichtigt → Abwägungsdefizit.

Thema 2: Besondere Betroffenheit von Kindern

Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, Kinder seien nicht besonders gefährdet; allgemeine Abstände und Immissionsgrenzwerte seien ausreichend.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Art. 2 Abs. 2 GG schützt die körperliche Unversehrtheit. Kinder als besonders vulnerable Gruppe genießen erhöhten Schutz.
 - § 1 Abs. 6 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung sozialer Belange.
- **Fachlich:**
 - Kinder reagieren empfindlicher auf nächtlichen Lärm und Infraschall. Schlafstörungen wirken sich stärker auf Entwicklung und Konzentration aus.
 - Schulen, Kitas und Spielplätze im Einwirkungsbereich wurden nicht berücksichtigt.
- **Wissenschaftlich:**
 - WHO (2018) hebt die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern hervor.
 - Medizinische Studien belegen, dass Kinder bei Lärmbelastung höhere Stresswerte aufweisen als Erwachsene.
- **Verfahren:**
 - Keine standortspezifische Analyse zu Einrichtungen für Kinder.

Fazit:

Die Abwägung ignoriert Kinder als besonders schutzbedürftige Gruppe → Abwägungsfehler.

Thema 3: Eigentum und Wertverluste

Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, Wertverluste von Immobilien seien nicht abwägungsrelevant.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Art. 14 GG garantiert Eigentumsschutz. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB müssen auch wirtschaftliche Nachteile der Bürger berücksichtigt werden.
 - Das BVerwG (4 CN 13.01) bekräftigt die Abwägungsrelevanz von Wertverlusten.
- **Fachlich:**
 - Häuser im Nahbereich der WEA verlieren empirisch 10–25 % ihres Werts.
 - Wertverluste mindern auch kommunale Einnahmen (Grundsteuer, Attraktivität als Wohnstandort).
- **Wissenschaftlich:**
 - Studien (RWI 2019, IW Köln 2021, LSE 2014) bestätigen Wertverluste in Windparknähe.
- **Verfahren:**
 - Keine ökonomische Analyse im Umweltbericht.
 - Keine Prüfung von Ausgleichsmechanismen (Bürgerfonds, Lastenausgleich).

Fazit:

Eigentumsbelange wurden unzulässig ausgeblendet → Abwägungsfehler.

Thema 4: Natur- und Artenschutz

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist auf spätere Prüfungen im BImSchG; Artenschutz sei dort zu behandeln.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 44 BNatSchG verbietet das Töten besonders geschützter Arten. Dieses Risiko muss bereits im FNP ausgeschlossen werden.
- **Fachlich:**
 - Avifaunistische Untersuchungen dokumentieren Rotmilanreviere, Kranichzugkorridore und Gänserastplätze.
 - Fledermausuntersuchungen zeigen hohe Aktivität kollisionsgefährdeter Arten (Zwergfledermaus, Abendsegler).
- **Wissenschaftlich:**
 - Studien (Voigt 2018, Brinkmann 2021) belegen signifikante Mortalität trotz Abschaltalgorithmen.
 - LAG-VSW empfiehlt Mindestabstände von 1.500–2.000 m zu Rotmilanhorsten.
- **Verfahren:**
 - Gutachten sind zeitlich lückenhaft. Kumulative Betrachtungen mit benachbarten Parks fehlen.

Fazit:

Die Gemeinde hat Artenschutzbelange unzulässig verdrängt → Abwägungsausfall.

Thema 5: Landschaftsbild und Erholung

Gemeindeposition:

Das Landschaftsbild sei im Umweltbericht bewertet; die Erholung werde nicht erheblich beeinträchtigt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung von Erholung und Landschaftsbild.
- **Fachlich:** 260 m hohe Anlagen führen zu massiver Dominanz und optischer Bedrängung. Dies beeinträchtigt Erholung, Tourismus und Wohnqualität.
- **Wissenschaftlich:** BfN (2023) und UBA (2022) bestätigen den Verlust an Erholungswert und Tourismusattraktivität durch Windparks.
- **Verfahren:** Es fehlen belastbare Visualisierungen und touristische Wirkungsanalysen.

Fazit:

Die Auswirkungen auf Landschaft und Erholung sind erheblich – wurden aber nicht angemessen gewürdigt.

Thema 6: Wasserschutz und Boden

Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, Risiken für Wasser und Boden bestünden nicht; Schutz sei durch allgemeine Vorschriften gewährleistet.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 55 WHG verpflichtet zur Vorsorge. § 1a BauGB verlangt eine konkrete Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.
- **Fachlich:** Fundamente, Zuwegungen und Rotorabrieb (PFAS, Mikroplastik) gefährden Boden und Wasser. Besonders kritisch: Nähe zu Schutzgebieten und Fließwegen.
- **Wissenschaftlich:** UBA (2023) weist PFAS als „Ewigkeitschemikalien“ aus, die bereits in kleinsten Mengen gravierende Effekte haben.
- **Verfahren:** Keine standortspezifische Hydrogeologie, keine Auflagen zu Rückhaltesystemen oder Filtern.

Fazit:

Boden- und Wasserschutz wurden unzureichend behandelt → Abwägungsdefizit.

Thema 7: Sicherheit (Brand, Eiswurf, Teileabwurf)

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist darauf, dass Sicherheitsfragen im Genehmigungsverfahren geprüft würden.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Sicherheit ist nach § 1 Abs. 6 BauGB planungsrelevant.
- **Fachlich:**
 - Eiswurf von XXL-WEA kann über mehrere Hundert Meter reichen.
 - Brände sind nicht löschar und gefährden Wald, Landwirtschaft und Siedlungen.
 - Teileabwurf bei Materialversagen ist dokumentiert und stellt ein erhebliches Risiko dar.
- **Wissenschaftlich:** Fraunhofer IWES (2021) dokumentiert relevante Häufigkeit von Bränden und technischen Defekten.
- **Verfahren:** Keine Risikoanalyse, keine Abstandsregelung zu Wegen, Wald und Siedlungen.

Fazit:

Sicherheitsfragen wurden bagatellisiert – Abwägungsdefizit.

Thema 8: Rückbau und Kostenrisiken
Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, Rückbau sei gesetzlich gesichert; zusätzliche Vorkehrungen seien unnötig.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 35 Abs. 5 BauGB verpflichtet zum Rückbau, verlangt aber auch insolvenz sichere Sicherheiten.
- **Fachlich:** Rückbaukosten für XXL-WEA betragen mehrere Millionen Euro. Ohne Rückstellungen droht Kostenabwälzung auf Gemeinde und Bürger.
- **Wissenschaftlich:** UBA (2020) weist auf ungelöste Entsorgungsprobleme bei Rotorblättern hin.
- **Verfahren:** Keine Angabe zur Höhe und Art der Sicherheitsleistung, kein Recycling- oder Entsorgungskonzept.

Fazit:

Die Rückbaufrage bleibt ungesichert – erhebliches Abwägungsdefizit.

Gesamtschluss Privat 14

Die Einwendungen von Privat 14 wurden von der Gemeinde oberflächlich abgetan:

- Gesundheitsschutz und Kinderbelange verschoben.
- Eigentum ignoriert.
- Artenschutz auf später verlagert.
- Landschaftsbild und Erholung bagatellisiert.
- Wasserschutz unzureichend geprüft.
- Sicherheitsfragen nicht bewertet.
- Rückbaukosten nicht abgesichert.

→ Ergebnis: **mehrfache Abwägungsfehler nach § 214 BauGB**
(Abwägungsausfall, -defizit, -fehleinschätzung).

Antrag:

- Nachholung von Schall-, Infraschall-, Artenschutz-, Wasser- und Sicherheitsgutachten.
- Festlegung von Mindestabständen, Schattenkontingenten, ADLS-Pflicht und Rückbau-Sicherheiten.
- Erneute Auslegung nach Ergänzung.

Privat 15

Privat 15

Thema 1: Gesundheitliche Belastungen (Schall, Infraschall, Schatten)

Gemeindeposition:

Gesundheitsbelastungen würden im BImSchG geprüft; die Einhaltung der TA Lärm sei gewährleistet.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB ist die Gesundheit bereits auf FNP-Ebene zu berücksichtigen.
 - Das BVerwG (4 CN 1.02) stellt klar: Konflikte dürfen nicht vollständig in das BImSchG verschoben werden.
- **Fachlich:**
 - XXL-WEA (260–280 m) führen zu erhöhten Schallpegeln, insbesondere bei Inversionswetterlagen.
 - Schattenwurfzeiten können die Grenzwerte (30 Minuten/Tag, 30 h/Jahr) überschreiten.
 - Infraschall wirkt kilometerweit und kann sich in Gebäuden durch Resonanzen verstärken.
- **Wissenschaftlich:**
 - WHO-Leitlinien (2018): Nachtlärm < 40 dB(A).
 - Neuere Studien (Dänemark 2023, Leibniz-Institut 2024) zeigen nachweisbare Schlafstörungen, Stressmarker und Herz-Kreislauf-Belastungen durch niederfrequenten Schall.
- **Verfahren:**
 - Der Umweltbericht enthält keine standortspezifischen Schall- oder Schattenprognosen.
 - Vorsorgemaßnahmen (z. B. Nachtabschaltungen, Schattenkontingente) fehlen.

Fazit:

Gesundheitsbelange wurden unzulässig ausgeklammert → Abwägungsdefizit.

Thema 2: Eigentum und Wertverluste

Gemeindeposition:

Wertverluste seien nicht abwägungsrelevant.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Art. 14 GG schützt Eigentum umfassend. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung auch wirtschaftlicher Nachteile.
 - BVerwG (4 CN 13.01) bestätigt die Abwägungsrelevanz von Wertverlusten.
- **Fachlich:**

- Immobilien im Windparkradius verlieren empirisch 10–25 % ihres Marktwerts.
 - Besonders betroffen: Häuser in Ortsrandlage mit freiem Blick.
- **Wissenschaftlich:**
 - Studien (RWI 2019, IW Köln 2021, LSE 2014) bestätigen Wertverluste im Umfeld von Windparks.
- **Verfahren:**
 - Keine ökonomische Analyse im Umweltbericht.
 - Kein Hinweis auf mögliche Ausgleichsmechanismen.

Fazit:

Eigentumsbelange wurden unzulässig ignoriert → Abwägungsfehler.

Thema 3: Artenschutz (Vögel, Fledermäuse)

Gemeindeposition:

Artenschutzfragen seien im Genehmigungsverfahren lösbar; Abschaltungen reduzierten das Risiko.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 44 BNatSchG enthält ein striktes Tötungsverbot. Ein FNP darf keine Flächen ausweisen, bei denen ein Verstoß absehbar ist.
- **Fachlich:**
 - Avifaunistische Untersuchung (Anhang 1) dokumentiert Brutreviere von Rotmilan und Mäusebussard.
 - Fledermausuntersuchung (Anhang 2) weist hohe Aktivität von Abendsegler und Zwergfledermaus nach.
- **Wissenschaftlich:**
 - LAG-VSW empfiehlt 1.500–2.000 m Abstand zu Rotmilanhorsten.
 - Studien (Voigt 2018, Brinkmann 2021) belegen Mortalität trotz Abschaltungen.
- **Verfahren:**
 - Erfassungen sind zeitlich lückenhaft (fehlende Frühjahrs- und Herbstperioden).
 - Keine kumulative Betrachtung mit Nachbarparks.

Fazit:

Artenschutzbelange wurden verdrängt → Abwägungsausfall.

Thema 4: Landschaftsbild und Erholung

Gemeindeposition:

Das Landschaftsbild sei im Umweltbericht behandelt; die Erholung sei nicht erheblich beeinträchtigt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 3 und Nr. 5 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der Erholung und des Landschaftsbildes.
- **Fachlich:**
 - 260 m hohe Anlagen führen zu massiver optischer Dominanz.
 - Naherholungsräume und touristische Potentiale werden massiv beeinträchtigt.
- **Wissenschaftlich:**
 - BfN (2023) und UBA (2022) belegen Attraktivitätsverluste von Erholungsräumen durch Groß-WEA.
- **Verfahren:**
 - Keine Visualisierungen aus erholungsrelevanten Blickachsen.
 - Keine tourismusbezogene Wirkungsanalyse.

Fazit:

Landschafts- und Erholungsbelange wurden unzureichend abgewogen → Abwägungsdefizit.

Thema 5: Infrastruktur und Sicherheit (Eiswurf, Brand, Teileabwurf)

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist darauf, dass Sicherheitsfragen im BlmSchG-Verfahren geprüft würden; Risiken seien gering.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Sicherheit ist nach § 1 Abs. 6 BauGB planungsrelevant. Absehbare Gefahren müssen bereits in der Planung berücksichtigt werden.
- **Fachlich:**
 - **Eiswurf:** Bei 260 m Anlagen können Eisfragmente mehrere Hundert Meter weit fliegen.
 - **Brand:** Gondelbrände sind nicht löschar und gefährden angrenzende Wälder und Siedlungen.
 - **Teileabwurf:** Defekte an Rotorblättern oder Materialversagen bergen erhebliche Risiken.
- **Wissenschaftlich:** Fraunhofer IWES (2021) dokumentiert regelmäßig auftretende Brand- und Havariefälle.
- **Verfahren:** Keine Risikoanalyse im Umweltbericht; keine Abstandsregeln zu Wegen, Wald oder Infrastruktur.

Fazit:

Sicherheitsfragen wurden bagatellisiert → Abwägungsfehler.

Thema 6: Rückbau- und Kostenrisiken

Gemeindeposition:

Rückbau sei gesetzlich gesichert; weitere Vorkehrungen seien nicht erforderlich.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 35 Abs. 5 BauGB verpflichtet zum Rückbau, verlangt aber auch insolvenzichere Sicherheiten.
- **Fachlich:** Rückbaukosten für XXL-WEA liegen bei mehreren Millionen Euro. Rotorblätter sind schwer recycelbar. Ohne Rückstellungen droht Kostenabwälzung auf Kommune und Bürger.
- **Wissenschaftlich:** UBA (2020) weist auf ungelöste Entsorgungsprobleme bei Rotorblättern hin.
- **Verfahren:** Keine Angabe zu Höhe und Art der Sicherheitsleistungen, kein Entsorgungskonzept.

Fazit:

Die Rückbaufrage ist nicht gesichert → Abwägungsdefizit.

Gesamtschluss Privat 15

Die Gemeinde hat die Einwendungen von Privat 15 pauschal abgetan:

- Gesundheit unzulässig ins BImSchG verschoben.
- Eigentum und Wertverluste ignoriert.
- Artenschutz verdrängt.
- Landschaft und Erholung bagatellisiert.
- Sicherheitsfragen nicht bewertet.
- Rückbau nicht abgesichert.

→ Ergebnis: **Mehrfache Abwägungsfehler nach § 214 BauGB (Abwägungsausfall, -defizit, -fehleinschätzung).**

Antrag:

- Nachholung von Schall-, Infraschall-, Schatten-, Artenschutz- und Sicherheitsgutachten.
- Festlegung von Mindestabständen, Höhenlimits und Schattenkontingenten.
- Einführung verbindlicher Sicherheitsleistungen für Rückbau.
- Erneute Auslegung nach Ergänzung.

Privat 16

Privat 16

Thema 1: Gesundheitliche Belastungen durch Schall, Infraschall und Schatten

Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, dass Schall, Infraschall und Schattenwurf im BImSchG geprüft würden. Im FNP sei keine vertiefte Untersuchung erforderlich.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verlangt, gesundheitliche Belange bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
 - Das BVerwG (Urt. v. 21.10.2004 – 4 CN 1.02) bestätigt, dass vorhersehbare Konflikte nicht ins Genehmigungsverfahren verschoben werden dürfen.
- **Fachlich:**
 - XXL-WEA erzeugen Schallpegel, die in Inversionswetterlagen die WHO-Empfehlungen (> 40 dB(A) nachts) überschreiten können.
 - Infraschall wirkt kilometerweit, verstärkt sich in Gebäuden und kann Schlafstörungen sowie Herz-Kreislauf-Belastungen hervorrufen.
 - Schattenwurfzeiten sind bei 260–280 m Anlagen deutlich länger und erreichen vielfach Wohnhäuser.
- **Wissenschaftlich:**
 - WHO (2018), Dänemark (2023) und Leibniz-Institut (2024) dokumentieren gesundheitliche Risiken durch niederfrequenten Schall und Nachtlärm.
- **Verfahren:**
 - Keine Schall- und Schattenprognosen für den Standort.
 - Keine Vorsorgekonzepte (z. B. Nachtabschaltungen, Schattenkontingente).

Fazit:

Die Abwägung blendet Gesundheitsbelange unzulässig aus → Abwägungsdefizit.

Thema 2: Eigentum und Wertverluste

Gemeindeposition:

Wertverluste seien nicht abwägungsrelevant.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Art. 14 GG schützt das Eigentum. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung wirtschaftlicher Nachteile.
- **Fachlich:** Studien belegen Wertverluste von 10–25 % im Umkreis von Windparks. Für Privat 16 betrifft dies die Altersvorsorge und Vermögenssubstanz.
- **Wissenschaftlich:** RWI (2019), IW Köln (2021), LSE (2014) zeigen belegbare Marktwertverluste.

- **Verfahren:** Keine ökonomische Analyse im Umweltbericht. Keine Kompensationsregelungen.

Fazit:

Eigentumsbelange wurden ignoriert → Abwägungsfehler.

Thema 3: Natur- und Artenschutz (Vögel, Fledermäuse, Biotope)

Gemeindeposition:

Artenschutz werde im BImSchG behandelt; Konflikte seien lösbar.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 44 BNatSchG enthält ein striktes Tötungsverbot. Schon im FNP muss ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verstöße eintreten.
- **Fachlich:** Avifaunistische Untersuchung (Anhang 1) belegt regelmäßige Rast und Durchzug von Kranichen, Wildgänsen sowie Rotmilanreviere. Fledermausuntersuchung (Anhang 2) zeigt hohe Aktivität kollisionsgefährdeter Arten.
- **Wissenschaftlich:** LAG-VSW empfiehlt 1.500–2.000 m Horstabstand zu Rotmilanen. Studien (Voigt 2018, Brinkmann 2021) dokumentieren Mortalität trotz Abschaltungen.
- **Verfahren:** Erfassungen sind methodisch unvollständig, kumulative Wirkungen mit Nachbarklärwerken wurden nicht berücksichtigt.

Fazit:

Die Abwägung verdrängt artenschutzrechtliche Konflikte → Abwägungsausfall.

Thema 4: Landschaftsbild und Erholung

Gemeindeposition:

Das Landschaftsbild sei im Umweltbericht berücksichtigt; Erholung sei nicht wesentlich beeinträchtigt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 1 Abs. 6 Nr. 3 und Nr. 5 BauGB nennt ausdrücklich Erholung und Landschaftsbild als Belange.
- **Fachlich:** 260 m hohe WEA dominieren den Landschaftsraum; Erholungs- und Tourismusfunktionen werden massiv beeinträchtigt.
- **Wissenschaftlich:** BfN (2023) und UBA (2022) belegen negative Wirkungen auf Erholung und Tourismus.
- **Verfahren:** Keine belastbaren Visualisierungen oder touristischen Wirkungsanalysen.

Fazit:

Landschafts- und Erholungsbelange wurden bagatellisiert → Abwägungsdefizit.

Thema 5: Landwirtschaft und Boden
Gemeindeposition:

Beeinträchtigungen der Landwirtschaft seien gering und kompensierbar.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB verpflichtet, landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.
- **Fachlich:** Zuwegungen, Fundamente und Kranstellflächen führen zu Bodenverdichtungen, Ertragsverlusten und Zerschneidung von Schlägen.
- **Wissenschaftlich:** Thünen-Institut (2021) zeigt dauerhafte Schäden an landwirtschaftlichen Böden durch Großprojekte.
- **Verfahren:** Keine standortspezifische Bodenanalyse; keine klare Bilanzierung der Flächenverluste.

Fazit:

Landwirtschaftliche Belange wurden unterschätzt → Abwägungsdefizit.

Thema 6: Infrastruktur und Sicherheit (Eiswurf, Brand, Teileabwurf)

Gemeindeposition:

Sicherheitsfragen seien im Genehmigungsverfahren zu klären; Risiken seien gering.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Sicherheit ist planungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB).
- **Fachlich:**
 - Eiswurf bei XXL-WEA kann über mehrere Hundert Meter wirken.
 - Brände sind nicht löschar und gefährden Wald und Siedlungen.
 - Teileabwurf bei Rotorblattbruch ist dokumentiert.
- **Wissenschaftlich:** Fraunhofer IWES (2021) dokumentiert signifikante Häufigkeit von Bränden und technischen Defekten.
- **Verfahren:** Keine Risikoanalyse im Umweltbericht; keine Abstandsregelungen.

Fazit:

Die Abwägung ignoriert Sicherheitsrisiken → Abwägungsfehler.

Thema 7: Rückbau- und Kostenrisiken

Gemeindeposition:

Rückbau sei gesetzlich geregelt und daher gesichert.

Erwiderung:

Seite 63 von 107

- **Rechtlich:** § 35 Abs. 5 BauGB verpflichtet zum Rückbau, verlangt aber auch insolvenz sichere Sicherheitsleistungen.
- **Fachlich:** Rückbaukosten für XXL-WEA liegen bei mehreren Millionen Euro. Rotorblätter sind schwer recycelbar.
- **Wissenschaftlich:** UBA (2020) bestätigt ungelöste Entsorgungsprobleme.
- **Verfahren:** Keine Angaben zu Art und Höhe der Sicherheitsleistungen, kein Entsorgungskonzept.

Fazit:

Die Rückbaufrage ist nicht geklärt → Abwägungsdefizit.

Gesamtsschluss Privat 16

Die Einwände von Privat 16 wurden oberflächlich abgewiesen:

- Gesundheitsbelange auf BImSchG verschoben.
- Eigentum/Wertverluste ignoriert.
- Artenschutz verdrängt.
- Landschaft/Erholung bagatellisiert.
- Landwirtschaft und Böden nicht untersucht.
- Sicherheitsrisiken ausgeblendet.
- Rückbau ungesichert.

→ Ergebnis: **mehrfache Abwägungsfehler nach § 214 BauGB (Abwägungsausfall, -defizit, -fehleinschätzung).**

Antrag:

- Nachholung von Schall-, Infraschall-, Schatten-, Artenschutz-, Landwirtschafts- und Sicherheitsgutachten.
- Festlegung von Mindestabständen, Pufferzonen und Rückbau-Sicherheiten.
- Erneute Auslegung nach Ergänzung.

Privat 17

Privat 17

Thema 1: Gesundheitliche Belastungen (Schall, Infraschall, Schatten)

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist auf das BImSchG-Verfahren und erklärt, dass Schall, Infraschall und Schattenwurf dort ausreichend geprüft wurden.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Gesundheit ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zwingend abwägungsrelevant.
 - Das BVerwG (Urt. v. 21.10.2004 – 4 CN 1.02) stellt klar: Absehbare Konflikte dürfen nicht pauschal ins Genehmigungsverfahren verschoben werden.
- **Fachlich:**
 - XXL-WEA (260–280 m) erzeugen höhere Schallpegel; in Inversionslagen sind Überschreitungen der WHO-Grenze (> 40 dB(A) nachts) wahrscheinlich.
 - Infraschall kann kilometerweit wirken und sich in Innenräumen verstärken.
 - Schattenwurfzeiten können bei XXL-WEA das zulässige Maß überschreiten.
- **Wissenschaftlich:**
 - WHO (2018) empfiehlt Nachtlärm < 40 dB(A).
 - Studien (Dänemark 2023, Leibniz-Institut 2024) dokumentieren gesundheitliche Belastungen (Schlafstörungen, Stress, Herz-Kreislauf-Erkrankungen).
- **Verfahren:**
 - Keine standortspezifische Schall- und Schattenprognose im Umweltbericht.
 - Keine Vorsorgekonzepte (Nachtabschaltungen, Schattenkontingente, Infraschallprognosen).

Fazit:

Gesundheitsbelange wurden unzulässig ignoriert → Abwägungsdefizit.

Thema 2: Kinder als besonders schutzbedürftige Gruppe

Gemeindeposition:

Kinder seien nicht besonders gefährdet; allgemeine Grenzwerte und Abstände würden ausreichen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Art. 2 Abs. 2 GG schützt die körperliche Unversehrtheit; Kinder gelten als besonders vulnerable Gruppe.

Seite 22 von 307

- § 1 Abs. 6 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung sozialer Belange.
- **Fachlich:**
 - Kinder reagieren empfindlicher auf Lärm, Schlafunterbrechungen und Infraschall.
 - Im Einwirkungsbereich befinden sich Kitas und Schulen, die im Plan nicht berücksichtigt wurden.
- **Wissenschaftlich:**
 - WHO (2018) betont die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern.
 - Medizinische Studien zeigen, dass Kinder bei Lärm höhere Stress- und Konzentrationsprobleme entwickeln.
- **Verfahren:**
 - Keine standortspezifische Analyse zu Kinder- und Bildungseinrichtungen.

Fazit:

Kinder als besonders schutzbedürftige Gruppe wurden ausgeblendet → Abwägungsfehler.

Thema 3: Eigentum und Wertverluste

Gemeindeposition:

Wertverluste seien nicht abwägungsrelevant.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Art. 14 GG schützt Eigentum umfassend. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB macht auch wirtschaftliche Nachteile abwägungsrelevant.
- **Fachlich:** Immobilien im Windparkradius verlieren empirisch 10–25 % ihres Marktwerts. Besonders betroffen sind Häuser mit freiem Blick.
- **Wissenschaftlich:** RWI (2019), IW Köln (2021), LSE (2014) bestätigen Wertverluste.
- **Verfahren:** Keine ökonomische Analyse im Umweltbericht; kein Ausgleichsmodell (z. B. Bürgerfonds).

Fazit:

Eigentumsbelange wurden ignoriert → Abwägungsfehler.

Thema 4: Natur- und Artenschutz

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist auf das BImSchG-Verfahren; Konflikte könnten durch Abschaltungen gelöst werden.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 44 BNatSchG verbietet das Töten geschützter Arten. Ein FNP darf keine Flächen festlegen, bei denen artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar bestehen.
- **Fachlich:** Avifaunistische Untersuchungen dokumentieren Rotmilanreviere, Zugkorridore von Kranichen und Gänsen. Fledermausuntersuchungen zeigen hohe Aktivität kollisionsgefährdeter Arten (Abendsegler, Zwergfledermaus).
- **Wissenschaftlich:** LAG-VSW empfiehlt Mindestabstände von 1.500–2.000 m zu Rotmilanhorsten. Studien (Voigt 2018, Brinkmann 2021) belegen erhebliche Mortalität trotz Abschaltalgorithmen.
- **Verfahren:** Gutachten sind zeitlich unvollständig und kumulative Wirkungen wurden nicht berücksichtigt.

Fazit:

Artenschutzbelange wurden verdrängt → Abwägungsausfall.

Thema 5: Landschaftsbild und Erholung

Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, das Landschaftsbild sei im Umweltbericht berücksichtigt; Erholungsbelange seien nicht erheblich betroffen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung von Landschaftsbild und Erholung.
- **Fachlich:** 260 m hohe Anlagen führen zu massiver Dominanz. Naherholungsräume verlieren Attraktivität.
- **Wissenschaftlich:** BfN (2023) und UBA (2022) belegen negative Auswirkungen von Groß-WEA auf Tourismus und Erholung.
- **Verfahren:** Keine belastbaren Visualisierungen; keine touristische Wirkungsanalyse.

Fazit:

Landschafts- und Erholungsbelange wurden bagatellisiert → Abwägungsdefizit.

Thema 6: Infrastruktur und Sicherheit

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist darauf, dass Sicherheitsfragen (Eiswurf, Brand, Teileabwurf) im BImSchG geprüft würden.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Sicherheit ist nach § 1 Abs. 6 BauGB abwägungsrelevant.
- **Fachlich:**
 - Eiswurf kann Hunderte Meter weit wirken.

- Gondelbrände sind nicht löschar und gefährden Wald, Felder und Siedlungen.
- Teileabwurf bei Rotorblattbruch ist dokumentiert.
- **Wissenschaftlich:** Fraunhofer IWES (2021) dokumentiert signifikante Brand- und Defektrisiken bei Großanlagen.
- **Verfahren:** Keine Risikoanalyse im Umweltbericht, keine Abstandsregelungen zu Infrastruktur oder Wegen.

Fazit:

Sicherheitsfragen wurden ignoriert → Abwägungsdefizit.

Thema 7: Wirtschaftliche Risiken und Rückbau

Gemeindeposition:

Rückbau sei gesetzlich gesichert; Wirtschaftlichkeit sei nicht abwägungsrelevant.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 35 Abs. 5 BauGB verpflichtet zum Rückbau, verlangt aber auch insolvenz sichere Sicherheiten.
- **Fachlich:** Rückbaukosten liegen bei mehreren Millionen Euro. Rotorblätter sind schwer recycelbar. Ohne Rückstellungen droht Kostenabwälzung auf Gemeinde und Bürger.
- **Wissenschaftlich:** UBA (2020) belegt ungelöste Entsorgungsprobleme für CFK-Blätter.
- **Verfahren:** Keine Angaben zu Sicherheitsleistungen; kein Entsorgungskonzept.

Fazit:

Die Rückbaufolge ist nicht geklärt → Abwägungsdefizit.

Gesamtsschluss Privat 17

Die Gemeinde hat die Einwendungen von Privat 17 oberflächlich abgetan:

- Gesundheit und Kinderbelange ins BImSchG verschoben.
- Eigentum ignoriert.
- Artenschutz verdrängt.
- Landschaft/Erholung bagatellisiert.
- Sicherheitsrisiken ausgeblendet.
- Rückbau unsicher.

→ Ergebnis: **Mehrfache Abwägungsfehler nach § 214 BauGB (Abwägungsausfall, -defizit, -fehleinschätzung).**

Antrag:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- Nachholung von Schall-, Infraschall-, Schatten-, Artenschutz- und Sicherheitsgutachten.
- Festlegung von Mindestabständen, Höhenlimits und Rückbau-Sicherheiten.
- Erneute Auslegung nach Ergänzung.

Privat 18

Privat 18

Thema 1: Gesundheitliche Gefahren (Schall, Infraschall, Schatten, Schlafstörungen)

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist darauf, dass Schall und Infraschall im BImSchG geprüft würden. Schattenwurf könne durch Abschaltautomatik begrenzt werden. Gesundheitsgefahren seien nicht zu erwarten.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der Gesundheit bereits im FNP.
 - Das BVerwG (Urt. v. 21.10.2004 – 4 CN 1.02) betont: Vorhersehbare Konflikte müssen planerisch bewältigt werden und dürfen nicht vollständig verschoben werden.
- **Fachlich:**
 - XXL-WEA erzeugen hohe Schallimmissionen; nachts sind > 40 dB(A) realistisch, insbesondere bei Inversionswetterlagen.
 - Infraschall wirkt kilometerweit, verstärkt sich in Innenräumen und beeinflusst das vegetative Nervensystem.
 - Schattenwurfzeiten überschreiten in vielen Fällen die Grenzwerte (30 Min/Tag, 30 h/Jahr). Abschaltautomatiken funktionieren nur mit präziser Steuerung und laufendem Monitoring – im Plan fehlt jede Verbindlichkeit.
- **Wissenschaftlich:**
 - WHO (2018): Nachtlärm < 40 dB(A).
 - Dänemark (2023): Infraschall beeinträchtigt Schlafqualität und Herzfrequenzvariabilität.
 - Leibniz-Institut (2024): erhöhte Stressmarker bei Anwohnern in 1–2 km Entfernung.
- **Verfahren:**
 - Keine Schall- und Schattenprognosen im Umweltbericht.
 - Keine Differenzierung nach besonders sensiblen Gruppen (Kinder, Ältere, Herzkranken).

Fazit:

Gesundheitsbelange wurden bagatellisiert und nicht konfliktbewältigend berücksichtigt → Abwägungsdefizit.

Thema 2: Kinder und ältere Menschen als besonders schutzbedürftige Gruppen

Gemeindeposition:

Die Gemeinde sieht keine besondere Gefährdung; allgemeine Abstände und Immissionsgrenzen reichten aus.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Art. 2 Abs. 2 GG schützt die körperliche Unversehrtheit.
 - § 1 Abs. 6 BauGB verpflichtet ausdrücklich zur Berücksichtigung sozialer Belange.
- **Fachlich:**
 - Kinder und ältere Menschen sind besonders anfällig für Schlafstörungen, Stressreaktionen und Herz-Kreislauf-Belastungen.
 - Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten und Seniorenheime wurden im Einwirkungsbereich nicht untersucht.
- **Wissenschaftlich:**
 - WHO (2018): Kinder benötigen besonderen Schutz.
 - Studien zu Lärmfolgen zeigen bei Kindern erhöhte Stresshormone, Lern- und Konzentrationsprobleme; bei Älteren Verschlechterung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen.
- **Verfahren:**
 - Keine spezifische Prüfung dieser Gruppen im Umweltbericht.

Fazit:

Die Abwägung ignoriert besonders vulnerable Gruppen → Abwägungsfehler.

Thema 3: Eigentum und Wertverluste

Gemeindeposition:

Wertverluste seien kein abwägungsrelevanter Belang.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Art. 14 GG schützt Eigentum umfassend.
 - § 1 Abs. 6 BauGB macht wirtschaftliche Nachteile abwägungsrelevant.
 - BVerwG (4 CN 13.01): Wertverluste sind einzubeziehen.
- **Fachlich:**
 - Immobilien im Windparkradius verlieren empirisch 10–25 % ihres Marktwerts.
 - Besonders stark betroffen: Randlagen mit freiem Blick auf die Anlagen.
- **Wissenschaftlich:**
 - Studien des RWI (2019), IW Köln (2021) und internationale Analysen (LSE 2014) belegen Wertverluste.
- **Verfahren:**
 - Keine ökonomische Analyse, keine Kompensations- oder Beteiligungsmodelle.

Fazit:

Die Missachtung von Eigentumsbelangen stellt einen Abwägungsfehler dar.

Thema 4: Natur- und Artenschutz (Rotmilan, Kranich, Fledermäuse, Biotope)

Gemeindeposition:

Artenschutzkonflikte würden im BImSchG behandelt; Abschaltalgorithmen reichten aus.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 44 BNatSchG enthält ein striktes Tötungsverbot.
 - Ein FNP darf keine Flächen festlegen, bei denen Verstöße absehbar sind.
- **Fachlich:**
 - Avifaunistische Untersuchungen dokumentieren Rotmilanhorste, Zugkorridore von Kranichen und Rastflächen für Gänse.
 - Fledermausuntersuchungen belegen hohe Aktivität kollisionsgefährdeter Arten wie Abendsegler und Zwergfledermaus.
- **Wissenschaftlich:**
 - LAG-VSW (2015) empfiehlt 1.500–2.000 m Abstand zu Rotmilanhorsten.
 - Studien (Voigt 2018, Brinkmann 2021) zeigen hohe Mortalität trotz Abschaltungen.
- **Verfahren:**
 - Gutachten sind methodisch lückenhaft (fehlende Jahreszeiten, keine kumulative Betrachtung).

Fazit:

Artenschutz wurde unzulässig verschoben → Abwägungsausfall.

Thema 5: Landschaftsbild und Erholung

Gemeindeposition:

Das Landschaftsbild sei im Umweltbericht berücksichtigt; Erholung werde nicht erheblich beeinträchtigt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung von Landschaft und Erholung.
- **Fachlich:**
 - 260 m hohe WEA dominieren das Landschaftsbild; Umfangswinkel > 120° widersprechen den RROP-Vorgaben.
 - Naherholungsräume verlieren an Attraktivität; Tourismus wird beeinträchtigt.
- **Wissenschaftlich:**
 - BfN (2023), UBA (2022) bestätigen Attraktivitätsverluste in Erholungsräumen durch Groß-WEA.
- **Verfahren:**

- Keine belastbaren Visualisierungen oder touristischen Wirkungsanalysen.

Fazit:

Landschaft und Erholung wurden nicht ausreichend abgewogen → Abwägungsdefizit.

Thema 6: Wasser- und Bodenschutz

Gemeindeposition:

Gefahren für Wasser und Boden bestünden nicht; allgemeine Regelungen seien ausreichend.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 55 WHG verpflichtet zur Vorsorge gegen Gewässergefahren.
 - § 1a BauGB verlangt eine konkrete Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.
- **Fachlich:**
 - Fundamente, Zuwegungen und Rotorabrieb (PFAS, Mikroplastik) gefährden Boden und Grundwasser.
 - Drainage- und Erosionsrisiken wurden nicht untersucht.
- **Wissenschaftlich:**
 - UBA (2023) stuft PFAS als „Ewigkeitschemikalien“ mit gravierenden Risiken ein.
- **Verfahren:**
 - Keine standortspezifische Hydrogeologie, keine Schutzauflagen.

Fazit:

Wasser- und Bodenschutz sind unzureichend geprüft → Abwägungsdefizit.

Thema 7: Infrastruktur und Sicherheit (Eiswurf, Brand, Teileabwurf)

Gemeindeposition:

Sicherheitsfragen seien im BImSchG-Verfahren zu prüfen; Risiken seien gering.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Sicherheit ist ein abwägungsrelevanter Belang (§ 1 Abs. 6 BauGB).
- **Fachlich:**
 - Eiswurf von XXL-WEA kann mehrere Hundert Meter weit reichen.
 - Brände sind in Gondeln nicht löschar und gefährden angrenzende Wälder und Felder.
 - Teileabwurf bei Rotorblattbruch ist dokumentiert.
- **Wissenschaftlich:** Fraunhofer IWES (2021) dokumentiert eine relevante Häufigkeit von Brand- und Defektrisiken.

Seite 13 von 107

- **Verfahren:** Keine Risikoanalyse, keine Sicherheitsradien im Plan.

Fazit:

Die Abwägung blendet erhebliche Sicherheitsfragen aus → Abwägungsfehler.

Thema 8: Wirtschaftliche Risiken und Rückbau
Gemeindeposition:

Rückbau sei gesetzlich geregelt; Wirtschaftlichkeit sei Sache der Betreiber.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 35 Abs. 5 BauGB verpflichtet zum Rückbau, verlangt aber insolvenz sichere Sicherheitsleistungen.
- **Fachlich:**
 - Rückbaukosten für XXL-WEA liegen bei mehreren Millionen Euro.
 - Ohne insolvenz sichere Rückstellungen droht Kostenabwälzung auf Bürger und Gemeinde.
- **Wissenschaftlich:**
 - UBA (2020) dokumentiert ungelöste Entsorgungsprobleme bei CFK-Materialien.
- **Verfahren:**
 - Keine Angaben zu Sicherheitsleistungen; kein Entsorgungskonzept.

Fazit:

Die Rückbaufrage bleibt ungeklärt → Abwägungsdefizit.

Gesamtsschluss Privat 18

Die Einwendungen von Privat 18 wurden durch die Gemeinde oberflächlich zurückgewiesen:

- Gesundheitsgefahren verharmlost.
- Kinder und ältere Menschen nicht berücksichtigt.
- Eigentum und Wertverluste ignoriert.
- Artenschutz verschoben.
- Landschaft/Erholung bagatellisiert.
- Wasser- und Bodenschutz unzureichend.
- Sicherheitsrisiken ausgeblendet.
- Rückbaufrage offengelassen.

→ Ergebnis: **mehrfache Abwägungsfehler nach § 214 BauGB (Abwägungsausfall, -defizit, -fehleinschätzung).**

Antrag:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- Nachholung von Schall-, Infraschall-, Schatten-, Artenschutz- und Wasserschutzgutachten.
- Festlegung verbindlicher Abstände, Höhenlimits, Sicherheitsradien und Rückbau-Sicherheiten.
- Erneute Auslegung nach Ergänzung.

Privat 19

Privat 19

Thema 1: Gesundheitliche Risiken (Schall, Infraschall, Schatten, Schlafstörungen)

Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, Schall- und Schattenwirkungen würden im BImSchG behandelt; Infraschall sei unbedenklich.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet, Gesundheitsbelange bereits auf FNP-Ebene zu berücksichtigen.
 - Das BVerwG (Urt. v. 21.10.2004 – 4 CN 1.02) verlangt, absehbare Konflikte planerisch zu lösen, nicht nur im Genehmigungsverfahren.
- **Fachlich:**
 - XXL-WEA (260–280 m) erzeugen Lärmpegel, die nachts WHO-Grenzen (> 40 dB(A)) überschreiten können.
 - Infraschall kann kilometerweit messbar sein und verstärkt sich in Gebäuden.
 - Schattenwurfzeiten übersteigen die üblichen Grenzwerte (30 Min/Tag, 30 h/Jahr). Ohne konkrete Prognose bleibt die Belastung unbewertet.
- **Wissenschaftlich:**
 - WHO (2018) und Studien (Dänemark 2023, Leibniz-Institut 2024) belegen Schlafstörungen, Stresshormonerhöhungen und Herz-Kreislauf-Risiken durch Schall/Infraschall.
- **Verfahren:**
 - Keine standortspezifischen Schall- oder Infraschallanalysen.
 - Keine Vorsorgekonzepte (Nachtabschaltungen, Schattenkontingente).

Fazit:

Gesundheitsschutz wurde bagatellisiert → Abwägungsdefizit.

Thema 2: Eigentum und Wertverluste

Gemeindeposition:

Wertverluste seien nicht abwägungsrelevant.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Art. 14 GG schützt Eigentum. § 1 Abs. 6 BauGB macht wirtschaftliche Nachteile abwägungsrelevant.
- **Fachlich:** Immobilien im 1–2 km Radius verlieren empirisch 10–25 % an Wert; Beleihbarkeit und Veräußerbarkeit sinken.
- **Wissenschaftlich:** Studien (RWI 2019, IW Köln 2021, LSE 2014) belegen signifikante Wertverluste.
- **Verfahren:** Keine ökonomische Bewertung, keine Ausgleichsregelungen.

Fazit:

Eigentumsbelange wurden unzulässig ignoriert → Abwägungsfehler.

Thema 3: Artenschutz (Greifvögel, Fledermäuse)
Gemeindeposition:

Artenschutz sei im BImSchG-Verfahren zu prüfen; Abschaltungen reichten aus.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 44 BNatSchG verbietet die Tötung geschützter Arten. Ein FNP darf keine Flächen ausweisen, bei denen Konflikte offensichtlich sind.
- **Fachlich:** Avifaunistische Untersuchungen dokumentieren Rotmilan- und Mäusebussardreviere; Rast- und Zugvögel (Kraniche, Gänse) nutzen den Raum regelmäßig. Fledermausuntersuchungen zeigen hohe Aktivität kollisionsgefährdeter Arten (Abendsegler, Zwergfledermaus).
- **Wissenschaftlich:** LAG-VSW empfiehlt Mindestabstände zu Rotmilanhorsten (1.500–2.000 m). Studien (Voigt 2018, Brinkmann 2021) belegen Mortalität trotz Abschaltungen.
- **Verfahren:** Gutachten unvollständig (fehlende Jahreszeitbereiche, keine kumulative Betrachtung).

Fazit:

Artenschutzkonflikte wurden verdrängt → Abwägungsausfall.

Thema 4: Landschaftsbild und Erholung
Gemeindeposition:

Das Landschaftsbild sei berücksichtigt; Erholungsnutzung sei nicht erheblich betroffen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB verpflichtet, Erholung und Landschaftsbild in die Abwägung einzubeziehen.
- **Fachlich:** 260 m hohe Anlagen führen zu massiver optischer Bedrängung. Der Erholungswert sinkt erheblich.
- **Wissenschaftlich:** BfN (2023), UBA (2022) belegen den Attraktivitätsverlust von Erholungsräumen durch Groß-WEA.
- **Verfahren:** Keine Visualisierungen, keine tourismusbezogene Analyse.

Fazit:

Die Auswirkungen auf Landschaft und Erholung sind erheblich → Abwägungsdefizit.

Thema 5: Wasser- und Bodenschutz

Gemeindeposition:

Risiken für Boden und Wasser seien gering; allgemeine Regelungen reichten aus.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 55 WHG verpflichtet zur Vorsorge. § 1a BauGB verlangt eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.
- **Fachlich:** Fundamente, Zuwegungen und Rotorabrieb (Mikroplastik, PFAS) gefährden Böden und Grundwasser. Drainagerisiken und Erosion wurden nicht untersucht.
- **Wissenschaftlich:** UBA (2023) stuft PFAS als „Ewigkeitschemikalien“ mit erheblicher Umweltrelevanz ein.
- **Verfahren:** Keine standortspezifische Hydrogeologie, keine Schutzauflagen.

Fazit:

Boden- und Wasserschutz unzureichend → Abwägungsdefizit.

Thema 6: Infrastruktur und Sicherheit (Eiswurf, Brand, Teileabwurf)

Gemeindeposition:

Sicherheitsfragen seien im BImSchG zu behandeln; Gefahren seien gering.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Sicherheit ist planungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB).
- **Fachlich:**
 - Eiswurf kann Hunderte Meter weit reichen.
 - Brände sind in Gondeln nicht löschar; sie gefährden Wald, Felder und Siedlungen.
 - Teileabwurf bei Rotorblattbruch ist dokumentiert.
- **Wissenschaftlich:** Fraunhofer IWES (2021) belegt regelmäßige Brand- und Defektrisiken.
- **Verfahren:** Keine Risikoanalyse, keine Abstandsregeln zu Wegen und Siedlungen.

Fazit:

Sicherheitsfragen wurden ignoriert → Abwägungsfehler.

Thema 7: Rückbau- und Kostenfragen

Gemeindeposition:

Rückbau sei gesetzlich gesichert; weitere Vorkehrungen seien nicht notwendig.

Erwiderung:

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

- **Rechtlich:** § 35 Abs. 5 BauGB verpflichtet zum Rückbau, verlangt aber insolvenz sichere Sicherheitsleistungen.
- **Fachlich:** Rückbaukosten für XXL-WEA liegen bei mehreren Millionen Euro, Rotorblätter sind kaum recycelbar. Ohne Rückstellungen trägt die Allgemeinheit das Risiko.
- **Wissenschaftlich:** UBA (2020) dokumentiert ungelöste Entsorgungsprobleme für CFK.
- **Verfahren:** Keine Angaben zu Sicherheitsleistungen, kein Entsorgungskonzept.

Fazit:

Die Rückbaufrage ist nicht geklärt → Abwägungsdefizit.

Gesamtschluss Privat 19

Die Einwendungen von Privat 19 wurden mit Standardsätzen abgetan:

- Gesundheitsrisiken verschoben.
- Eigentum ignoriert.
- Artenschutz verdrängt.
- Landschaft/Erholung bagatellisiert.
- Wasser- und Bodenschutz unzureichend.
- Sicherheitsfragen ausgeblendet.
- Rückbau unsicher.

→ Ergebnis: **Mehrfache Abwägungsfehler nach § 214 BauGB**
(Abwägungsausfall, -defizit, -fehleinschätzung).

Antrag:

- Nachholung von Schall-, Infraschall-, Schatten-, Artenschutz-, Wasser- und Sicherheitsgutachten.
- Festlegung von Mindestabständen, Höhenlimits und Sicherheitsradien.
- Verpflichtende Rückbau-Sicherheiten.
- Erneute Auslegung nach Nachbesserung.

Privat 20

Privat 20

Thema 1: Gesundheitliche Belastungen (Schall, Infraschall, Schatten, Schlafstörungen)

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist auf das BImSchG-Verfahren; Schall und Schatten würden dort geprüft, Infraschall sei nach wissenschaftlichem Stand unproblematisch.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB macht den Schutz der Gesundheit zwingend abwägungsrelevant.
 - Das BVerwG (Urt. v. 21.10.2004 – 4 CN 1.02) stellt klar: Absehbare Konflikte dürfen nicht vollständig ins BImSchG verschoben werden.
- **Fachlich:**
 - XXL-WEA mit 260–280 m Höhe verursachen signifikante Schallimmissionen, die bei Inversionslagen und Windrichtungen > 40 dB(A) nachts erreichen können.
 - Infraschall breitet sich über Kilometer aus, verstärkt sich in Gebäuden und beeinträchtigt das vegetative Nervensystem.
 - Schattenwurfzeiten können die zulässigen Grenzwerte (30 Minuten/Tag, 30 h/Jahr) überschreiten. Ohne konkrete Prognose bleibt die Belastung unbewertet.
- **Wissenschaftlich:**
 - WHO-Leitlinien (2018) fordern Nachtlärm < 40 dB(A).
 - Studien (Dänemark 2023, Leibniz-Institut 2024) dokumentieren Schlafstörungen, Stressreaktionen und Herz-Kreislauf-Belastungen durch Lärm/Infraschall.
- **Verfahren:**
 - Der Umweltbericht enthält keine standortspezifische Schall- und Schattenprognose.
 - Keine Vorsorgekonzepte (Nachtabstimmungen, Schattenkontingente, Infraschallbewertung).

Fazit:

Gesundheitsbelange wurden verharmlost → Abwägungsdefizit.

Thema 2: Kinder- und Jugendschutz

Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, Kinder und Jugendliche seien nicht besonders gefährdet; allgemeine Grenzwerte genügen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Art. 2 Abs. 2 GG schützt die körperliche Unversehrtheit. Kinder und Jugendliche sind besonders vulnerable Gruppen, die einen erhöhten Schutz genießen.
- **Fachlich:** Kinder reagieren stärker auf Lärm und Infraschall. Schlafdefizite wirken sich negativ auf Entwicklung, Lern- und Konzentrationsfähigkeit aus. Im Umfeld der Fläche liegen Schulen und Kitas, die nicht gesondert untersucht wurden.
- **Wissenschaftlich:** WHO (2018) betont die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern. Studien zeigen erhöhte Stresswerte und Lernprobleme bei Kindern in Lärmbelastung.
- **Verfahren:** Keine spezifische Prüfung der Betroffenheit von Kindereinrichtungen.

Fazit:

Kinder- und Jugendschutz wurde unzureichend berücksichtigt → Abwägungsfehler.

Thema 3: Eigentum und Wertverluste

Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, Wertverluste seien nicht abwägungsrelevant.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Art. 14 GG schützt Eigentum, § 1 Abs. 6 BauGB macht auch wirtschaftliche Nachteile abwägungsrelevant. BVerwG (4 CN 13.01) bestätigt dies.
- **Fachlich:** Immobilien im Windparkradius verlieren 10–25 % an Wert. Betroffen sind vor allem Ortsrandlagen mit freiem Blick auf die geplanten Anlagen.
- **Wissenschaftlich:** RWI (2019), IV Köln (2021) und LSE (2014) dokumentieren signifikante Marktwertverluste.
- **Verfahren:** Keine ökonomische Analyse, kein Ausgleichsmodell.

Fazit:

Eigentum und Vermögensschutz wurden missachtet → Abwägungsfehler.

Thema 4: Natur- und Artenschutz

Gemeindeposition:

Artenschutzkonflikte würden im BImSchG gelöst, Abschaltungen seien ausreichend.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 44 BNatSchG (Tötungsverbot) gilt unmittelbar. Flächen mit hohem Kollisionsrisiko dürfen nicht in den FNP aufgenommen werden.
- **Fachlich:** Avifaunistische Untersuchungen belegen Horste von Rotmilan und Bussard, regelmäßigen Kranich- und Gänsezug. Fledermausuntersuchungen dokumentieren hohe Aktivität (Abendsegler, Zwergfledermaus).

- **Wissenschaftlich:** LAG-VSW empfiehlt Abstände von 1.500–2.000 m zu Rotmilanhorsten. Studien (Voigt 2018, Brinkmann 2021) zeigen hohe Mortalität trotz Abschaltungen.
- **Verfahren:** Gutachten sind lückenhaft (fehlende Erfassungszeiträume, keine kumulative Betrachtung).

Fazit:

Artenschutz wurde verdrängt → Abwägungsausfall.

Thema 5: Landschaftsbild und Erholung

Gemeindeposition:

Das Landschaftsbild sei im Umweltbericht behandelt; Erholungsnutzung sei nicht erheblich betroffen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung von Erholung und Landschaftsbild.
- **Fachlich:** XXL-WEA dominieren mit 260 m Höhe den Landschaftsraum; Umfassungswinkel > 120° überschreiten die Vorgaben des RROP. Erholungsqualität sinkt, Tourismus wird geschwächt.
- **Wissenschaftlich:** BfN (2023) und UBA (2022) belegen Verluste an Erholungswert in WEA-Regionen.
- **Verfahren:** Keine Visualisierungen aus relevanten Blickachsen; keine tourismusbezogene Analyse.

Fazit:

Landschafts- und Erholungsbelange wurden bagatellisiert → Abwägungsdefizit.

Thema 6: Infrastruktur und Sicherheit (Eiswurf, Brand, Teileabwurf)

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist darauf, dass Sicherheitsfragen im BImSchG zu behandeln seien; Gefahren seien gering.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Sicherheit ist abwägungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB).
- **Fachlich:**
 - Eiswurf von Rotorblättern kann mehrere Hundert Meter weit reichen.
 - Brände in Gondeln sind nicht löschar und bedrohen Wald und Siedlungen.
 - Teileabwurf ist dokumentiert und gefährdet Wege und Infrastruktur.
- **Wissenschaftlich:** Fraunhofer IWES (2021) dokumentiert regelmäßige Brand- und Defektrisiken bei Großanlagen.

- **Verfahren:** Keine Risikoanalyse im Umweltbericht; keine Abstandsregelungen.

Fazit:

Sicherheitsrisiken wurden ignoriert → Abwägungsdefizit.

Thema 7: Landwirtschaft und Boden

Gemeindeposition:

Eingriffe in Landwirtschaft und Böden seien gering und kompensierbar.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB verpflichtet, Landwirtschaft zu berücksichtigen.
- **Fachlich:** Kranstellflächen, Fundamente und Zuwegungen führen zu Bodenverdichtung, Ertragsverlusten und Zerschneidung.
- **Wissenschaftlich:** Thünen-Institut (2021) belegt dauerhafte Schäden durch Großprojekte auf landwirtschaftlichen Böden.
- **Verfahren:** Keine standortspezifische Bodenbewertung; keine Bilanzierung der Flächenverluste.

Fazit:

Landwirtschaftliche Belange wurden unterschätzt → Abwägungsdefizit.

Thema 8: Wirtschaftliche Risiken und Rückbau

Gemeindeposition:

Rückbau sei gesetzlich gesichert; Wirtschaftlichkeit sei nicht abwägungsrelevant.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 35 Abs. 5 BauGB verpflichtet zum Rückbau, verlangt aber insolvenz sichere Sicherheiten.
- **Fachlich:** Rückbaukosten für XXL-WEA liegen bei mehreren Millionen Euro. Rotorblätter sind schwer recycelbar; ohne Rückstellungen droht Kostenabwälzung auf Bürger.
- **Wissenschaftlich:** UBA (2020) weist auf ungelöste Entsorgungsprobleme hin.
- **Verfahren:** Keine Angaben zu Sicherheitsleistungen, kein Entsorgungskonzept.

Fazit:

Die Rückbaufrage bleibt ungesichert → Abwägungsdefizit.

Gesamtschluss Privat 20

Seite 23 von 207

Die Einwendungen von Privat 20 wurden mit Floskeln abgewiesen:

- Gesundheit verharmlost.
- Kinder- und Jugendschutz ignoriert.
- Eigentum nicht berücksichtigt.
- Artenschutz verschoben.
- Landschaft/Erholung bagatellisiert.
- Sicherheitsrisiken ausgeblendet.
- Landwirtschaft und Böden unterschätzt.
- Rückbaufrage nicht geklärt.

→ Ergebnis: **Mehrfache Abwägungsfehler nach § 214 BauGB**
(Abwägungsausfall, -defizit, -fehleinschätzung).

Antrag:

- Nachholung von Schall-, Infraschall-, Schatten-, Artenschutz-, Landwirtschafts- und Sicherheitsgutachten.
- Festlegung von Mindestabständen, Pufferzonen, Höhenlimits.
- Verbindliche Rückbau-Sicherheiten.
- Erneute Auslegung nach Ergänzung.

Privat 21

Privat 21

Thema 1: Gesundheitliche Belastungen (Schall, Infraschall, Schatten)

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist auf das BImSchG-Verfahren; dort würden Schall und Schatten geprüft, Infraschall sei nach aktuellem Stand nicht gesundheitsgefährdend.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der Gesundheit in der Bauleitplanung.
 - BVerwG (Urt. v. 21.10.2004 – 4 CN 1.02) bestätigt, dass vorhersehbare Konflikte nicht vollständig in das BImSchG verschoben werden dürfen.
- **Fachlich:**
 - XXL-WEA mit 260–280 m Höhe verursachen bei bestimmten Wetterlagen Schallpegel über 40 dB(A) in der Nacht.
 - Infraschall ist über Kilometer messbar und verstärkt sich in Innenräumen.
 - Schattenwurf kann über die zulässigen Grenzwerte hinausgehen. Ohne konkrete Prognosen bleibt die Belastung unklar.
- **Wissenschaftlich:**
 - WHO-Leitlinien (2018) empfehlen Nachtlärm < 40 dB(A).
 - Dänemark (2023) und Leibniz-Institut (2024) dokumentieren gesundheitliche Effekte (Schlafstörungen, Stressmarker, Herz-Kreislauf-Belastungen).
- **Verfahren:**
 - Keine standortspezifische Schall- und Schattenanalyse.
 - Keine Vorsorgekonzepte (Abschaltungen, Kontingente).

Fazit:

Gesundheitsbelange wurden ignoriert → Abwägungsdefizit.

Thema 2: Kinder und Senioren als besonders schutzbedürftige Gruppen

Gemeindeposition:

Die Gemeinde sieht keine besondere Gefährdung; allgemeine Grenzwerte seien ausreichend.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Art. 2 Abs. 2 GG schützt die körperliche Unversehrtheit. Kinder und Senioren sind besonders vulnerable Gruppen.
 - § 1 Abs. 6 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung sozialer Belange.
- **Fachlich:**
 - Kinder reagieren besonders empfindlich auf Schlafstörungen und Infraschall.

- Senioren sind anfälliger für Herz-Kreislauf-Belastungen und Stress.
 - Einrichtungen wie Schulen, Kitas, Seniorenheime wurden nicht berücksichtigt.
- **Wissenschaftlich:**
 - WHO (2018): Schutz vulnerabler Gruppen besonders wichtig.
 - Studien zu Lärmfolgen belegen Konzentrationsprobleme bei Kindern, erhöhte Mortalität bei älteren Menschen bei Lärmbelastung.
- **Verfahren:**
 - Keine spezifische Analyse dieser Gruppen im Umweltbericht.

Fazit:

Kinder und Senioren wurden ignoriert → Abwägungsfehler.

Thema 3: Eigentum und Wertverluste

Gemeindeposition:

Wertverluste seien kein abwägungsrelevanter Belang.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Art. 14 GG schützt Eigentum. § 1 Abs. 6 BauGB macht auch wirtschaftliche Nachteile abwägungsrelevant.
- **Fachlich:** Immobilien im Windparkradius verlieren empirisch 10–25 % an Wert. Dies betrifft Altersvorsorge und Vermögenssicherung.
- **Wissenschaftlich:** RWI (2019), IW Köln (2021), LSE (2014) belegen Wertverluste.
- **Verfahren:** Keine ökonomische Analyse; keine Ausgleichsmechanismen.

Fazit:

Eigentumsbelange wurden ignoriert → Abwägungsfehler.

Thema 4: Natur- und Artenschutz

Gemeindeposition:

Artenschutzfragen würden im BImSchG geprüft; durch Abschaltungen seien Konflikte vermeidbar.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 44 BNatSchG enthält ein Tötungsverbot, das bereits auf FNP-Ebene gilt.
- **Fachlich:** Avifaunistische Untersuchungen dokumentieren Rotmilanhorste, Kranichzug und Gänsestopplätze. Fledermausuntersuchungen zeigen hohe Aktivität kollisionsgefährdeter Arten.
- **Wissenschaftlich:** LAG-VSW empfiehlt 1.500–2.000 m Abstand zu Rotmilanhorsten. Studien (Voigt 2018, Brinkmann 2021) belegen Mortalität trotz Abschaltungen.

- **Verfahren:** Gutachten sind unvollständig; kumulative Betrachtungen fehlen.

Fazit:

Artenschutz wurde verdrängt → Abwägungsausfall.

Thema 5: Landschaftsbild und Erholung

Gemeindeposition:

Das Landschaftsbild sei berücksichtigt; Erholung werde nicht erheblich beeinträchtigt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung von Landschaft und Erholung.
- **Fachlich:** 260 m hohe Anlagen dominieren das Landschaftsbild; Umfassungswinkel > 120° widersprechen den Vorgaben des RROP.
- **Wissenschaftlich:** BfN (2023), UBA (2022) dokumentieren den Attraktivitätsverlust von Erholungsräumen.
- **Verfahren:** Keine Visualisierungen, keine tourismusbezogene Analyse.

Fazit:

Landschaft und Erholung wurden nicht ernsthaft abgewogen → Abwägungsdefizit.

Thema 6: Wasser- und Bodenschutz

Gemeindeposition:

Risiken für Wasser und Boden seien gering; allgemeine Vorschriften reichten aus.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 55 WHG verpflichtet zur Vorsorge. § 1a BauGB verlangt eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.
- **Fachlich:** Fundamente, Zuwegungen und Rotorabrieb (PFAS, Mikroplastik) gefährden Böden und Grundwasser.
- **Wissenschaftlich:** UBA (2023) stuft PFAS als hoch problematisch ein.
- **Verfahren:** Keine standortspezifische Hydrogeologie; keine Auflagen zur Filterung oder Rückhaltung.

Fazit:

Boden- und Wasserschutz unzureichend → Abwägungsdefizit.

Thema 7: Infrastruktur und Sicherheit (Eiswurf, Brand, Teileabwurf)

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist auf das BImSchG; Risiken seien gering.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Sicherheit ist abwägungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB).
- **Fachlich:**
 - Eiswurf von Rotoren kann mehrere Hundert Meter weit reichen.
 - Brände sind nicht löschar und gefährden Wald, Landwirtschaft und Siedlungen.
 - Teileabwurf bei Rotorblattbruch ist dokumentiert.
- **Wissenschaftlich:** Fraunhofer IWES (2021) zeigt relevante Häufigkeit von Bränden und Defekten.
- **Verfahren:** Keine Risikoanalyse; keine Sicherheitsradien im Plan.

Fazit:

Sicherheitsfragen wurden ignoriert → Abwägungsdefizit.

Thema 8: Wirtschaftliche Risiken und Rückbau

Gemeindeposition:

Rückbau sei gesetzlich gesichert; Wirtschaftlichkeit sei nicht abwägungsrelevant.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 35 Abs. 5 BauGB verpflichtet zum Rückbau und verlangt insolvenz sichere Sicherheiten.
- **Fachlich:** Rückbaukosten für XXL-WEA betragen mehrere Millionen Euro; Rotorblätter sind schwer recycelbar.
- **Wissenschaftlich:** UBA (2020) weist auf ungelöste Entsorgungsprobleme bei CFK hin.
- **Verfahren:** Keine Angaben zu Sicherheitsleistungen; kein Entsorgungskonzept.

Fazit:

Die Rückbaufrage bleibt ungesichert → Abwägungsdefizit.

Gesamtschluss Privat 21

Die Einwendungen von Privat 21 wurden durch die Gemeinde oberflächlich abgetan:

- Gesundheitsbelange ins BImSchG verschoben.
- Kinder und Senioren ignoriert.
- Eigentum ausgeblendet.
- Artenschutz verdrängt.
- Landschaft und Erholung bagatellisiert.
- Boden- und Wasserschutz vernachlässigt.
- Sicherheitsrisiken nicht bewertet.
- Rückbau nicht gesichert.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------

→ Ergebnis: Mehrfache Abwägungsfehler nach § 214 BauGB
(Abwägungsausfall, -defizit, -fehleinschätzung).

Antrag:

- Nachholung von Schall-, Infraschall-, Schatten-, Artenschutz-, Wasser- und Sicherheitsgutachten.
- Festlegung von Mindestabständen, Höhenlimits und Rückbau-Sicherheiten.
- Erneute Auslegung nach Ergänzung.

Privat 22

Privat 22

Thema 1: Gesundheitliche Belastungen (Schall, Infraschall, Schatten, Schlafstörungen)

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist auf das BImSchG-Verfahren und erklärt, dass Schall, Infraschall und Schattenwurf dort geprüft würden. Für den FNP sei keine vertiefte Bewertung nötig.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet, Gesundheit bereits auf Planungsebene zu berücksichtigen.
 - BVerwG (Urt. v. 21.10.2004 – 4 CN 1.02) betont: vorhersehbare Konflikte dürfen nicht vollständig ins Genehmigungsverfahren verschoben werden.
- **Fachlich:**
 - 260–280 m WEA erzeugen höhere Schall- und Infraschallbelastungen, die nachts WHO-Grenzen überschreiten können.
 - Infraschall wirkt über Kilometer und verstärkt sich in Innenräumen.
 - Schattenwurfzeiten können deutlich über 30 Minuten/Tag bzw. 30 h/Jahr liegen. Ohne Prognose bleibt dies unbeachtet.
- **Wissenschaftlich:**
 - WHO (2018): Nachtlärm < 40 dB(A).
 - Dänemark (2023), Leibniz-Institut (2024): Schlaf- und Stressfolgen durch Infraschall.
- **Verfahren:**
 - Keine Schall-/Schattenprognosen, keine Vorsorgemaßnahmen (Abschaltungen, Kontingente).

Fazit:

Gesundheitsbelange wurden ignoriert → Abwägungsdefizit.

Thema 2: Eigentum und Wertverluste

Gemeindeposition:

Wertverluste seien nicht abwägungsrelevant.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Art. 14 GG schützt Eigentum umfassend.
 - § 1 Abs. 6 BauGB macht wirtschaftliche Nachteile abwägungsrelevant.
- **Fachlich:**
 - Immobilien im Umkreis verlieren empirisch 10–25 % an Wert. Besonders stark betroffen sind Häuser in freier Sichtachse.
- **Wissenschaftlich:**

- RWI (2019), IW Köln (2021), LSE (2014) belegen Wertverluste.
- **Verfahren:**
 - Keine ökonomische Analyse, keine Ausgleichsregelungen.

Fazit:

Eigentumsbelange wurden vernachlässigt → Abwägungsfehler.

Thema 3: Natur- und Artenschutz (Vögel, Fledermäuse, Biotope)

Gemeindeposition:

Artenschutz sei im BImSchG zu prüfen; Konflikte könnten durch Abschaltungen gelöst werden.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 44 BNatSchG verbietet das Töten geschützter Arten. FNP darf keine Flächen mit absehbaren Konflikten ausweisen.
- **Fachlich:**
 - Avifaunistische Untersuchungen belegen Rotmilanhorste, Kranich- und Gänsezüge.
 - Fledermausuntersuchungen zeigen hohe Aktivität von Abendsegler, Zwergfledermaus u. a.
- **Wissenschaftlich:**
 - LAG-VSW empfiehlt 1.500–2.000 m Abstand zu Rotmilanhorsten.
 - Voigt (2018), Brinkmann (2021) belegen Mortalität trotz Abschaltungen.
- **Verfahren:**
 - Gutachten unvollständig, keine kumulative Betrachtung mit Nachbarparks.

Fazit:

Artenschutzbelange verdrängt → Abwägungsausfall.

Thema 4: Landschaftsbild und Erholung

Gemeindeposition:

Das Landschaftsbild sei im Umweltbericht behandelt; Erholung werde nicht wesentlich beeinträchtigt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung von Landschaftsbild und Erholung.
- **Fachlich:** XXL-WEA dominieren mit 260 m Höhe das Landschaftsbild; Umfassungswinkel > 120° widersprechen RROP-Vorgaben. Naherholungsqualität sinkt erheblich.

- **Wissenschaftlich:** BfN (2023), UBA (2022) bestätigen Attraktivitätsverlust von Erholungsräumen.
- **Verfahren:** Keine Visualisierungen, keine tourismusbezogene Bewertung.

Fazit:

Erholung und Landschaftsbild unzureichend berücksichtigt → Abwägungsdefizit.

Thema 5: Wasser- und Bodenschutz

Gemeindeposition:

Gefahren für Wasser und Boden seien gering; allgemeine Regelungen reichten aus.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 55 WHG verpflichtet zur Vorsorge, § 1a BauGB verlangt konkrete Eingriffs-/Ausgleichsbilanzen.
- **Fachlich:** Fundamente, Kranstellflächen und Rotorabrieb (PFAS, Mikroplastik) gefährden Böden und Grundwasser.
- **Wissenschaftlich:** UBA (2023) weist PFAS als hoch problematisch aus.
- **Verfahren:** Keine standortspezifische Hydrogeologie, keine Auflagen.

Fazit:

Wasser- und Bodenschutz wurden ignoriert → Abwägungsdefizit.

Thema 6: Infrastruktur und Sicherheit (Eiswurf, Brand, Teileabwurf)

Gemeindeposition:

Sicherheitsrisiken seien gering und würden im BImSchG behandelt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** Sicherheit ist planungsrelevant (§ 1 Abs. 6 BauGB).
- **Fachlich:**
 - Eiswurf kann mehrere Hundert Meter weit reichen.
 - Brände in Gondeln sind nicht löschar, gefährden Wälder und Siedlungen.
 - Teileabwurf bei Rotorblattbruch ist dokumentiert.
- **Wissenschaftlich:** Fraunhofer IWES (2021) dokumentiert relevante Brand- und Defektrisiken.
- **Verfahren:** Keine Risikoanalyse, keine Sicherheitsradien.

Fazit:

Sicherheitsfragen vernachlässigt → Abwägungsfehler.

Thema 7: Rückbau- und Kostenfragen

Gemeindeposition:

Rückbau sei gesetzlich gesichert; zusätzliche Vorsorge sei nicht erforderlich.

Erwiderung:

- **Rechtlich:** § 35 Abs. 5 BauGB verpflichtet zum Rückbau, verlangt aber insolvenz sichere Sicherheitsleistungen.
- **Fachlich:** Rückbaukosten für XXL-WEA liegen bei Millionenbeträgen; Rotorblätter sind kaum recycelbar. Ohne Rückstellungen trägt die Allgemeinheit das Risiko.
- **Wissenschaftlich:** UBA (2020) belegt ungelöste Entsorgungsprobleme.
- **Verfahren:** Keine Angaben zu Sicherheitsleistungen, kein Entsorgungskonzept.

Fazit:

Rückbaufrage bleibt offen → Abwägungsdefizit.

Gesamtschluss Privat 22

Die Einwände von Privat 22 wurden von der Gemeinde oberflächlich abgetan:

- Gesundheit ins BImSchG verschoben.
- Eigentum ignoriert.
- Artenschutz verdrängt.
- Landschaft/Erholung bagatellisiert.
- Wasser- und Bodenschutz ausgeblendet.
- Sicherheitsrisiken nicht behandelt.
- Rückbau nicht abgesichert.

→ Ergebnis: **mehrfache Abwägungsfehler nach § 214 BauGB (Abwägungsausfall, -defizit, -fehleinschätzung).**

Antrag:

- Nachholung von Gesundheits-, Artenschutz-, Wasser- und Sicherheitsgutachten.
- Festlegung von Mindestabständen, Höhenlimits, Rückbau-Sicherheiten.
- Erneute Auslegung nach Ergänzung.

Bürgerinitiative Gegenwind-Westgellersen zu Teil 1 Einleitung

Bürgerinitiative Gegenwind-Westgellersen zu Teil 1

Einleitung

G-1: „Planung nötig für Energiewendeziele“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde stellt dar, die 55. FNP-Änderung sei notwendig, um zur Erreichung der Klimaziele beizutragen und die bundes- und landesrechtlich geforderte Flächenbereitstellung (2 %-Ziel, WindBG) zu erfüllen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Das 2 %-Ziel ist eine **Landes- und Regionalaufgabe** (§ 245e BauGB, WindBG). Die Gemeinde darf keine Flächen „auf Vorrat“ darstellen, wenn raumordnerische Steuerung dagegensteht.
 - § 1 Abs. 7 BauGB verpflichtet zu einer **eigenständigen, ergebnisoffenen Abwägung** – nicht zur bloßen Pflichterfüllung.
- **Fachlich:**
 - Die Windenergieziele Niedersachsens sind regional bereits **übererfüllt** (Raumordnungsentwurf Lüneburg 2025, Vorranggebiet GEL_01).
 - Statt Neuausweisung wären **Repoweringflächen** vorrangig.
- **Verfahren:**
 - Die Gemeinde begründet den Planungsanlass **nicht standortspezifisch** (keine Bedarfsanalyse, keine Alternativenprüfung).
- **Konsequenz:**
 - Planungsanlass ist **unzureichend belegt**, führt zu einem **Abwägungsausfall**.

G-2: „Formell ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung; Transparenz ausreichend“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde behauptet, alle Bürger seien ordnungsgemäß beteiligt worden; die Transparenz habe den gesetzlichen Anforderungen entsprochen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3, 4 BauGB verlangt **frühzeitige, vollständige und verständliche Information**.
- **Fachlich:**
 - Wichtige Unterlagen (z. B. detaillierte Gutachten, Karten) wurden **erst verspätet** oder nur in Auszügen vorgelegt.
 - Visualisierungen, Schatten- und Schallprognosen für konkrete Anlagentypen fehlten.
- **Verfahren:**
 - Die Antworten der Gemeinde wurden häufig in **Sammelblöcken** zusammengefasst, sodass **keine individuelle Abwägung** erkennbar ist.

- Transparenzdefizit durch **Interessenkonflikte** (Bürgermeister als Betreiber) – fehlende neutrale Verfahrensführung.
- **Konsequenz:**
 - Beteiligung war **nicht vollumfänglich ordnungsgemäß** → Fehler nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

G-3: „Alternativen/Nullvariante nicht erforderlich“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde behauptet, eine Variantenprüfung sei entbehrlich; andere Flächen seien nicht besser geeignet, und die Nullvariante sei nicht zulässig.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 2 Abs. 3 BauGB verpflichtet zwingend zur **Prüfung vernünftiger Alternativen** – einschließlich der Nullvariante.
 - BVerwG (Urt. v. 18.07.2013 – 4 CN 3.12): Nullvariante ist immer Teil der Abwägung.
- **Fachlich:**
 - Varianten wären: **geringere Anlagendichte, Versatz zur Wohnbebauung, Höhenlimit** (z. B. 200 m statt 280 m), **Repowering bestehender Standorte**.
- **Verfahren:**
 - Keine systematische Variantenmatrix, keine Abwägung der Konfliktminimierung.
- **Konsequenz:**
 - Fehlende Alternativenprüfung = **schwerer Abwägungsfehler**, zwingt zu erneuter Auslegung.

G-4: „Gemeindeöffnungsklausel/Planungshoheit trägt Abweichungen“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde beruft sich auf ihre Planungshoheit und die Öffnungsklausel im WindBG, die ihr ermögliche, vom Regionalplan abzuweichen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet Gemeinden, ihre Bauleitpläne an die **Ziele der Raumordnung anzupassen**.
 - Die Öffnungsklausel erlaubt keine **eigenständige Vorrangflächenplanung gegen RROP-Ziele**, sondern nur die Feinsteuerung im Rahmen.
- **Fachlich:**
 - Das RROP 2003 enthält Ausschlusswirkungen; der Entwurf 2025 (GEL_01) zeigt bereits eine kreisweite Konzentration.

- Eigenmächtige FNP-Ausweisung führt zu **Doppelkartierung und Konflikt**.
- **Verfahren:**
 - Kein Zielabweichungsverfahren beantragt → Abweichung **formell rechtswidrig**.
- **Konsequenz:**
 - **Planungsrechtliche Bindungsverletzung** → FNP-Änderung ist nicht genehmigungsfähig.

Fazit Kapitel 1

Die Gemeinde hat beim Planungsanlass und Verfahren zentrale rechtliche Vorgaben verkannt:

- Planungsanlass nicht standortspezifisch belegt.
- Transparenz und Beteiligung mangelhaft.
- Alternativenprüfung/Nulllösung unzulässig ignoriert.
- Anpassungspflicht an Raumordnung verletzt.

→ Ergebnis: **Mehrfache Abwägungsfehler nach § 214 BauGB (Ausfall, Defizit, Fehleinschätzung).**

G-5: „Naturräumliche Konflikte ausreichend im Umweltbericht berücksichtigt“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist pauschal darauf, dass die naturräumlichen Gegebenheiten im Umweltbericht dargestellt und berücksichtigt worden seien; zusätzliche Konflikte bestünden nicht.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 2 Abs. 4 BauGB verpflichtet zur **vollständigen Umweltprüfung**.
 - Eine pauschale Berufung auf den Umweltbericht reicht nicht aus, wenn konkrete Konflikte nicht ermittelt oder bewertet wurden.
- **Fachlich:**
 - Das Gebiet grenzt unmittelbar an **ökologisch hochwertige Strukturen** (Hecken, Waldränder, Busschewald, Feldgehölze).
 - Es liegt im **Biotopverbund** nach § 21 BNatSchG – ein Schutzgut, das planungsrechtlich zwingend zu berücksichtigen ist.
 - Rast- und Zugvögel (Kranich, Gänse) sowie streng geschützte Fledermausarten nutzen den Raum intensiv.
- **Wissenschaftlich:**
 - Studien zeigen, dass gerade **Waldrand-Offenland-Mosaik** besonders kollisions- und störungsanfällig für Greifvögel und Fledermäuse sind.
 - LAG-VSW (2020) fordert besondere Pufferzonen um solche Strukturen.
- **Verfahren:**
 - Im Umweltbericht fehlen **Detaillkartierungen** der Hecken, Waldränder und Leitstrukturen.

- Kumulative Belastungen mit benachbarten Vorhaben wurden nicht untersucht.

Fazit:

Die Gemeinde hat den naturräumlichen Wert **bagatellisiert** und wesentliche Konflikte nicht erhoben → Abwägungsdefizit.

G-6: „Nähe zur Wohnbebauung durch 1.000 m Abstand ausreichend abgedeckt“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, der Abstand von 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung genüge; damit seien alle Belange des Menschen hinreichend geschützt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verlangt den Schutz der Gesundheit.
 - § 50 BImSchG fordert die **Trennung unverträglicher Nutzungen**.
 - Gerichte (BVerwG 4 CN 1.02) haben mehrfach betont, dass pauschale Abstände keine hinreichende Abwägung ersetzen.
- **Fachlich:**
 - Bei **XXL-WEA (260–280 m)** reichen 1.000 m nicht aus:
 - Schallimmissionen > 40 dB(A) in der Nacht sind möglich.
 - Infraschall wirkt über Kilometer.
 - Optische Bedrängung tritt bereits bei 1.200–1.500 m massiv auf.
 - Neue Empfehlungen (WHO 2018, Bayerische Studie 2022) deuten auf **2.000 m Schutzabstand** hin.
- **Wissenschaftlich:**
 - WHO-Leitlinien: Nachtlärm < 40 dB(A).
 - Empirische Studien belegen **Schlafstörungen, Stressmarker, Herz-Kreislauf-Risiken** bei deutlich geringeren Entfernungen.
- **Verfahren:**
 - Keine standortspezifischen Schall- und Schattenprognosen im FNP.
 - Keine Berücksichtigung besonders schutzbedürftiger Gruppen (Kinder, Senioren, Herzpatienten).

Fazit:

Die pauschale Behauptung „1.000 m reicht“ ist **rechtswidrig, fachlich überholt und verfahrensfehlerhaft** → Abwägungsdefizit.

G-7: „Biotopverbund / Leitstrukturen nicht erheblich betroffen“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, der Biotopverbund und ökologische Leitstrukturen seien nicht erheblich betroffen; die Belange seien im Umweltbericht ausreichend berücksichtigt.

Erwiderung:

Ende 57 von 107

- **Rechtlich:**
 - § 21 BNatSchG und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichten, den **Biotopverbund zu erhalten und zu entwickeln.**
- **Fachlich:**
 - Das Gebiet durchschneiden **Querungsachsen** für Vögel (Rotmilan, Kranich, Gänse) und Fledermäuse.
 - Hecken- und Gewässerstrukturen sind wichtige Leitlinien, die durch WEA gefährdet werden.
- **Wissenschaftlich:**
 - Studien (z. B. Grünkorn 2019, Voigt 2021) belegen, dass Kollisionsrisiken besonders hoch sind, wenn WEA in Leitstrukturen stehen.
- **Verfahren:**
 - Die Gutachten sind unvollständig:
 - Keine Untersuchung der Querungsbewegungen im Frühjahr/Herbst.
 - Keine kumulative Betrachtung mit angrenzenden Flächen.

Fazit:

Der Biotopverbund wurde **unzureichend berücksichtigt**, Konflikte wurden pauschal verdrängt → Abwägungsausfall.

Fazit Kapitel 2

Die Gemeinde hat bei der **Lagebewertung** gravierende Defizite:

- Naturräumliche Konflikte nur oberflächlich dargestellt.
- Abstand zur Wohnbebauung falsch eingeschätzt.
- Biotopverbund und Leitstrukturen nicht ausreichend ermittelt.

→ Ergebnis: **Mehrfache Abwägungsfehler nach § 214 BauGB** (Abwägungsdefizit, Abwägungsausfall)

G-8 / 3.1 Energie- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist auf das **WindBG** und § 245e BauGB. Die Ausweisung sei zwingend, um das 2-%-Flächenziel zu erreichen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Das 2-%-Ziel ist **Landes- und Regionalaufgabe**, nicht Aufgabe einzelner Gemeinden.
 - § 1 Abs. 7 BauGB: Gemeinde muss **ergebnisoffen abwägen** und darf nicht „automatisch“ Flächen festlegen.
- **Fachlich:**
 - Niedersachsen und insbesondere der Landkreis Lüneburg haben die 2-%-Ziele bereits erreicht bzw. übererfüllt.

- **Verfahren:**

- Der Planungsanlass ist nicht standortspezifisch begründet, sondern nur politisch motiviert.

Fazit:

Unzulässige Pflichtfiktion, Abwägung nicht durchgeführt → **Abwägungsausfall**.

G-9 / 3.2 Ziele der Landesplanung

Gemeindeposition:

Die Gemeinde behauptet, die Planung sei mit den Zielen der **Landesplanung Niedersachsen** vereinbar.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**

- Die Landesplanung weist kein Vorranggebiet in Kirchzellern aus.
- § 1 Abs. 4 BauGB: Gemeindepläne müssen **Zielen der Raumordnung** angepasst werden.

- **Fachlich:**

- Übergeordnete Planungen sehen Schwerpunkte anderswo (z. B. GEL_01).

- **Verfahren:**

- Keine Zielabweichung beantragt, keine Abstimmung dokumentiert.

Fazit:

Konflikt mit Landesplanung → Plan nicht anpassungsfähig.

G-10 / 3.3 Ziele der regionalen Raumordnung

Gemeindeposition:

Die Gemeinde meint, das RROP 2003 und der Entwurf 2025 stünden der Ausweisung nicht entgegen; die Ausschlusswirkung sei nicht bindend.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**

- § 1 Abs. 4 BauGB: FNP muss an Raumordnungsziele angepasst sein.
- RROP 2003 enthält Ausschlussflächen; der Entwurf 2025 weist GEL_01 aus, aber **nicht Kirchzellern**.

- **Fachlich:**

- Optische Umfassung (143°) überschreitet RROP-Grenze (120°).

- **Verfahren:**

- Kein Zielabweichungsverfahren durchgeführt.

Fazit:

Eindeutiger Konflikt mit RROP → **Abwägungsfehler**.

Seite 88 von 107

G-11 / 3.4 Windpotenzialflächenanalyse

Gemeindeposition:

Die Gemeinde beruft sich auf eine Potenzialflächenanalyse, die die Eignung des Gebiets bestätige.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Eine Potenzialanalyse ersetzt keine Abwägung; sie ist nur ein Screening.
- **Fachlich:**
 - Die Flächenanalyse listet Kirchzellern nur als „möglich“, nicht als Vorranggebiet.
 - Konfliktlagen (Artenschutz, Siedlungsnähe) werden nicht aufgelöst.
- **Wissenschaftlich:**
 - BfN (2022): Potenzialanalysen müssen um konfliktminimierende Kriterien ergänzt werden.
- **Verfahren:**
 - Keine Darstellung, wie die Gemeinde die Potenzialanalyse auf ihr Gebiet übertragen hat.

Fazit:

Potenzialanalyse unzureichend, **kein Abwägungersatz**.

G-12 / 3.5 Wirksamer Flächennutzungsplan

Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, der wirksame FNP sei zu ändern; frühere Festsetzungen seien überholt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Die 47. FNP-Änderung (2019) hatte die Fläche ausgeschlossen → Änderung ohne neue Sachlage verstößt gegen das **Abwägungsgebot**.
- **Fachlich:**
 - Keine neuen Grundlagen für Flächenänderung dargelegt.
- **Verfahren:**
 - Kein dokumentierter Abwägungsprozess zur Abkehr von 2019.

Fazit:

Planänderung **ohne neue Tatsachen** → Abwägungsdefizit.

G-13 / 3.6 Immissionsschutz

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist auf das BImSchG-Verfahren; Schall, Infraschall, Schatten seien dort zu prüfen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Schon im FNP müssen vorhersehbare Konflikte berücksichtigt werden.
 - BVerwG: Verweis „aufs Genehmigungsverfahren“ genügt nicht.
- **Fachlich:**
 - Keine Schall-/Schattenprognosen für XXL-WEA.
- **Verfahren:**
 - Gesundheitsschutz faktisch **ausgeblendet**.

Fazit:

Abwägungsausfall bei Gesundheit.

G-14 / 3.7 Denkmalschutz und Archäologie

Gemeindeposition:

Keine erheblichen Konflikte.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Denkmalschutz ist abwägungsrelevant (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).
- **Fachlich:**
 - Archäologische Fundstellen in der Umgebung sind bekannt.
- **Verfahren:**
 - Keine Fachstellungnahme des Denkmalamtes eingebunden.

Fazit:

Denkmalschutz nicht ermittelt → Ermittlungsdefizit.

G-15 / 3.8 Altlasten und Kampfmittel

Gemeindeposition:

Kein Risiko, keine Prüfung nötig.

Erwiderung:

- **Fachlich:**
 - Kriegsluftbilder und Zeitzeugenberichte belegen Kampfmittelverdachtsflächen.
- **Verfahren:**

- Keine Luftbildauswertung oder Kampfmittelsondierung.

Fazit:
Untersuchungsdefizit.

G-16 / 3.9 Wasserschutzgebiete

Gemeindeposition:
Keine relevanten Beeinträchtigungen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - WHG und § 1a BauGB verpflichten zum Wasserschutz.
- **Fachlich:**
 - Zone IIIa grenzt an → Grundwassergefährdung durch Fundamente/Öl.
- **Verfahren:**
 - Keine hydrogeologische Detailprüfung.

Fazit:
Wasserschutz unzureichend berücksichtigt.

G-17 / 3.10 Leitungen

Gemeindeposition:
Pipeline, Richtfunk und Hochspannungstrassen stünden nicht entgegen.

Erwiderung:

- **Fachlich:**
 - Entega-Pipeline, Dow-Leitung, Richtfunktrassen → Risiko von Störungen.
- **Verfahren:**
 - Keine abgestimmte Trassenanalyse.

Fazit:
Sicherheitsdefizit.

G-18 / 3.11 Seismische Messstation

Gemeindeposition:
Keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Erwiderung:

- **Fachlich:**
 - Planzeichnung zeigt Schutzzone (2 km). WEA stören Messungen.
- **Verfahren:**
 - Keine fachliche Abstimmung mit der zuständigen Institution.

Fazit:

Nicht berücksichtigt → Abwägungsausfall.

G-19 / 3.12 Waldschutz

Gemeindeposition:

Keine erheblichen Konflikte.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Landeswaldgesetz schützt Waldränder.
- **Fachlich:**
 - Eingriffe in Biotopverbund und Klimaschutzfunktion.
- **Verfahren:**
 - Keine forstfachliche Stellungnahme.

Fazit:

Defizit bei Waldbelangen.

G-20 / 3.13 Luftverteidigungsanlagen

Gemeindeposition:

Keine Konflikte.

Erwiderung:

- **Fachlich:**
 - WEA > 250 m können Radar stören.
- **Verfahren:**
 - Keine militärfachliche Prüfung.

Fazit:

Sicherheitsbelang unzureichend.

Fazit Kapitel 3

Die Gemeinde hat die **Planungsvorgaben oberflächlich und teilweise rechtswidrig** behandelt:

- Landes- und Regionalplan missachtet.
- Potenzialanalyse als „Abwägungersatz“ missbraucht.
- Zahlreiche Fachbelange (Immissionen, Wasser, Wald, Leitungen, Seismik, Denkmalschutz) nicht oder nur pauschal geprüft.

→ Ergebnis: **Ermittlungsdefizite, Abwägungsausfall, Rechtsverstöße gegen § 1 Abs. 4 und 7 BauGB sowie § 2 Abs. 3 BauGB.**

G-21: „1.000 m genügen, 10H-Regel unbeachtlich“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, ein Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung reiche aus; weitergehende Regeln (10H, WHO-Empfehlungen) seien nicht verbindlich.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet zum Schutz der Gesundheit.
 - § 50 BImSchG fordert die **Trennung unverträglicher Nutzungen** – nicht Mindestmaß, sondern am Konfliktpotenzial orientiert.
 - Gerichte (BVerwG, OVG Lüneburg) haben mehrfach betont, dass **pauschale 1.000 m** keine hinreichende Abwägung ersetzen.
- **Fachlich:**
 - Bei XXL-WEA (260–280 m Höhe) wirken Schall, Schatten und Infraschall **deutlich weiter** als bei den 1.000 m, die für 150–180 m Anlagen entwickelt wurden.
 - Belastungen reichen je nach Wetterlage bis **1,5–2 km**.
- **Wissenschaftlich:**
 - WHO (2018): Nachtlärm < 40 dB(A).
 - Neuere Studien (Dänemark 2023, Leibniz-Institut 2024) belegen Gesundheitsbelastungen unterhalb von 1,5 km.
- **Verfahren:**
 - Keine standortspezifischen Schall- oder Schattenprognosen.
 - Keine differenzierte Betrachtung für sensible Gruppen (Kinder, Senioren, Kranke).

Fazit:

Die pauschale Festlegung von 1.000 m ist **unzureichend, fachlich überholt und rechtlich angreifbar** → Abwägungsdefizit.

G-22: „Optische Bedrängung nicht gegeben; Visualisierungen ausreichend“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde behauptet, optische Konflikte seien nicht erheblich; Visualisierungen im Umweltbericht genügten.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB verpflichtet, Landschaftsbild und Erholung zu berücksichtigen.
 - RROP-Vorgaben: optische Umfassung darf **120° nicht überschreiten**.
- **Fachlich:**
 - Die Planfläche erzeugt einen Umfassungswinkel von **143°** – klarer Verstoß gegen RROP.
 - 260 m Anlagen prägen den Raum kilometerweit, besonders im flachen Geestrand.
- **Wissenschaftlich:**
 - BfN (2023), UBA (2022): Studien belegen massiven Attraktivitätsverlust in Erholungsgebieten durch optische Dominanz.
- **Verfahren:**
 - Visualisierungen fehlen aus entscheidenden Blickachsen (z. B. Westergellersen, Kirchgellersen, Erholungswege).
 - Keine ZVI (Zone of Visual Influence)-Analyse.

Fazit:

Optische Wirkungen wurden bagatellisiert, RROP-Vorgaben verletzt → Abwägungsfehler.

G-23: „Nachtbefeuerung (ADLS) reduziert Belastung – keine Planvorgabe nötig“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist auf das **bedarfsgesteuerte Nachtbefeuerungssystem (ADLS)**, das die Belastung reduziere; verbindliche Planvorgaben seien nicht nötig.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB (Gesundheit) und § 1 Abs. 6 Nr. 5 (Erholung) erfordern **verbindliche Vorsorgevorgaben**.
- **Fachlich:**
 - ADLS ist zwar Stand der Technik, funktioniert aber nur bei vollständiger und dauerhafter Implementierung.
 - Ohne Planvorgabe bleiben **Kontrolle, Sanktionen und Monitoring unklar**.
- **Wissenschaftlich:**
 - Studien zur „Lichtverschmutzung“ (BfN 2022) zeigen: selbst geringe Restbefeuerung stört Insekten, Fledermäuse und Schlafrhythmus.
- **Verfahren:**
 - Kein Monitoringkonzept im FNP, keine Sicherstellung für Dauerbetrieb.

Fazit:

ADLS nur als Absichtserklärung genügt nicht → fehlende Planbindung = Abwägungsdefizit.

G-24: „Schattenwurf per Abschaltautomatik lösbar – kein FNP-Thema“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, Schattenwurf könne durch Abschaltautomatik begrenzt werden; das sei kein Thema der Bauleitplanung.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Schon im FNP müssen Konflikte **bewältigt** werden; pauschales „Verweisen“ auf später ist unzulässig.
- **Fachlich:**
 - XXL-WEA erzeugen längere Schattenwurfzeiten als frühere Typen.
 - Die gesetzlichen Grenzwerte (30 Min/Tag, 30 h/Jahr) sind ohne **kontinuierliches Monitoring** kaum sicherzustellen.
- **Wissenschaftlich:**
 - Studien zeigen, dass bereits kurze tägliche Beschattungen Schlafstörungen und Stresssymptome auslösen können.
- **Verfahren:**
 - Keine standortspezifischen Schattenwurfprognosen.
 - Keine Definition von **Messpunkten, Triggerwerten, Sanktionen**.

Fazit:

Schattenwurf wurde unzulässig ins BImSchG verschoben → Abwägungsausfall.

Fazit Kapitel 4

Die Gemeinde hat bei **Abständen, Optik, Befeuerung und Schatten** schwerwiegende Fehler gemacht:

- **1.000 m-Abstand unzureichend und rechtswidrig.**
- **Optische Umfassung (143°) verstößt gegen RROP.**
- **ADLS unverbindlich, ohne Planpflicht.**
- **Schattenwurf nur ins BImSchG verschoben.**

→ Ergebnis: **Mehrfache Abwägungsfehler nach § 214 BauGB** (Abwägungsausfall, Defizit, Fehleinschätzung).

G-25: „Erschließung gesichert; Routen später festzulegen“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde erklärt, die Erschließung sei grundsätzlich gesichert. Schwerlasttransportrouten, Brückenprüfungen oder Kurvenaufweitungen würden im weiteren Verfahren (BImSchG/Genehmigung) konkretisiert; für den FNP sei das nicht entscheidend.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**

- § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der **Verkehrsinfrastruktur** bereits auf FNP-Ebene.
- Eine bloße Verschiebung ins spätere Verfahren verstößt gegen das **Konfliktbewältigungsgebot**.
- **Fachlich:**
 - XXL-WEA (260–280 m) erfordern Transporte von Turmsegmenten (bis 90 m Länge, 150 t Gewicht), die über bestehende Dorfstraßen, Feldwege und Brücken kaum konfliktfrei geführt werden können.
 - Erforderlich wären **Kurvenaufweitungen, Brückenverstärkungen, Baumfällungen** und Eingriffe in Ortslagen.
- **Wissenschaftlich:**
 - Fachberichte (z. B. Deutscher Speditions- und Logistikverband 2022) zeigen, dass XXL-Transporte erhebliche Infrastrukturfolgen haben, die ohne frühzeitige Planung zu massiven Schäden führen.
- **Verfahren:**
 - Im Umweltbericht fehlen Angaben zu Transportrouten, Eingriffen und deren Kompensation.
 - Keine Abstimmung mit Straßenbaulasträgern oder Landwirtschaft erfolgt.

Fazit:

Die Behauptung „Erschließung gesichert“ ist unbelegt → **Abwägungsdefizit**.

G-26: „Keine erheblichen Baustellenbelastungen“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde behauptet, während Bauphase und Montage entstünden keine erheblichen Belastungen; diese seien zumutbar und vorübergehend.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BauGB verlangt, auch **menschliche Gesundheit und landwirtschaftliche Belange** in der Abwägung zu berücksichtigen.
- **Fachlich:**
 - Baustellen für XXL-WEA dauern oft mehrere Jahre (Wegebau, Fundament, Kabeltrassen).
 - Es entstehen **Lärm, Staub, Schwerlastverkehr**, Beeinträchtigungen für Landwirtschaft (Bodenschäden, Ernteverluste).
 - Risiko von **Unfällen und Infrastrukturüberlastung** in Ortsdurchfahrten.
- **Wissenschaftlich:**
 - Studien (Thünen-Institut 2021) zeigen, dass Bodenverdichtungen durch Baustellen langfristig Erträge mindern.
 - Umweltbundesamt (UBA 2020) betont, dass Bauphasenbelastungen gesondert geprüft und minimiert werden müssen.
- **Verfahren:**

- Keine Baustellenprognose, kein Logistikkonzept, keine Bilanzierung der Verkehrs- und Bodenschäden.

Fazit:

Bau- und Infrastrukturfolgen wurden pauschal verdrängt → **Abwägungsausfall**.

Fazit Kapitel 5

Die Gemeinde hat bei Erschließung und Bauphasenbelastung **keine belastbare Abwägung** vorgenommen:

- Schwerlasttransportrouten nicht geprüft.
- Baustellenbelastungen für Anwohner und Landwirtschaft ignoriert.
- Keine Abstimmung mit Fachträgern.

→ Ergebnis: **Mehrfache Abwägungsfehler nach § 214 BauGB** (Abwägungsdefizit, Abwägungsausfall).

Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen zu Teil 1

Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen zu Teil 1

G-1: „Planung nötig für Energiewendeziele“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde betont, die 55. FNP-Änderung leiste einen Beitrag zur Erfüllung der nationalen und landesweiten Ausbauziele für Windenergie (2 %-Flächenziel nach WindBG) und sei damit zwingend erforderlich.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 3 BauGB verlangt eine zweckmäßige und abgewogene Planung – kein Automatismus aufgrund von Bundeszielen.
 - Gemeinde darf Ziele des WindBG nicht über den Schutz anderer Belange (Gesundheit, Naturschutz) stellen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1–7 BauGB).
 - **Fachlich:**
 - Das 2 %-Ziel ist keine Planverpflichtung, sondern eine landesweite Orientierungsgröße.
 - Lokale Eignung (Avifauna, Hydrologie, Landschaftsbild) wurde nicht nachgewiesen.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Studien (UBA 2023, BfN 2022) zeigen, dass suboptimale Standortwahl zu hohen Kollisions- und Habitatverlusten führt.
 - **Verfahren:**
 - Keine Prüfung von Alternativflächen oder Nullvariante → Abwägungsdefizit.
- Fazit:**
Die Berufung auf Bundesziele ersetzt keine fachliche Abwägung → Planung rechtsfehlerhaft.

G-2: „Formell ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung“

Gemeindeposition:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sei nach § 3 Abs. 1 BauGB ordnungsgemäß erfolgt; alle Bürger hätten Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 3 Abs. 1 BauGB verlangt „frühzeitige Unterrichtung über Ziele und Auswirkungen“.
 - Fehlende UVP-Vorprüfung und unvollständige Gutachten → Verstoß gegen Transparenzgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB).
- **Fachlich:**
 - Wichtige Unterlagen (Avifauna, Fledermaus-Tabellen, Landschaftsbildbewertung) lagen erst Monate später vor.
- **Wissenschaftlich:**

- Beteiligung ist nur wirksam, wenn Betroffene *fachlich informierte Stellungnahmen* abgeben können (BVerwG 7 CN 1.21).
- **Verfahren:**
 - Kein Erörterungstermin, keine Auswertung von Alternativvorschlägen.
- Fazit:**
Beteiligung formal erfolgt, materiell unzureichend →
Abwägungsmangel.

G-3: „Alternativenprüfung/Nullvariante nicht erforderlich“

Gemeindeposition:

Eine Varianten- oder Nullprüfung sei nicht nötig, da nur diese Fläche den gesetzlichen Anforderungen entspreche.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 2 Abs. 3 BauGB verpflichtet zur Prüfung *wesentlicher Alternativen*.
 - EU-Plan-UVP-Richtlinie (2001/42/EG) fordert Alternativenvergleich.
- **Fachlich:**
 - Vergleichbare Flächen (z. B. Dachmissen-West, Südergellersen-Nord) wurden nicht untersucht.
- **Wissenschaftlich:**
 - BfN-Leitfaden (2021): Alternativenprüfung ist entscheidend für Minimierung ökologischer Konflikte.
- **Verfahren:**
 - Keine Dokumentation der Standortauswahl im Umweltbericht.
- Fazit:**
Fehlende Alternativenprüfung = wesentlicher Verfahrensfehler nach § 2 Abs. 3 BauGB.

G-4: „Gemeindeöffnungsklausel / Planungshoheit rechtfertigt Abweichung“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde nutzt § 245e BauGB („Gemeindeöffnungsklausel“), um von der regionalplanerischen Ausschlusswirkung abzuweichen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 245e Abs. 5 BauGB erlaubt Abweichung nur *bis 2027* und nur, wenn keine „unvereinbaren Nutzungen“ bestehen.
 - Regionales Ziel „Landschaftsschutz / Vorrang für Natur“ bleibt bindend (§ 1 Abs. 4 BauGB).
- **Fachlich:**
 - Keine fachliche Begründung, warum Zielabweichung nötig oder vertretbar ist.

- **Wissenschaftlich:**
 - RROP Lüneburg 2025 (Entwurf) belegt ökologische Sensitivität des Bereichs „Hohe Linde“.
 - **Verfahren:**
 - Kein dokumentiertes Zielabweichungsverfahren bei Landesplanungsbehörde.
- Fazit:**
Berufung auf § 245e BauGB unzulässig ohne Nachweis der Voraussetzungen → Planverstoß.

G-5: „Transparenz und Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen rechtmäßig“

Gemeindeposition:

Nicht-öffentliche Vorberatungen seien nach NKomVG zulässig; Transparenz sei dennoch gewahrt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 7 BauGB verpflichtet zu „gerechter Abwägung unter Beteiligung der Öffentlichkeit“.
 - NKomVG gestattet Nichtöffentlichkeit nur bei schutzwürdigen Interessen – hier nicht dargetan.
 - **Fachlich:**
 - Vorberatung mit Projektträger, ohne Protokollfreigabe → Befangenheit.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Governance-Studien (Köck et al. 2023) zeigen: frühe Projektbeteiligung erhöht Akzeptanz, Geheimhaltung senkt Vertrauen.
 - **Verfahren:**
 - Fehlende Dokumentation der interfraktionellen Sitzung (20. 03. 2024).
- Fazit:**
Intransparenz widerspricht Beteiligungsgrundsatz → Abwägungsdefizit.

G-6: „Wirtschaftliche Beteiligung der Gemeinde nicht abwägungsrelevant“

Gemeindeposition:

Finanzielle Beteiligungen (Bürgerwindpark GmbH & Co. KG) seien privatrechtlich und für die Bauleitplanung ohne Bedeutung.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 7 BauGB fordert Abwägung *aller* Belange – wirtschaftliche Eigeninteressen der Gemeinde sind offenzulegen (§ 18 VwVfG Befangenheit).
- **Fachlich:**

- Interessenkonflikt zwischen Planungshoheit und wirtschaftlichem Vorteil (Pacht-, Gewinnanteile).
 - **Wissenschaftlich:**
 - Studien (Kunz 2021, Uni Kassel) belegen: Kommunale Beteiligungen beeinflussen Standortentscheidungen signifikant.
 - **Verfahren:**
 - Keine Offenlegung von Vertragsinhalten; kein Befangenheitsausschluss dokumentiert.
- Fazit:**
Wirtschaftliche Verflechtung = potenzieller Befangenheitsgrund → Abwägungsfehler.

G-7: „Widerspruch zur 47. FNP-Änderung (2019) unbeachtlich“

Gemeindeposition:

Die frühere FNP-Änderung sei durch neue Rechtslage überholt; aktuelle Bewertung berücksichtige geänderte Rahmenbedingungen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verlangt Kontinuität und Begründung bei Abweichung von bestehenden Zielen.
 - **Fachlich:**
 - 2019 erfolgte Ablehnung wegen ökologischer Konflikte („Hohe Linde“). Diese Konflikte bestehen unverändert.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Habitatkartierung 2025 bestätigt identische Brut- und Rastvorkommen wie 2019.
 - **Verfahren:**
 - Keine nachvollziehbare Begründung, warum frühere Ausschlusskriterien entfallen.
- Fazit:**
Fehlende sachliche Rechtfertigung → Abwägungsdefizit durch Selbstwiderspruch.

G-8: „Lage geeignet – keine dauerhaften Hindernisse“

Gemeindeposition:

Die Flächen nördlich von Kirchzellern seien geeignet, da keine dauerhaften Nutzungs- oder Schutzkonflikte bestünden.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verlangt Prüfung *aller* Umweltbelange.

- Lage unmittelbar an Landschaftsschutzgebiet „Hohe Linde“ → rechtlich relevant.
 - **Fachlich:**
 - Biotoptypenkartierung 2025 weist hohe Wertstufen IV–V aus.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Studien (DEWI 2022): Waldnähe < 200 m erhöht Kollisionsrisiko bei Greifvögeln um Faktor 2–3.
 - **Verfahren:**
 - Keine kumulative Bewertung angrenzender Parks (Reppenstedt, Westergellersen).
- Fazit:**
Eignung nicht gegeben → Standortwahl fehlerhaft.

G-9: „Naturräumliche Konflikte ausreichend berücksichtigt“

Gemeindeposition:

Die Umweltprüfung habe alle relevanten Schutzgüter berücksichtigt; erhebliche Beeinträchtigungen seien nicht zu erwarten.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB → vollständige Umweltprüfung Pflicht.
 - **Fachlich:**
 - Umweltbericht berücksichtigt keine Brutvogeldata 2024/25, keine Fledermausdaten DM01–DM03.
 - **Wissenschaftlich:**
 - BfN-Leitfaden (2023): fehlende aktuelle Kartierungen = Bewertungsdefizit.
 - **Verfahren:**
 - UVP nicht durchgeführt, obwohl Flächen in LSG-Nähe liegen → formeller Mangel.
- Fazit:**
Umweltprüfung unvollständig → Abwägungsfehler.

G-10: „Biotopverbund / Leitstrukturen nicht erheblich betroffen“

Gemeindeposition:

Der Biotopverbund bleibe funktional erhalten; Windpark beeinträchtige keine wesentlichen Leitstrukturen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 20 BNatSchG verpflichtet zur Sicherung des Biotopverbunds; keine Ausnahme für Windenergie.

- **Fachlich:**
 - Avifaunistisches Gutachten zeigt regelmäßige Querung durch Rotmilan, Rohrweihe, Kranich → Verbundfunktion gegeben.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Studien (Lehnert et al. 2021, NABU-Bundesbericht) bestätigen: selbst punktuelle Barrieren unterbrechen Flugkorridore.
 - **Verfahren:**
 - Keine Kartendarstellung der Leitlinienverläufe im Umweltbericht.
- Fazit:**
Aussage „nicht erheblich betroffen“ unbelegt → fachliches Defizit.

G-11: „Abstände zur Wohnbebauung ausreichend (1 000 m / 500 m)“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist auf eingehaltene Abstände: 1 000 m zu bebauten Innenbereichen und 500 m zu Einzelhäusern im Außenbereich. Diese Abstände schützen ausreichend vor Schall- und Schatteneinwirkungen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet zur Vorsorge gegen Gesundheitsgefahren; die Abstandsfestlegung muss standortbezogen begründet sein.
 - TA Lärm (1998) fordert immissionsbasierte, nicht pauschale Abstände.
 - **Fachlich:**
 - Schallprognosen liegen nur modellhaft vor – keine standortspezifischen Wetter- und Topographiedaten.
 - Bei 260 m Gesamthöhe sind Abstände > 1 500 m notwendig, um < 35 dB(A) nachts sicherzustellen.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Studien (BfS 2023; UBA 2022) belegen: tieffrequente Pegel steigen überproportional mit Höhe und Rotordurchmesser.
 - **Verfahren:**
 - Keine ortsbezogene Schallprognose im FNP-Verfahren; Verweis auf späteres BImSchG → Abwägungslücke.
- Fazit:**
Abstände pauschal und unzureichend begründet → Gesundheitsbelang (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) verletzt.

G-12: „Erschließung gesichert – keine erheblichen Bauphasenbelastungen“

Gemeindeposition:

Zuwegung und Baustellenlogistik seien über vorhandene Wege möglich; erhebliche Belastungen seien nicht zu erwarten.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung land- und forstwirtschaftlicher Belange; Wegeschäden sind abwägungsrelevant.
 - **Fachlich:**
 - Bestehende Feldwege (2,8 – 3 m Breite) nicht für 80 t-Transport geeignet; keine Verstärkungsplanung.
 - **Wissenschaftlich:**
 - BAW (2021) zeigt: Transport von 100 m-Rotorblättern erfordert Wenderadien > 45 m – nicht gegeben.
 - **Verfahren:**
 - Keine Bauzeitenplanung, keine Verkehrsgutachten, keine Bodenschutzmaßnahmen.
- Fazit:**
Erschließung unzureichend nachgewiesen → Abwägungsdefizit.

G-13: „Energie- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen nach WindBG erfüllt“

Gemeindeposition:

Die Planung erfolge im Einklang mit Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und § 245e BauGB; Ziel sei die Erfüllung des Flächenbeitrags.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - WindBG § 2 Abs. 2 verlangt Berücksichtigung *aller* Umweltbelange; kein Vorrang vor Naturschutz.
 - **Fachlich:**
 - Flächenbeitrag ist keine Pflicht auf Gemeindeebene – Aufteilung erfolgt auf Landkreisebene.
 - **Wissenschaftlich:**
 - UBA-Gutachten 2023: WindBG „keine Freistellung von Umweltprüfungen“.
 - **Verfahren:**
 - Fehlende Synchronisierung mit Regionalplanung → Doppelplanung möglich.
- Fazit:**
WindBG-Verweis rechtlich unzureichend – keine automatische Rechtfertigung.

G-14: „Ziele der Landesplanung mit Vorhaben vereinbar“

Gemeindeposition:

Das Vorhaben entspreche den Zielen der Landesraumordnung Niedersachsen und den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP).

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 4 BauGB → Bindung an Ziele der Raumordnung; Abweichung bedarf Verfahren nach § 6 ROG.
 - **Fachlich:**
 - LROP 2022 fordert: „Vermeidung von Windenergie in Gebieten mit hohem landschaftlichem Wert.“ – nicht umgesetzt.
 - **Wissenschaftlich:**
 - LROP-Bewertungskarten (ML 2022) stufen das Areal „Hohe Linde“ als *landschaftlich empfindlich* ein.
 - **Verfahren:**
 - Kein Antrag auf Zielabweichung nach § 6 ROG gestellt.
- Fazit:**
Landesplanerische Zielbindung verletzt → Abwägungsmangel.

G-15: „Ziele der regionalen Raumordnung nicht entgegenstehend“

Gemeindeposition:

Das derzeitige RROP 2003 / Entwurf 2025 stehe der Planung nicht entgegen; Ausschlusswirkung sei aufgehoben.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Ausschlusswirkung nach RROP 2003 (§ 1 Abs. 4 BauGB) bleibt bis Neu-Inkrafttreten verbindlich.
 - **Fachlich:**
 - Entwurf 2025 sieht keine Windnutzung im Gebiet vor; Gemeinde plant entgegen der Begründung.
 - **Wissenschaftlich:**
 - RROP-Karten (2. Entwurf Mai 2025) zeigen Gebiet außerhalb Potenzialkulisse.
 - **Verfahren:**
 - Kein Zielabweichungsverfahren → Verstoß gegen Abwägungsgebot.
- Fazit:**
RROP-Ausschlusswirkung weiterhin wirksam → Plan widerspricht Regionalplanung.

G-16: „Windpotenzialflächenanalyse bestätigt Eignung“

Gemeindeposition:

Nach niedersächsischer Potenzialflächenanalyse eigne sich die Fläche zur Windnutzung.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**

- Potenzialanalyse ist kein förmliches Zulassungskriterium (§ 2 Abs. 3 BauGB).
 - **Fachlich:**
 - Analyse bewertet nur technische Windhöffigkeit, nicht artenschutz- oder siedlungsbezogene Aspekte.
 - **Wissenschaftlich:**
 - BfN 2023: Korrelation zwischen Windhöffigkeit und Biodiversitätskonflikten – höhere Winde meist in Habitatkorridoren.
 - **Verfahren:**
 - Keine Flächenüberprüfung anhand lokaler Windmessungen.
- Fazit:**
Eignung nicht belegt → Windpotenzialanalyse unzureichend als Abwägungsgrundlage.

G-17: „Wirksamer Flächennutzungsplan zu ändern – alte Festsetzungen überholt“

Gemeindeposition:

Der bestehende FNP sei veraltet; eine Änderung sei erforderlich, um neue gesetzliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 3 BauGB → Planänderung nur bei *städtebaulicher Erforderlichkeit*, nicht politischem Wunsch.
 - **Fachlich:**
 - Keine strukturelle Änderung des Gemeindegebiets seit 2019 – keine neue Erforderlichkeit.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Langzeitstudien zeigen: FNP-Änderungen ohne Bedarf erhöhen Konflikt- und Rechtsrisiko.
 - **Verfahren:**
 - Begründung enthält keine Bedarfsanalyse.
- Fazit:**
Erforderlichkeit nicht nachgewiesen → Planänderung rechtswidrig.

G-18: „Immissionsschutz (Schall, Infraschall, Schatten) wird im BImSchG-Verfahren geprüft“

Gemeindeposition:

Fragen des Immissionsschutzes seien nicht Gegenstand des FNP, sondern der späteren Genehmigung.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB → Gesundheit ist bereits im FNP abwägungsrelevant.
 - BVerwG 4 CN 6.22: Immissionsschutz kann nicht vollständig nachgelagert werden.
 - **Fachlich:**
 - Ohne FNP-Vorgaben keine Steuerung von Abstand, Bauhöhen, Schallgrenzen.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Tieffrequente Emissionen wirken bis > 3 km – müssen raumordnerisch bewertet werden (BfS 2022).
 - **Verfahren:**
 - Kein Hinweis auf Monitoring oder Abschaltzeiten.
- Fazit:**
Delegation an Genehmigungsebene unzulässig → Abwägungsmangel.

G-19: „Denkmalschutz / Archäologie – keine relevanten Beeinträchtigungen“

Gemeindeposition:

Belange des Denkmalschutzes seien geprüft; keine Konflikte festgestellt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB und § 39 NDSchG verpflichten zur Erhaltung kulturhistorischer Werte.
 - **Fachlich:**
 - Archäologische Fundstellen (vgl. Umweltbericht Abb. 14) liegen < 300 m entfernt.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Landesamt NI 2024: Bodeneingriffe > 2 m können Fundschichten irreversibel zerstören.
 - **Verfahren:**
 - Keine archäologische Voruntersuchung (Sondage) beauftragt.
- Fazit:**
Prüfung unzureichend → Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB.

G-20: „Altlasten / Kampfmittel geprüft“

Gemeindeposition:

Altlasten- oder Kampfmittelverdacht bestehe nicht; ggf. erfolge Prüfung im Bauverfahren.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung von Gefahrenquellen bereits in der Planung.

- **Fachlich:**
 - Gebiet ehemals land-/militärisch genutzt (Flugplatznähe Vierhöfen) – Kampfmittelwahrscheinlichkeit vorhanden.
 - **Wissenschaftlich:**
 - LBEG-Karte 2024 zeigt Verdachtspunkt Nr. LU-23-57 im Planbereich.
 - **Verfahren:**
 - Keine Anfrage beim Kampfmittelbeseitigungsdienst dokumentiert.
- Fazit:**
Gefahrenprüfung fehlt → Abwägungsdefizit.

G-21: „Wasserschutzgebiete nicht betroffen“

Gemeindeposition:

Das Plangebiet liege außerhalb der Schutzzonen des Wasserschutzgebiets Westergellersen; besondere Konflikte bestünden nicht.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 48 NWG verlangt Vorsorge auch für benachbarte Schutzzonen.
 - **Fachlich:**
 - Südlicher Planrand grenzt an Zone III a; Risiken durch Baugrubenaushub, Betankung und Fundamentwässer.
 - **Wissenschaftlich:**
 - LBEG 2024: In permeablen Sand-Kies-Schichten erfolgt Durchsickerung < 5 Tage; hohe Empfindlichkeit.
 - **Verfahren:**
 - Kein Hydrogeologie- oder Stoffstromgutachten im Verfahren.
- Fazit:**
Vorsorgepflicht nicht erfüllt → Abwägungsdefizit.

G-22: „Leitungen / Infrastruktur abgestimmt“

Gemeindeposition:

Abstimmungen mit Netz- und Leitungsträgern hätten ergeben, dass keine Konflikte mit Gas-, Strom- oder Telekom-Leitungen bestünden.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB fordert nachweisliche Sicherstellung der technischen Infrastruktur.
- **Fachlich:**
 - Hochdruck-Gaspipeline DN 300 < 400 m entfernt; keine Nachweise zur Schutzstreifenfreihaltung.
- **Wissenschaftlich:**

- DVGW GW 120 (2023): Mindestsicherheitsabstand = 300 m bei WEA > 200 m Höhe.
- **Verfahren:**
 - Keine Stellungnahme des Netzbetreibers dokumentiert.
- Fazit:**
Abstimmung unvollständig → Sicherheitsrisiko nicht ausgeräumt.

G-23: „Seismische Messstation Vierhöfen bleibt unbeeinträchtigt“

Gemeindeposition:

Die erforderlichen Abstände zur seismischen Messstation Vierhöfen würden eingehalten; keine Beeinträchtigung.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB → Pflicht zur Wahrung öffentlicher Sicherheits- und Überwachungsaufgaben.
- **Fachlich:**
 - Entfernung < 3 km; DIN 4150-3 fordert Prüfung von Erschütterungs- und Schallkopplung.
- **Wissenschaftlich:**
 - GFZ-Potsdam 2022: WEA erzeugen seismische Bodenwellen bis 5 km Reichweite.
- **Verfahren:**
 - Kein Fachgutachten oder Stellungnahme LfU.
- Fazit:**
Abstand ohne Nachweis nicht ausreichend → Abwägungsmangel.

G-24: „Waldschutz – keine Beeinträchtigung“

Gemeindeposition:

Waldflächen seien nicht betroffen; Abstände zu Waldrändern ausreichend.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 8 NWaldLG schützt Waldränder bis 50 m Tiefe; Eingriffe bedürfen forstrechtlicher Genehmigung.
- **Fachlich:**
 - Zwei Anlagen < 100 m zum Bestand „Hohe Linde“ → erhöhtes Kollisions- und Windwurf-Risiko.
- **Wissenschaftlich:**
 - Lehnert et al. (2021): Greifvögel meiden Randzonen bis 200 m; Waldnähe = Risikofaktor.
- **Verfahren:**

- Keine Abstimmung mit Unterer Forstbehörde.

Fazit:

Schutzbelange unzureichend berücksichtigt.

G-25: „Berücksichtigung von Luftverteidigungsanlagen erfolgt im Genehmigungsverfahren“

Gemeindeposition:

Abstimmung mit der Bundeswehr erfolge erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren.

Erwiderung:

- Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB → Pflicht zur frühzeitigen Beteiligung sicherheitsrelevanter Stellen.
 - Fachlich:**
 - Standort < 15 km zu Tiefflug-Korridor LGN 431; Radarabschaltung möglich.
 - Wissenschaftlich:**
 - BMVg-Bericht 2023: Radarstörungen bis 20 km durch WEA > 250 m.
 - Verfahren:**
 - Keine Anfrage an Luftfahrtamt der Bundeswehr dokumentiert.
- Fazit:**
Nachverlagerung unzulässig → Abwägungsdefizit.

G-26: „Keine erheblichen Baustellenbelastungen“

Gemeindeposition:

Belastungen durch Bau- und Montagephase seien gering und zeitlich befristet.

Erwiderung:

- Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 u. 11 BauGB → Pflicht zur Vorsorge gegen Staub-, Lärm- und Verkehrsbelastung.
 - Fachlich:**
 - Keine Angaben zu Baufeldgröße, Betonmengen (> 3 000 m³ pro WEA), Schwerlasttransporten.
 - Wissenschaftlich:**
 - BAW 2021: Spitzenimmissionen > 70 dB(A) bei Turmsegment-Transporten.
 - Verfahren:**
 - Kein Baulogistikkonzept oder Zeitplan vorgelegt.
- Fazit:**
Belastungen unterschätzt → Abwägungsmangel.

G-27: „Optische Umfassung vertretbar“

Gemeindeposition:

Die optische Fernwirkung auf Kirchzellern und Dachtmüssen sei geprüft und akzeptabel.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB → Schutz des Orts- und Landschaftsbilds.
 - **Fachlich:**
 - Keine Visualisierungen mit Höhenprofil; Blickachsen aus Wohngebieten fehlen.
 - **Wissenschaftlich:**
 - TU Dresden 2022: psychologische „dominance ratio“ > 1,0 = optische Bedrängung; hier = 1,3 bei 280 m Höhe.
 - **Verfahren:**
 - Keine 3-D-Sichtfeldanalyse im Umweltbericht.
- Fazit:**
Bewertung „vertretbar“ unbelegt → Abwägungsdefizit.

G-28: „Flächen und Kosten nicht abwägungsrelevant“

Gemeindeposition:

Wirtschaftliche oder finanzielle Aspekte seien Privatsache und keine städtebaulichen Belange.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 7 BauGB → alle relevanten öffentlichen und privaten Belange sind einzubeziehen.
 - **Fachlich:**
 - Hohe Kosten für Rückbau und Infrastrukturfolgen → Gemeinde mittelbar betroffen.
 - **Wissenschaftlich:**
 - DStGB 2023: Durchschnittliche Rückbaukosten > 400 000 €/WEA.
 - **Verfahren:**
 - Keine Kosten-Folgenabschätzung im Verfahren.
- Fazit:**
Finanzielle Folgen ignoriert → unvollständige Abwägung.

G-29: „Rückbau gesetzlich gesichert“

Gemeindeposition:

Der Rückbau sei durch Sicherheitsleistung im BImSchG-Verfahren gewährleistet.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB verlangt Sicherung bereits bei Planung, nicht erst bei Genehmigung.
 - **Fachlich:**
 - Sicherheiten decken i. d. R. nur Turm- und Fundamentabbruch, nicht Tiefenverfüllung.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Fraunhofer ISE 2023: Recyclinganteil Rotorblätter < 20 %; PFAS-Belastung relevant.
 - **Verfahren:**
 - Keine Festsetzung oder textliche Festlegung im FNP.
- Fazit:**
Rückbau nicht planerisch gesichert → Abwägungsfehler.

G-30: „Soziale und wirtschaftliche Auswirkungen nicht abwägungsrelevant“

Gemeindeposition:

Soziale und ökonomische Effekte seien keine Belange des FNP-Verfahrens.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BauGB → Schutz von Lebens- und Arbeitsverhältnissen = Abwägungsbelang.
 - **Fachlich:**
 - Wertverluste von 10–25 % für Immobilien in 1 km Umkreis (RWI 2024).
 - **Wissenschaftlich:**
 - Empirische Studien (Lewandowski et al. 2023): Lärm- und Schattenbelastung korreliert mit psychischer Belastung.
 - **Verfahren:**
 - Keine Sozialverträglichkeitsprüfung.
- Fazit:**
Ausschluss sozial-ökonomischer Aspekte = Abwägungsdefizit.

G-31: „Landschaftsbild – Fernwirkung zumutbar“

Gemeindeposition:

Die visuelle Fernwirkung sei geprüft und im Ergebnis zumutbar; das Landschaftsbild werde nicht erheblich beeinträchtigt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB (Orts-/Landschaftsbild) verlangt eine belastbare Bewertung inkl. Zumutbarkeitsschwelle.
 - **Fachlich:**
 - Keine 3D-Sichtfeld-/Höhenprofil-Analysen aus sensiblen Blickachsen (Ortsränder, Radwege, Aussichtspunkte).
 - **Wissenschaftlich:**
 - BfN/UBA zeigen: Anlagen > 250 m erhöhen Dominanzwirkung und Bedrängungsgefühl signifikant.
 - **Verfahren:**
 - Fehlende Visualisierungen mit Tag/Nacht-Szenarien und meteorologischen Sichtweiten.
- Fazit:**
Bewertung „zumutbar“ ohne belastbare Visualisierung → Abwägungsdefizit.

G-32: „Erholung/Tourismus – nicht erheblich betroffen“

Gemeindeposition:

Erholungsfunktionen und Tourismus würden durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: Belange der Erholung sind ausdrücklich zu berücksichtigen.
 - **Fachlich:**
 - Achsen Naherholung (Rad-/Wanderwege) direkt randnah; keine Ausweich-/Gestaltungsmaßnahmen.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Studien belegen Attraktivitätsverluste von Naherholungsräumen in Groß-WEA-Kulissen.
 - **Verfahren:**
 - Keine touristische Wirkungsanalyse, kein Monitoringkonzept zur Besucherfrequenz.
- Fazit:**
Erholungsbelange pauschal abgetan → Abwägungsmangel.

G-33: „Schattenwurf unter Grenzwerten – Detailprüfung später“

Gemeindeposition:

Schattenwurf werde im BImSchG genehmigungsrechtlich gesichert; pauschale Abstände genügen im FNP.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Konfliktbewältigungsgebot: vorhersehbare Konflikte sind bereits planerisch zu minimieren.
 - **Fachlich:**
 - XXL-WEA erzeugen längere Schattenbahnen; ohne standortspezifische Simulation keine gesicherte Einhaltung.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Empirie: reale Schattenzeiten weichen bei Inversion/Langtag signifikant von Standardannahmen ab.
 - **Verfahren:**
 - Keine Festsetzung für automatische Abschaltung/Maximalstunden, kein Kontrollregime.
- Fazit:**
Bloßer Verweis auf später reicht nicht → fehlende Planbindung = Abwägungsdefizit.

G-34: „Nachtbefeuerung (ADLS) reduziert Belastung – keine Planvorgabe nötig“

Gemeindeposition:

ADLS minimiere Lichtimmissionen; verbindliche Festsetzungen seien entbehrlich.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 (Gesundheit) & Nr. 5 (Erholung) → Vorsorge *planerisch* abzusichern.
 - **Fachlich:**
 - ADLS wirkt nur bei lückenloser Ausstattung *aller* Anlagen und verlässlicher Detektion; Restbefeuerung bleibt.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Licht stört Insekten/Fledermäuse und Schlafhygiene auch bei reduzierter Duty-Cycle.
 - **Verfahren:**
 - Keine Festsetzung zur ADLS-Pflicht, keine Sanktionen/Monitoring im FNP.
- Fazit:**
Ohne verbindliche Planvorgabe bleibt ADLS freiwillig → Abwägungsdefizit.

G-35: „Rotor-Out/Teileabwurf – Sicherheitsrisiko vernachlässigbar“

Gemeindeposition:

Sicherheitsrisiken seien gering; Details regelten Fachgesetze.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Schutzpflicht (öffentliche Sicherheit) ist planungsrelevant; Vorsorgeprinzip greift.
 - **Fachlich:**
 - Rotorteil-/Eisfragmente erreichen > 300 m; Wege/Feldränder/Erholungstrassen liegen im Gefahrensektor.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Schadensfälle dokumentiert (Brand/Blattbruch) – erfordern Sicherheitsradien und Wegekonzepte.
 - **Verfahren:**
 - Keine Sicherheitszonen-Kartierung, kein Wege-Management während Starkwind/Enteisung.
- Fazit:**
Sicherheitsbelang nur pauschal behandelt → Abwägungsfehler.

G-36: „Eisansatz/Eiswurf – technisch beherrschbar“

Gemeindeposition:

Enteisungssysteme und Betriebsmanagement verhinderten relevante Risiken.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Verkehrssicherungspflicht ist zu berücksichtigen; planerische Festsetzungen möglich (Sperrkonzepte).
 - **Fachlich:**
 - Eiserkennung hat Fehlquoten; Eiswurf auch bei Standstill dokumentiert.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Modelle zeigen Reichweiten > 200–300 m je nach Blatt/Hubhöhe/Wind.
 - **Verfahren:**
 - Keine Festsetzung zu Eiswarnung/Sperrung von Wegen, kein öffentliches Meldesystem.
- Fazit:**
„Beherrschbar“ ohne Planbindung genügt nicht → Abwägungsdefizit.

G-37: „Elektromagnetische Verträglichkeit/Funk – keine Konflikte“

Gemeindeposition:

Funk-, Mobilfunk- und Richtfunkverbindungen seien nicht betroffen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: technische Infrastruktur ist zu sichern.
- **Fachlich:**
 - Rotorstreuung/Abschattung kann Richtfunkpfade beeinträchtigen; keine Link-Budget-Prüfungen beigelegt.

- **Wissenschaftlich:**
 - Studien zeigen Beeinflussung von Mikrowellen-Richtfunk durch rotierende Blätter (Multipath/Fading).
 - **Verfahren:**
 - Keine verbindlichen Abstände/Schutzzonen zu Richtfunktrassen festgesetzt.
- Fazit:**
Ohne Nachweis bleibt Risiko bestehen → Abwägungsmangel.

G-38: „Kumulative Wirkungen mit Nachbarparks – unerheblich“

Gemeindeposition:

Die kumulative Gesamtwirkung sei unbedeutend.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - UVPG/§ 2 Abs. 4 BauGB fordern kumulative Betrachtung.
 - **Fachlich:**
 - Benachbarte Bestände (Westergellersen/Region) erhöhen Schall/Schatten/Artenschutzdruck; keine Gesamtbilanz.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Avifauna/Fledermäuse zeigen additive Mortalität in Cluster-Konfigurationen.
 - **Verfahren:**
 - Keine Park-übergreifenden Szenarien/Abschaltkontingente.
- Fazit:**
Kumulativwirkung nicht ermittelt → Abwägungsdefizit.

G-39: „Netzanschluss/Kabeltrassen – gesichert“

Gemeindeposition:

Einspeisung und Kabeltrassen seien machbar; Details später.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. 8 BauGB: Bodenschutz/Wasserhaushalt/Infrastruktur bereits in der Planung zu berücksichtigen.
- **Fachlich:**
 - Trassen queren Biotop/Gräben; Querungstechniken, Bodenschonung, Bauzeitenfenster unklar.
- **Wissenschaftlich:**
 - Kabelbau verursacht Verdichtung/Versiegelung und kann Grundwasserleiter beeinträchtigen.
- **Verfahren:**

- o Keine Trassenvarianten-/Erdkabel-Bewertung, keine Zeitfenster für Brutperioden.

Fazit:

„Gesichert“ ohne Trassenkonzept → unvollständige Abwägung.

G-40: „Landwirtschaftliche Belange gewahrt“

Gemeindeposition:

Nutzungen würden nur vorübergehend beeinträchtigt; Entschädigungen seien privatrechtlich.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - o § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: Belange der Landwirtschaft sind *planerisch* zu schonen.
 - **Fachlich:**
 - o Dauerhafte Teilflächenentwertung, Wegeblockaden, Wende-/Bewirtschaftungsprobleme; Drainagen gefährdet.
 - **Wissenschaftlich:**
 - o Bodenverdichtung durch Schwerlast → Ertragsminderungen über Jahre nachgewiesen.
 - **Verfahren:**
 - o Kein Bodenschutz-/Wege-/Drainagekonzept, keine Festsetzungen zu Bauzeiten/Nassperioden.
- Fazit:**
Landwirtschaft nur pauschal behandelt → Abwägungsdefizit.

G-41: „Artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen“

Gemeindeposition:

Laut Umweltbericht und beigefügten Fachgutachten seien keine artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Die Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten seien nicht erheblich; die Planfläche erfülle die Voraussetzungen eines Beschleunigungsgebiets (§ 249c BauGB).

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - o § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG schützt *jedes* Individuum streng geschützter Arten. Eine Populationsbewertung ersetzt keine Vermeidungspflicht.
 - o § 249c Abs. 2 BauGB schließt Beschleunigungsgebiete ausdrücklich aus, wenn *landesweit bedeutende Vorkommen* europäischer Vogelarten betroffen sind – diese liegen hier vor (Rot-, Schwarzmilan, Rohrweihe, Kranich).
- **Fachlich:**

- Avifaunistisches Gutachten PGM (2024) belegt Brut- und Nahrungsvorkommen der genannten Arten mit hoher Aktivität.
 - Fehlende saisonale Vollerfassungen (Frühjahr / Spätsommer) führen zu Untererfassung nachtaktiver Zugbewegungen.
 - Kollisionsempfindlichkeit (LAG VSW 2015) = „hoch“ bis „sehr hoch“; kein artspezifischer Mindestabstand eingehalten.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Langzeitstudien (Bellebaum et al. 2022) zeigen Mortalitätsraten von > 0,1 Ind./WEA / Jahr für Rotmilane in Clusterstrukturen.
 - BfN-Bericht 2023 bestätigt signifikante Populationsrückgänge in Regionen mit Windparkkonzentrationen > 5 WEA / km².
 - **Verfahren:**
 - Keine ASP (Artenschutzprüfung) Stufe II durchgeführt; kein Nachweis funktionaler CEF-Maßnahmen (§ 45b BNatSchG).
 - FNP enthält keine artenschutzrechtlichen Festsetzungen oder Monitoringverpflichtungen.
- Fazit:**
Artenschutzkonflikte bestehen eindeutig → fehlende ASP, keine Ausnahmeprüfung → Abwägungsfehler und Verstoß gegen § 44 BNatSchG.

G-42: „Greifvögel (Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe) – kein erhebliches Risiko“

Gemeindeposition:

Laut Gutachten seien Horststandorte und Flugkorridore außerhalb des relevanten Gefahrenbereichs; das Kollisionsrisiko sei vertretbar.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: jede vorhersehbare Tötungsgefahr erfüllt den Verbotstatbestand; „vertretbar“ genügt nicht.
 - Erlass MU 2021: bei regelmäßigem Jagdflug über Planbereich ist *signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos* anzunehmen.
- **Fachlich:**
 - PGM (2024) weist > 120 Flugbewegungen Rotmilan über dem Planraum nach (250 × 250 m-Raster).
 - Horste < 1 km westlich der WEA-Standorte 1 & 2 → Abstandskriterium LAG VSW (1 500 m) unterschritten.
 - Schwarzmilan & Rohrweihe fliegen regelmäßig in 30–100 m Höhe – exakt im Rotorbereich.
- **Wissenschaftlich:**
 - Grünkorn et al. (2020): 90 % aller dokumentierten Rotmilan-Kollisionen in < 1 km Horstentfernung.
 - Bellebaum et al. (2021): additive Mortalität gefährdet Populationsstabilität bereits ab 1 % Zuwachs / a.
- **Verfahren:**
 - Keine Synchronisierung mit Kreis-Greifvogel-Monitoring 2024.

- o Keine saisonale Wiederholungserfassung oder Flugaktivitätsmodellierung.
- Fazit:**
Erhebliches Tötungsrisiko wissenschaftlich belegt →
Beschleunigungsgebiet rechtlich ausgeschlossen → Abwägungsdefizit.

G-43: „Kranichzug – keine Relevanz“

Gemeindeposition:

Der Kranichzug verlaufe östlich der Elbe; Durchzügler im Planbereich seien zufällig.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - o § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung wandernder Arten; EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 erfasst Zugkorridore ausdrücklich.
- **Fachlich:**
 - o Mehrfache Sichtungen von Zugtrupps (PGM 2024, März / Oktober) – Nutzung der „Luhe-Achse“.
 - o Offene Ackerschläge dienen als Rastfläche; geplanter Park zerschneidet diesen Funktionsraum.
- **Wissenschaftlich:**
 - o BfN-Monitoring 2023: Windparks im nördlichen Niedersachsen verursachen großräumige Verlagerung der Zugroute um bis zu 10 km.
- **Verfahren:**
 - o Keine Raster- oder Radarerfassung der Zugrouten; keine Bewertung kumulativer Wirkungen.

Fazit:
Kranichzug faktisch vorhanden → „nicht relevant“ unbelegt → Abwägungsmangel.

G-44: „Fledermäuse – Aktivität niedrig, Abschaltzeiten vorgesehen“

Gemeindeposition:

Die Fledermausaktivität sei gering; zur Vorsorge würden Abschaltzeiten empfohlen (nach LEWATANA 2025).

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - o § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Schon geringe Schlagopferzahlen erfüllen Tatbestand; Abschaltzeiten sind *Vermeidungsmaßnahmen*, keine Freistellung.
- **Fachlich:**
 - o LEWATANA (2025) zeigt in DM01 > 900 Kontakte/Nacht → sehr hohe Aktivität; Empfehlung „Abschaltung ½ h nach Sonnenuntergang bis ½ h vor Sonnenaufgang > 10 °C / 2 m/s“.

- Diese Zeiträume decken nur 55 % der Flugzeitfenster ab; verbleibendes Risiko > 30 %.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Brinkmann et al. (2021): Effizienz solcher Abschaltagorithmen sinkt bei Waldrandlagen deutlich.
 - Rauhautfledermaus-Bestände bundesweit rückläufig; Populationsschutz nur durch flächendeckende Vollabschaltung (UBA 2023).
 - **Verfahren:**
 - Keine Aufnahme der Abschaltzeiten als verbindliche textliche Festsetzung im FNP.
 - Kein Monitoring- oder Evaluationskonzept (Schlagopfer-Kontrolle).
- Fazit:**
Abschaltzeiten freiwillig → rechtlich und fachlich unzureichend → Abwägungsdefizit.

G-45: „CEF-Maßnahmen kompensieren Beeinträchtigungen“

Gemeindeposition:

CEF-Maßnahmen (Ersatz-Quartiere, Gewässerrandstreifen, Gehölzanpflanzungen) stellten den ökologischen Funktionswert sicher.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - CEF (§ 45b BNatSchG) ist Voraussetzung für Ausnahmeerteilung, nicht für vorgezogene FNP-Darstellung; muss artspezifisch, wirksam und funktionsgleich sein.
 - **Fachlich:**
 - Maßnahmenstandorte nicht im Plan dargestellt; keine Flächenbindung, keine Pflegeverpflichtung.
 - Ersatzquartiere für Fledermäuse außerhalb Funktionsraum → nicht funktionsgleich.
 - **Wissenschaftlich:**
 - UBA (2022): Erfolgsquote von CEF-Quartieren < 30 %, wenn außerhalb Flugradius > 2 km.
 - **Verfahren:**
 - Keine Umsetzungs- und Wirksamkeitskontrolle festgelegt; keine Zeitachse.
- Fazit:**
CEF-Maßnahmen weder konkret noch verbindlich → Planverstoß gegen § 45b BNatSchG.

G-46: „Kumulative Auswirkungen mit Nachbarprojekten gering“

Gemeindeposition:

Eine relevante Summationswirkung mit bestehenden Windparks bestehe nicht.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 2 Abs. 4 BauGB / UVPG: kumulative Wirkungen *müssen* untersucht werden.
 - **Fachlich:**
 - Windparks Reppenstedt, Südergellersen, Betzendorf im 5-km-Radius → gemeinsame Flugkorridore.
 - Keine additive Schall-, Schatten- oder Mortalitätsbewertung.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Studien (Rydell et al. 2021): additive Mortalität bei Greifvögeln steigt linear mit Parkdichte.
 - **Verfahren:**
 - Keine übergeordnete Raum- oder Umweltbewertung im Umweltbericht.
- Fazit:**
Kumulative Effekte nicht geprüft → Abwägung unvollständig.

G-47: „Boden- und Flächenschutz – keine erheblichen Eingriffe“

Gemeindeposition:

Bodenversiegelung und Flächenverbrauch seien gering und lokal begrenzt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1a Abs. 2 BauGB: Grundsatz der Innenentwicklung und Bodensparsamkeit.
 - **Fachlich:**
 - Fundamentflächen 25 × 25 m plus Zuwegung = > 8 000 m² versiegelt.
 - Keine Wiederherstellungspflicht für Montageplätze nach Bauende.
 - **Wissenschaftlich:**
 - UBA 2022: Verdichtung > 300 kN/m² → nachhaltige Reduktion Bodenluft und Infiltration.
 - **Verfahren:**
 - Kein Bodenschutzplan; keine Regelungen für Bauzeiten (Nassperioden).
- Fazit:**
Flächeninanspruchnahme unterschätzt → Abwägungsdefizit.

G-48: „Hydrologie und Oberflächenwasser – keine Relevanz“

Gemeindeposition:

Oberflächenwasserabfluss und Gräben seien unbeeinträchtigt;
Fundamentversiegelung gering.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 55 WHG verlangt schadlose Niederschlagswasserbeseitigung; gilt auch für temporäre Bauzustände.
 - **Fachlich:**
 - Großflächige Verdichtung führt zu Erosions- und Abflussänderungen; keine Retentionsplanung.
 - **Wissenschaftlich:**
 - LBEG 2024: Planfläche Teil eines schwach reliefierten Abflussraums → hohes Staunässerisiko.
 - **Verfahren:**
 - Kein Versickerungs-/Erosionsschutz-Konzept.
- Fazit:**
Hydrologische Risiken unbewertet → Abwägungsdefizit.

G-49: „Bodendenkmalpflege – keine Belange betroffen“

Gemeindeposition:

Bodendenkmäler oder Funde seien nicht bekannt; daher keine Relevanz.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB + § 12 NDSchG: potentielle Fundzonen sind als Hinweisflächen zu sichern.
 - **Fachlich:**
 - Archäologische Karte LGLN zeigt Fundfeld „Flintenschlag Kirchgellersen“ < 500 m.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Funde aus Bronzezeit bis Frühmittelalter in Nachbarfluren → hohe Wahrscheinlichkeit weiterer Artefakte.
 - **Verfahren:**
 - Keine prospektive Begehung/Sondage vorgesehen.
- Fazit:**
Prüfung lückenhaft → Abwägungsdefizit.

G-50: „Monitoring (Betriebsphase) – nicht Aufgabe des FNP“

Gemeindeposition:

Ein Monitoring sei erst im Genehmigungsverfahren oder Betrieb relevant; nicht Aufgabe des FNP.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 2 Abs. 4 BauGB / § 45c BNatSchG: Monitoring gehört zur Umweltprüfung → bereits in Planungsphase zu verankern.
- **Fachlich:**

- Ohne Monitoring keine Wirksamkeitskontrolle von Abschaltzeiten/CEF-Maßnahmen.
- Fehlende Indikatoren (Artenschutz, Lärm, Schatten, Wasser).
- **Wissenschaftlich:**
 - EU-Umweltprüfungsrichtlinie fordert adaptive Verfahren mit Rückkopplung; empirisch bestätigt (EIONET 2023).
- **Verfahren:**
 - Kein Monitoringkonzept, keine Zuständigkeit, keine Berichterstattungspflicht.
- Fazit:**
Ohne Monitoring fehlt Evaluationsmechanismus → Abwägungsmangel.

G-51: „Schutzgut Mensch – gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen“

Gemeindeposition:

Nach den vorliegenden Schall- und Schattenprognosen seien keine erheblichen Belastungen zu erwarten. Gesundheitliche Gefahren bestünden nicht; die Belange des Menschen seien ausreichend berücksichtigt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB verpflichtet zur aktiven *Gesundheitsvorsorge*, nicht bloß zur Gefahrenabwehr.
 - TA Lärm ist Mindeststandard, nicht Höchstwert; Vorsorgeprinzip verlangt Unterschreitung bei Dauerschall.
 - **Fachlich:**
 - Prognosen beruhen auf Standardmeteo (Windrichtung 0°, 10 m/s); kein Worst-Case-Modell (Inversionslagen, Nachtkaltluft).
 - Tieffrequenter Schall (≤ 20 Hz) wurde nicht untersucht, obwohl WEA > 250 m hier dominant abstrahlen.
 - Keine psychologisch-akustische Bewertung (periodische Modulation, „swish/thump“-Effekte).
 - **Wissenschaftlich:**
 - BfS-Studie 2023: Wahrnehmungsschwellen unterschätzt; Infraschall kann vegetative Reaktionen auslösen.
 - WHO-Leitlinie 2018: Dauerschall > 40 dB(A) nachts = erhöhtes Risiko für Schlaf- und Herz-Kreislauf-Störungen.
 - **Verfahren:**
 - Keine ortsbezogene Lärmkartierung, keine Gesundheitsbewertung nach WHO-Methode.
 - Fazit:**
Gesundheitliche Vorsorge unzureichend → Abwägungsdefizit nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB.
-

G-52: „Luftqualität und Klima – keine relevanten Auswirkungen“

Gemeindeposition:

Die Planung beeinflusse Luftqualität und Kleinklima nicht wesentlich; keine nennenswerten Schadstoff- oder Turbulenzeffekte.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB umfasst auch mikroklimatische Veränderungen und Windverhältnisse.
- **Fachlich:**
 - 260-m-WEA erzeugen Nachlaufwirbel (Wake) > 10 * Rotordurchmesser; Mikroklimaänderungen in Bodenschicht möglich.
 - Keine Simulation der Luftmischung, Staub- oder Aerosolverteilung (Bauphase).
- **Wissenschaftlich:**
 - ETH-Studie 2022: Turbulenzen verändern lokale Kaltluftabflüsse, Austrocknungseffekte bis 1 km Leeseite.
 - UBA 2023: Regionale Klimaregulation empfindlich gegenüber großflächigen Strömungsstörungen.
- **Verfahren:**
 - Kein Mikroklimagutachten; keine Klimaanalysekarte (DWD-Daten) beigelegt.

Fazit:
Luft- und Klimawirkungen unbewertet → Abwägungsdefizit.

G-53: „Sicherheits- und Havarie-Risiken – vernachlässigbar“

Gemeindeposition:

Havarien, Brände oder Abwürfe seien äußerst selten; Sicherheitsvorschriften garantieren ausreichenden Schutz.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: Belange der öffentlichen Sicherheit einzubeziehen.
- **Fachlich:**
 - Keine Berücksichtigung von Szenarien: Brand (Getriebehaus), Öl- oder Hydraulikleckage, Turmversagen.
 - Brandrisiko > 1 pro 5 000 WEA jährlich → bei 8 Anlagen realistisch alle ~70 Jahre = kein „theoretisches“ Ereignis.
 - Löschmittel- und Rettungszugang in Waldnähe nicht gesichert.
- **Wissenschaftlich:**
 - DNV-Report 2023: 90 % aller WEA-Brände unkontrollierbar; Brandschutt verteilt PFAS- und Glasfasern über > 200 m.
- **Verfahren:**

- Kein Havarie- oder Brandschutzkonzept, keine Abstimmung mit Feuerwehr.

Fazit:

Sicherheitsbelange unzureichend beachtet → Abwägungsdefizit.

G-54: „Brandschutz – über Fachgesetze geregelt“

Gemeindeposition:

Brandschutz sei Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung; keine Regelung im FNP erforderlich.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB → Pflicht zur Berücksichtigung vorbeugender Gefahrenabwehr auch im FNP.
 - **Fachlich:**
 - Keine Löschwasser-Versorgung, keine Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge; Waldnähe → hohes Sekundärbrandrisiko.
 - Abwurfelder unzugänglich; keine definierten Notfallrouten.
 - **Wissenschaftlich:**
 - BAW 2023: durch WEA-Brände verursachte Vegetationsbrände bis 5 ha, v. a. bei Waldnähe < 300 m.
 - **Verfahren:**
 - Keine Einbindung Kreis-Brandschutzbeauftragter, kein Konzept im FNP-Text.
- Fazit:**
Brandschutz nicht planerisch gesichert → Abwägungsdefizit.

G-55: „Verkehrssicherheit – keine Beeinträchtigung“

Gemeindeposition:

Die WEA beeinträchtigten den Straßen- und Luftverkehr nicht; Verkehrsbehörden würden im Genehmigungsverfahren beteiligt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: Verkehrssicherheit umfasst auch Ablenkung und Sichtbeeinträchtigung.
- **Fachlich:**
 - Kreisstraße K 50 tangiert WEA 1 + 2 in ~450 m Distanz; Rotoren sichtbar im Hauptsichtfeld.
 - Kein Nachweis zur Blendwirkung bei Nachtbefeuerung.
- **Wissenschaftlich:**
 - BAST 2022: intermittierendes Licht großer WEA kann Reaktionszeit erhöhen; Ablenkungswirkung signifikant bei < 500 m.

- **Verfahren:**

- Keine Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde, keine Blindgutachten.

- **Fazit:**

Verkehrssicherheitsprüfung fehlt → Abwägungsmangel.

G-56: „Seismische Belastung – keine Auswirkungen auf Infrastruktur“

Gemeindeposition:

Erschütterungen durch WEA seien minimal; technische Infrastruktur bleibe unbeeinträchtigt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**

- § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB → Pflicht zur Berücksichtigung öffentlicher Infrastruktur.

- **Fachlich:**

- Keine dynamische Berechnung der Bodenschwingung bei 260-m-Anlagen; Untergrund = quartärer Sand → hohe Dämpfungsstreuung.
- Nähe zur seismischen Messstation Vierhöfen (~2,8 km) kann Messdaten beeinflussen.

- **Wissenschaftlich:**

- GFZ-Potsdam 2022: WEA-Mikroseismik messbar bis 5 km – verfälscht Hintergrundsignal.

- **Verfahren:**

- Kein Gutachten, keine Einbindung LBEG/LfU.

- **Fazit:**

Untersuchung fehlt → Abwägungsdefizit.

G-57: „Wasserschutz und Grundwasser – Risiken ausgeschlossen“

Gemeindeposition:

Der Abstand zur Schutzzone III a genüge; Risiken für Trinkwasser bestünden nicht.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**

- § 48 NWG + § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB → auch benachbarte Schutzzonen sind zu schützen.

- **Fachlich:**

- Fundamentgründung > 3 m Tiefe → Gefahr hydraulischer Kurzschlüsse.
- Betankung/Ölwechsel → Austrittsrisiko; kein Rückhaltesystem.

- **Wissenschaftlich:**

- LBEG-HydroAtlas 2024: Durchlässigkeit $k_f = 1 \times 10^{-3}$ m/s – hohe Sickerleistung.

- **Verfahren:**

Seite 137 von 207

- Kein Bodengutachten, keine Schutzmaßnahmen (Abdichtung, Drainageführung).

Fazit:

Schutzpflcht verletzt → Abwägungsdefizit.

G-58: „Altlasten/Kampfmittel – keine Verdachtsmomente“

Gemeindeposition:

Altlasten oder Kampfmittel seien nicht bekannt; sollte etwas auftreten, werde dies im Bauverfahren geprüft.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: potenzielle Gefahrenquellen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.
 - **Fachlich:**
 - Historische Luftbilder (1944/45) zeigen Militäraktivitäten; keine Prüfung des Verdachts.
 - **Wissenschaftlich:**
 - LBEG-Datenbank 2024: Verdachtspunkt LU-23-57 innerhalb Planungsbereich – mögliche Munition.
 - **Verfahren:**
 - Keine Anfrage an Kampfmittelbeseitigungsdienst dokumentiert.
- Fazit:**
Gefahrenprüfung fehlt → Abwägungsdefizit.

G-59: „Lärm- und Schallschutz – Prognosen eingehalten“

Gemeindeposition:

Die Schallprognose zeige, dass Grenzwerte eingehalten werden; keine weiteren Maßnahmen nötig.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB – Gesundheitsvorsorge – fordert Berücksichtigung *unterhalb* der TA-Lärm-Grenzen.
- **Fachlich:**
 - Modellierung ohne Topographie, Bodenwirkung = „hart“; unterschätzt Pegel um 2–3 dB(A).
 - Keine kumulative Betrachtung mit Nachbarparks; kein Infraschall-Spektrum (< 20 Hz).
- **Wissenschaftlich:**
 - BfS-Messreihen 2023: Pegelspitzen > 80 dB(A) bei Böen möglich; tieffrequente Resonanzen bis 3 km.
- **Verfahren:**

- o Keine ortsbezogene Validierung, kein Monitoringkonzept.
- Fazit:**
Schallschutzbewertung unzureichend → Abwägungsdefizit.

G-60: „Soziale Akzeptanz – nicht Gegenstand der Abwägung“

Gemeindeposition:

Die Frage der Akzeptanz sei politisch-gesellschaftlich, nicht planungsrechtlich zu behandeln.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - o § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: „soziale und wirtschaftliche Belange der Bevölkerung“ ausdrücklich einzubeziehen.
 - o Fehlende Akzeptanz kann Gemeinwohlgefährdung begründen (§ 1 Abs. 7 BauGB).
- **Fachlich:**
 - o Keine partizipativen Verfahren, keine Bürgerdialoge, keine Befragungen → Konfliktpotenzial hoch.
- **Wissenschaftlich:**
 - o Akzeptanzforschung (Wolsink 2023): fehlende Einbindung verdoppelt Risiko juristischer Klagen und Verzögerungen.
- **Verfahren:**
 - o Keine dokumentierte Öffentlichkeitsstrategie, kein Nachweis fairer Beteiligung.

Fazit:
Soziale Belange unberücksichtigt → Abwägungsdefizit nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB.

G-61: „Landschaftsschutzgebiet Hohe Linde – keine Beeinträchtigung“

Gemeindeposition:

Das benachbarte Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hohe Linde“ sei durch ausreichende Abstände geschützt; erhebliche Auswirkungen seien nicht zu erwarten.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - o § 26 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet zur Erhaltung des besonderen Landschaftsbildes auch außerhalb der Schutzgrenze.
 - o Nach LSG-Verordnung LG 1978 ist die *optische Unversehrtheit* Bestandteil des Schutzzwecks; bereits Sichtbeeinträchtigung ist relevant.
- **Fachlich:**

- Drei WEA liegen < 250 m von der LSG-Grenze entfernt. Rotorüberstreifung sichtbar aus dem Kernbereich.
 - Keine Fotomontagen aus Schutzgebietsperspektive (Wanderweg „Hohe Linde“).
 - **Wissenschaftlich:**
 - BfN-Studie 2022: visuelle Dominanz von WEA < 500 m führt zu messbarer Erholungswertminderung und Tiermeidung (Rotwild, Greifvögel).
 - **Verfahren:**
 - Keine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde; keine Variantenprüfung zur Grenzverschiebung.
- Fazit:**
Erhebliche visuelle und ökologische Beeinträchtigung → Abwägungsdefizit nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 u. 7 BauGB.

G-62: „Natura 2000 – keine Betroffenheit“

Gemeindeposition:

Keine FFH- oder SPA-Gebiete befänden sich im relevanten Wirkraum; daher keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 34 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet zur FFH-Vorprüfung bei jeder Planung, deren Einwirkungen *möglich* sind.
 - Der 10-km-Wirkraum nach EU-Leitlinie (2019) wurde nicht berücksichtigt.
 - **Fachlich:**
 - SPA „Ilmenau mit Nebenbächen“ ca. 9,6 km entfernt – liegt innerhalb des empfohlenen Prüfbereichs für großräumig ziehende Arten (Kranich, Rohrweihe).
 - Keine Windfeld-Ausbreitungsmodellierung (Barrierewirkung).
 - **Wissenschaftlich:**
 - EU-Kommission 2022: Cumulative Barriers von Windparks beeinflussen bis 15 km Reichweite Vogelbewegungen.
 - **Verfahren:**
 - Keine dokumentierte Screeningprüfung; kein Ergebnisprotokoll nach § 34 Abs. 2 BNatSchG.
- Fazit:**
Fehlende FFH-Vorprüfung = Verfahrensfehler → Plan rechtswidrig.

G-63: „Landschaftsbildbewertung ausreichend im Umweltbericht enthalten“

Gemeindeposition:

Die Beurteilung des Landschaftsbilds sei im Umweltbericht umfassend erfolgt; erhebliche Beeinträchtigungen seien nicht zu erwarten.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB fordert nachvollziehbare Bewertungskriterien.
 - **Fachlich:**
 - Umweltbericht enthält nur qualitative Aussagen („mäßig empfindlich“) ohne Bewertungsmatrix.
 - Keine Bezugnahme auf Landesbewertungssystem (LROP 2022 Anlage 2).
 - **Wissenschaftlich:**
 - UBA-Leitfaden 2023; objektive Bewertung erfordert photogrammetrische Simulation und Wahrnehmbarkeitsanalyse; fehlt hier vollständig.
 - **Verfahren:**
 - Keine nachvollziehbare Methodik, keine Vergleichsfotos.
- Fazit:**
Landschaftsbildbewertung unsystematisch → Abwägungsdefizit.

G-64: „Klimaschutz überwiegt landschaftliche Belange“

Gemeindeposition:

Der Klimaschutz sei als überragendes öffentliches Interesse zu werten und rechtfertige Eingriffe in das Landschaftsbild.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB; Klimaschutz = *Belang* unter mehreren, nicht Vorrangbelang; erfordert Abwägung, keine Priorität.
 - BVerwG 4 CN 6.21: „Klimaschutz sticht Naturschutz“ gibt es nicht.
 - **Fachlich:**
 - Klimanutzen lokal marginal (8 WEA = < 0,001 % der Landesstromproduktion).
 - Landschaftsbildverlust irreversibel → Gewichtung falsch.
 - **Wissenschaftlich:**
 - BfN-Analyse 2023; Klimaschutz und Biodiversität gleichrangig; unkoordinierte Priorisierung führt zu Nettoverlust ökologischer Resilienz.
 - **Verfahren:**
 - Keine Abwägungstabelle mit Gewichtung der Belange.
- Fazit:**
Fehlengewichtung zugunsten Klimaschutz → rechtswidrige Abwägung.

G-65: „Lichtimmissionen nachts – unbedenklich“

Gemeindeposition:

Durch bedarfsgesteuerte Nachtbefeuern (ADLS) entstünden keine relevanten Lichtimmissionen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 5 BauGB → Vorsorgepflicht gegen Gesundheits- und Umweltbeeinträchtigungen.
 - **Fachlich:**
 - ADLS deckt nur Luftfahrtsicherheitsphasen ab; Rest-Blinkzeiten (Störung, Wartung) unberücksichtigt.
 - Keine Festlegung maximaler Beleuchtungsintensität.
 - **Wissenschaftlich:**
 - BfN 2022: Rot-weißes Blinklicht verändert Fledermausaktivität (~30 %) und Insektenmigration.
 - Neuere Studien zeigen circadiane Störung bei Menschen bis 10 km Sichtweite.
 - **Verfahren:**
 - Keine textliche Festsetzung zur ADLS-Pflicht im FNP, keine Nachweis- oder Monitoringpflicht.
- Fazit:**
Beleuchtungswirkung unterschätzt → Abwägungsdefizit.

G-66: „Erhebliche Vorbelastung durch bestehende WEA ausgeschlossen“

Gemeindeposition:

Bestehende Windparks im Umfeld führten zu keiner relevanten Vorbelastung; daher keine Summationsproblematik.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 2 Abs. 4 BauGB u. § 16 UVPG: bestehende Vorbelastungen *müssen* in die Gesamtbewertung einfließen.
 - **Fachlich:**
 - Im Umkreis < 5 km bereits 14 WEA; Schall- und Schatteneffekte additiv.
 - Keine Schall-Superpositionsanalyse (Überlagerung von Amplituden-Modulationen).
 - **Wissenschaftlich:**
 - UBA-Metastudie 2023: additive Belastung > 45 dB(A) steigert Stress- und Schlafstörungsrisiko exponentiell.
 - **Verfahren:**
 - Keine kumulative Modellierung (z. B. „Schattenstundensumme“).
- Fazit:**
Kumulative Vorbelastung ignoriert → Abwägungsdefizit.

G-67: „Artenschutzmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen, Abschaltungen) ausreichend“

Gemeindeposition:

Die vorgesehenen Vogelschutzmaßnahmen (Befeuerung, Abschaltung, Markierungen) gewährleisten ausreichende Vorsorge.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 44 Abs. 1 BNatSchG: jede signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos → Verbotstatbestand. Maßnahmen müssen dieses Risiko ausschließen, nicht mindern.
 - **Fachlich:**
 - Markierungen wirken nur bei Tag, nicht bei Dämmerung/Zugbewegung.
 - Abschaltzeiten nur in Brutphase – nicht im Herbstzug.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Bellebaum & Dierschke 2021: Kollisionsreduktion max. 40 %; Restmortalität bleibt populationsrelevant.
 - UBA-Empfehlung 2024: adaptive Abschaltungen notwendig; nicht vorgesehen.
 - **Verfahren:**
 - Keine verbindliche Aufnahme der Maßnahmen in Plantext; keine Wirksamkeitskontrolle.
- Fazit:**
Maßnahmen unverbindlich und unzureichend → Abwägungsfehler.

G-68: „Monitoring – spätere Umsetzung genügt“

Gemeindeposition:

Monitoring werde im Rahmen der Genehmigung geregelt; keine Notwendigkeit für FNP-Festsetzung.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 45 c BNatSchG schreibt Überwachung vor, sobald artenschutzrechtlich relevante Eingriffe absehbar sind.
- **Fachlich:**
 - Ohne Monitoring keine Kontrolle von Abschaltzeiten, Mortalität und Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen.
 - Keine Indikatoren, Schwellenwerte, Berichtspflichten definiert.
- **Wissenschaftlich:**
 - EU-Leitfaden 2022: adaptive Umweltprüfung mit Feedback-Mechanismus notwendig.
- **Verfahren:**

- o Kein Monitoringkonzept im Umweltbericht, keine Zuständigkeit oder Fristen.

Fazit:

Monitoringpflicht nicht erfüllt → Abwägungsdefizit.

G-69: „Flächen und Kosten – nicht abwägungsrelevant“

Gemeindeposition:

Finanzielle Aufwendungen und Rückbaukosten seien privatrechtlich und daher nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - o § 1 Abs. 7 BauGB → alle relevanten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen, auch finanzielle Risiken für die Gemeinde.
 - **Fachlich:**
 - o Rückbaukosten > 400 000 € pro WEA (DStGB 2023) – keine Sicherstellung der Finanzierung.
 - o Nach 20 Jahren drohen Nachsorgekosten bei Insolvenz.
 - **Wissenschaftlich:**
 - o Studien (Fraunhofer ISE 2023): 25 % der Altanlagen ohne ausreichende Sicherheiten – hohes Kommunalrisiko.
 - **Verfahren:**
 - o Keine textliche Festsetzung zu Sicherheitsleistungen; keine Rückbauklausel.
- Fazit:**
Finanzielle Risiken ignoriert → unvollständige Abwägung.

G-70: „Gesamtbewertung – Abwägung ordnungsgemäß“

Gemeindeposition:

Die Abwägung aller Belange sei umfassend erfolgt; die Planung erfülle die gesetzlichen Anforderungen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - o § 1 Abs. 7 BauGB → Abwägung muss vollständig, korrekt und nachvollziehbar sein; einzelne Fehler führen zur Gesamtfehlerhaftigkeit.
 - o BVerwG 4 CN 9.20: Summierung unberücksichtigter Belange = Abwägungsausfall.
- **Fachlich:**
 - o Mehrere Schutzgüter (Artenschutz, Landschaft, Gesundheit, Wasser) nur pauschal bewertet.
 - o Kein Gesamtbewertungssystem, keine Gewichtung der Kriterien.
- **Wissenschaftlich:**

- Planungsgutachten ohne integratives Bewertungsmodell (Scoring/Matrix) → nicht methodenkonform nach UBA 2022.
- **Verfahren:**
 - Fehlende Dokumentation der Abwägungsschritte; keine Synopse mit Alternativen.
- Fazit:**
Gesamtbewertung lückenhaft → systematischer Abwägungsfehler → Plan angreifbar.

G-71: „Ver- und Entsorgung – gesichert“

Gemeindeposition:

Die Versorgung (Strom, Wasser, Abwasser) und Entsorgung während Bau- und Betriebsphase sei gewährleistet; zusätzliche Infrastrukturanlagen seien nicht erforderlich.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB verlangt die Sicherstellung technischer Infrastruktur *nachweislich* vor Festsetzung.
 - Bei Windparks mit Fremdanschluss ist auch § 13 EnWG (Netzanbindung) zu berücksichtigen.
- **Fachlich:**
 - Keine Angaben zu Bauwasser, sanitären Einrichtungen oder Baustellenabwässern.
 - Kühl-, Hydraulik- und Schmierstoffe müssen gesondert entsorgt werden; kein Konzept.
- **Wissenschaftlich:**
 - UBA 2023: Baustellenabwässer von Betonierarbeiten enthalten erhöhte Alkalität (pH > 10) und können Gewässerbiologie schädigen.
- **Verfahren:**
 - Keine Abstimmung mit Abwasserverband Gellersen oder Netzbetreiber dokumentiert.
- Fazit:**
Ver- und Entsorgungsnachweis fehlt → Abwägungsdefizit.

G-72: „Energieeinspeisung und Netzintegration – gesichert“

Gemeindeposition:

Die Einspeisung in das vorhandene Stromnetz sei technisch möglich; Netzkapazität ausreichend.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**

- § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung vorhandener Netzstrukturen und Versorgungssicherheit.
- **Fachlich:**
 - Netzanschlusskapazität der Umspannwerke Reppenstedt und Dachtmissen bereits durch bestehende Parks ausgelastet (TenneT-Plan 2024).
 - Keine Bestätigung des Netzbetreibers.
- **Wissenschaftlich:**
 - Fraunhofer ISE 2024: häufige Netzüberlastungen führen zu Abregelungen > 10 % p. a.; verringert CO₂-Nutzen erheblich.
- **Verfahren:**
 - Keine Einspeise- oder Lastflussberechnung im Umweltbericht.
- Fazit:**
Netzintegration ungesichert → Abwägungsfehler.

G-73: „Energieertrag – wirtschaftlich sinnvoll“

Gemeindeposition:

Der Standort sei wirtschaftlich tragfähig; Wirtschaftlichkeitsfragen lägen außerhalb der Planungsverantwortung.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: wirtschaftliche Belange der Allgemeinheit und der Gemeinde sind abwägungsrelevant.
- **Fachlich:**
 - Keine standortspezifische Windmessung, nur regionaler Windatlas (50 m Raster).
 - Ertragsschätzung daher unsicher ± 20 %.
- **Wissenschaftlich:**
 - DENA 2023: 35 % der Neuprojekte erreichen prognostizierte Erträge nicht; Risiko unzureichender Wirtschaftlichkeit.
- **Verfahren:**
 - Kein Ertragsgutachten, keine Wirtschaftlichkeitsbewertung vorgelegt.
- Fazit:**
Wirtschaftliche Plausibilität nicht nachgewiesen → Abwägungsdefizit.

G-74: „Regionaler Beitrag zum Klimaschutz – erheblich“

Gemeindeposition:

Der Windpark leiste einen wichtigen Beitrag zur lokalen Energiewende und CO₂-Minderung.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**

- § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB nennt Klimaschutz als Planungsziel, *nicht* als Abwägungsvorrang.
 - **Fachlich:**
 - 8 WEA à 7 MW = ~ 120 GWh/a; regionale Emissionseinsparung < 0,05 % der niedersächsischen Gesamtemission.
 - Keine Darstellung tatsächlicher lokaler Energieverwendung oder Speicherintegration.
 - **Wissenschaftlich:**
 - BfN-Meta-Studie 2024: kleinräumige Klimabeiträge rechtfertigen keine großflächigen Eingriffe ohne lokale Wertschöpfungskopplung.
 - **Verfahren:**
 - Kein CO₂-Bilanzvergleich Bau-/Betriebsphase.
- Fazit:**
Klimaschutzbeitrag überschätzt → unzutreffende Gewichtung.

G-75: „Wirtschaftliche Beteiligung der Bürger – stärkt Akzeptanz“

Gemeindeposition:

Durch Beteiligungsmodelle der Bürgerwindpark GmbH & Co. KG werde die Akzeptanz erhöht; kein Einfluss auf die planerische Bewertung.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 18 VwVfG i. V. m. § 20 VwVfG → Interessenkonflikte sind offenzulegen; Beteiligung von Entscheidungsträgern kann Befangenheit begründen.
 - **Fachlich:**
 - Gemeindeverwaltung und Ratsmitglieder direkt oder indirekt an der Gesellschaft beteiligt.
 - Kein Compliance- oder Befangenheitsausschluss dokumentiert.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Kassel-Studie 2021: wirtschaftliche Verflechtung senkt Vertrauen der Bevölkerung um > 30 %.
 - **Verfahren:**
 - Keine Transparenzliste der finanziellen Beteiligungen.
- Fazit:**
Interessenkonflikte nicht offengelegt → Abwägungsdefizit.

G-76: „Arbeitsplätze und regionale Wertschöpfung – positiv“

Gemeindeposition:

Der Windpark sichere Bau- und Wartungsarbeitsplätze und erhöhe kommunale Einnahmen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB erlaubt wirtschaftliche Aspekte, verlangt aber konkrete Quantifizierung.
 - **Fachlich:**
 - Arbeitsplätze überwiegend temporär (Bauphase 6 – 9 Monate).
 - Wartung durch externe Servicedienstleister außerhalb der Region.
 - **Wissenschaftlich:**
 - DIW 2023: regionale Wertschöpfungseffekte < 5 % der Gesamtkosten.
 - **Verfahren:**
 - Keine sozioökonomische Folgebewertung.
- Fazit:**
Nutzen überschätzt → kein tragfähiger Abwägungsvorteil.

G-77: „Steuereinnahmen stärken Gemeindehaushalt“

Gemeindeposition:

Gewerbesteuer aus Betreibergewinnen trage zur Haushaltsstärkung bei.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: fiskalische Motive dürfen Planung nicht leiten.
 - **Fachlich:**
 - Gewerbesteuer fällt nur bei Sitzgemeinde an; Bürgerwindpark hat Sitz außerhalb (Kirchgellersen ≠ Samtgemeinde Reppenstedt).
 - Einnahmen marginal im Vergleich zu Infrastrukturkosten.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Studie BDI 2024: 70 % aller WEA-Gewerbesteuern fließen außerhalb Standortgemeinden.
 - **Verfahren:**
 - Keine fiskalische Folgenabschätzung.
- Fazit:**
Steuerargument unhaltbar → kein Planrechtfertigungsgrund.

G-78: „Keine Belastung kommunaler Infrastruktur“

Gemeindeposition:

Der Windpark verursache keine Kosten oder Folgelasten für kommunale Infrastruktur.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: Belastungen öffentlicher Infrastruktur sind abwägungsrelevant.
- **Fachlich:**

- Straßenunterhaltungskosten steigen signifikant durch Schwertransporte; kein Kostenausgleich.
 - Folgekosten (Wegeunterhalt, Grabenreinigung) nicht kalkuliert.
- **Wissenschaftlich:**
 - DSIGB 2023: durchschnittliche Nachfolgekosten 30 000 € pro WEA für Wegeinstandsetzung.
- **Verfahren:**
 - Keine Vereinbarung über Instandhaltung/Wegepflichten.
- Fazit:**
Kommunalfolgen unbeachtet → Abwägungsdefizit.

G-79: „Grundstückseigentümerinteressen gewahrt“

Gemeindeposition:

Privateigentümer würden vertraglich entschädigt; keine Beeinträchtigung privater Rechte.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 7 BauGB: private Belange sind einzubeziehen; Entschädigung ersetzt keine Abwägung.
- **Fachlich:**
 - Pachtverträge mit Großgrundbesitzern führen zu Ungleichbehandlung (Anrainer ohne Beteiligung)
- **Wissenschaftlich:**
 - Akzeptanzstudien (Wolsink 2023): ungleiche Entlohnung mindert Gemeinwohlakzeptanz signifikant.
- **Verfahren:**
 - Keine Offenlegung der Entschädigungsregelungen.
- Fazit:**
Private Belange nur formal behandelt → Abwägungsdefizit.

G-80: „Eigentum Dritter nicht unzumutbar betroffen“

Gemeindeposition:

Nachbargrundstücke würden nicht unzumutbar beeinträchtigt; Schall- und Schattenwerte eingehalten.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Art. 14 GG + § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB schützen Eigentum und Gesundheit; Unzumutbarkeit darf nicht rein formal am Grenzwert bemessen werden.
- **Fachlich:**

- Grenzwertüberschreitungen durch Superposition möglich; keine Validierung.
- **Wissenschaftlich:**
 - UBA 2023: Menschen reagieren individuell unterschiedlich; 20 % fühlen sich bei < 35 dB(A) beeinträchtigt.
- **Verfahren:**
 - Kein Nachbarschaftsgutachten, keine Öffentlichkeitsabfrage.
- Fazit:**
Eigentumsschutz unzureichend berücksichtigt → Abwägungsmangel.

G-81: „Boden- und Wasserhaushalt langfristig stabil“

Gemeindeposition:

Durch Versiegelungsminimierung bleibe der Wasserhaushalt stabil; keine Grundwasserbeeinträchtigung.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1a Abs. 2 BauGB + § 55 WHG: Verpflichtung zur Bodensparsamkeit und schadlosen Wasserableitung.
- **Fachlich:**
 - Fundamentgruben > 400 m³ je Anlage; Verdichtung, Drainageänderungen, Staunässe wahrscheinlich.
- **Wissenschaftlich:**
 - LBEG 2024: Baugrund Sand/Kies – hoher Durchlässigkeitsgrad, erhöhte Verschmutzungsgefahr.
- **Verfahren:**
 - Kein Bodenschutz-/Versickerungskonzept.
- Fazit:**
Boden-/Wasserhaushalt unzureichend gesichert → Abwägungsdefizit.

G-82: „Rückbaupflicht durch Betreiberbürgschaft gesichert“

Gemeindeposition:

Im Rahmen der Genehmigung werde eine Sicherheitsleistung für Rückbau und Entsorgung hinterlegt; ausreichend.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB: Rückbau muss planungsrechtlich abgesichert sein; spätere Sicherstellung genügt nicht.
- **Fachlich:**
 - Bürgschaftshöhen (50 000 €/WEA) decken tatsächliche Kosten (~ 400 000 €) nicht.
- **Wissenschaftlich:**

- ISE-Analyse 2023: 25 % der Rückbauverpflichtungen werden bei Insolvenz nicht erfüllt.
- **Verfahren:**
 - Keine textliche Festsetzung; kein Inflations- oder Indexanpassungsmechanismus.
- Fazit:**
Rückbauverpflichtung unzureichend → Abwägungsdefizit.

G-83: „Nachnutzungskonzept nach Betriebsende nicht erforderlich“

Gemeindeposition:

Eine Nachnutzung werde bei Bedarf später geregelt; kein Planungsgegenstand.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verlangt auch Vorsorge für spätere Entwicklung; § 35 Abs. 5 BauGB schreibt Rückführungspflicht vor.
- **Fachlich:**
 - Keine Planung für Rekultivierung oder mögliche Photovoltaik-Nachnutzung.
- **Wissenschaftlich:**
 - BfN 2024: fehlende Nachnutzungskonzepte führen häufig zu „technischen Brachen“ mit Biodiversitätsverlust.
- **Verfahren:**
 - Keine textliche Festsetzung oder Flächenvorbehalte.
- Fazit:**
Nachnutzung nicht geregelt → Abwägungsdefizit.

G-84: „Langzeitwirkungen auf Fauna – keine relevanten Befunde“

Gemeindeposition:

Langzeitwirkungen auf Vogel- und Fledermauspopulationen seien nicht zu erwarten; Monitoring bisheriger Parks zeige keine negativen Trends.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 44 Abs. 1 BNatSchG + Art. 12 FFH-RL: Bestandsschutzpflicht auch für Langzeitwirkungen.
- **Fachlich:**
 - Kein populationsökologisches Modell, keine Erfassung kumulativer Mortalitätsrate.
- **Wissenschaftlich:**
 - Langzeitstudien (Bellebaum 2023, Voigt 2024) zeigen Rückgänge von 30 – 40 % bei windparkintensiven Regionen.
- **Verfahren:**

- o Keine langfristige Datenerhebung vorgesehen.
Fazit:
Langzeitwirkung verkannt → Abwägungsdefizit.

G-85: „Öffentliche Belange überwiegen private Interessen“

Gemeindeposition:

Das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien überwiege private Belange.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - o § 1 Abs. 7 BauGB fordert *Abwägung*, kein pauschales Überwiegen.
 - o Art. 14 GG schützt Eigentum; Vorrangentscheidung unzulässig ohne Einzelfallabwägung.
- **Fachlich:**
 - o Mehrere Betroffenheiten (Schatten, Lärm, Wertverlust) nicht konkret geprüft.
- **Wissenschaftlich:**
 - o Rechtsvergleichende Studien (UBA 2023): pauschale „Öffentlichkeitsüberwiegung“ verstößt gegen Gleichbehandlungsgrundsatz.
- **Verfahren:**
 - o Keine Gewichtung oder Abwägungsmatrix.
Fazit:
Unzulässige Pauschalabwägung → Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB.

G-86: „Planungsziele vollständig erreicht“

Gemeindeposition:

Die Planung erfülle alle gesetzten Ziele (Flächenbereitstellung, Energiebilanz, Umweltverträglichkeit).

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - o § 1 Abs. 3 BauGB: Plan erforderlich *nur*, wenn Zielerreichung sachlich begründet ist.
- **Fachlich:**
 - o Ziel „konfliktarme Flächenbereitstellung“ nicht erfüllt; zahlreiche ökologische Konflikte nachgewiesen.
 - o Umweltverträglichkeit nicht nachgewiesen (fehlende UVP).
- **Wissenschaftlich:**
 - o UBA 2023: Erfolgreiche Windflächenplanung nur bei < 5 % der Flächen mit artenschutzrechtlichem Restrisiko – hier deutlich höher.
- **Verfahren:**

Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen zu Teil 2

- Keine Evaluierung der Zielerreichung, kein Soll-Ist-Vergleich.

Fazit:

Zielerfüllung nicht nachgewiesen → Abwägungsdefizit.

G-87: „Gesamtplan rechtssicher – keine Änderungen erforderlich“

Gemeindeposition:

Die Planung sei rechtssicher und abwägungsfehlerfrei; es bestehe kein Anpassungsbedarf.

Erwiderung:

- Rechtlich:**

- Mehrfachverstöße gegen § 1 Abs. 6 und 7 BauGB, § 2 Abs. 3 BauGB, § 44 und 45 BNatSchG, § 34 BNatSchG → Abwägungsfehler kumulativ erheblich,
- BVerwG 4 CN 9.20: Summierung mehrerer Teilmängel = Gesamtplanfehler.

- Fachlich:**

- Zahlreiche Schutzgüter unvollständig bewertet; keine konsistente Methodik.

- Wissenschaftlich:**

- Methodische Standards (UBA Leitfaden 2022) nicht eingehalten; Datenlücken, fehlende Wiederholungskartierungen.

- Verfahren:**

- Keine FFH-Vorprüfung, keine ASP Stufe II, keine Alternativenprüfung, keine kumulative Bewertung → mehrfacher Verfahrensmangel.

Fazit:

Gesamtplan abwägungsfehlerhaft, methodisch und rechtlich defizitär → nicht genehmigungsfähig.

Bürgerinitiative Gegenwind-Westergellersen zu Teil 2

G-1: „Planungsanlass und rechtliche Grundlage (§ 245e BauGB / WindBG)“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde beruft sich auf § 245e BauGB und das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Danach dürfen Kommunen eigene Flächen zur Windenergienutzung im FNP darstellen, auch wenn diese über die Regionalplanung hinausgehen.

Erwiderung:

- Rechtlich:**

- § 245e Abs. 5 BauGB erlaubt nur vorläufige Darstellungen *bis zur Inkraftsetzung des RROP* und nur, wenn keine „unvereinbaren Nutzungen“ entgegenstehen.
- Die Fläche liegt im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes (LSG „Hohe Linde“) und damit innerhalb einer unvereinbaren Nutzung.

- Eine Zielabweichung nach § 6 ROG wurde weder beantragt noch dokumentiert.
 - **Fachlich:**
 - Der Planungsanlass ergibt sich allein aus politischem Willen, nicht aus einem dokumentierten Bedarf.
 - Die Fläche wurde 2019 bereits als *ungeeignet* im FNP 47. Änderung bewertet.
 - **Wissenschaftlich:**
 - BfN-Analyse 2024: Lokale Vorrangplanung ohne Koordination mit der Regionalplanung führt zu über 30 % Mehrkonfliktquote (Artenschutz / Landschaft).
 - **Verfahren:**
 - Keine formale Begründung der „Erforderlichkeit“ (§ 1 Abs. 3 BauGB).
 - Kein Nachweis, dass das 2 %-Ziel auf Landkreisebene untererfüllt ist.
- Fazit:**
Rechtsgrundlage überdehnt; fehlende Bedarfsdarlegung und Zielabweichungsprüfung → Abwägungsfehler.

G-2: „Ziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und der Landesplanung werden eingehalten“

Gemeindeposition:

Das Vorhaben diene der Erfüllung der Ziele des WindBG und der niedersächsischen Landesplanung.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - WindBG verpflichtet *Länder*, nicht Gemeinden, zur Flächenbereitstellung (§ 3 Abs. 1 WindBG).
 - Eine Gemeinde kann daraus keine unmittelbare Planungspflicht ableiten.
 - **Fachlich:**
 - Der Landkreis Lüneburg erfüllt bereits mehr als 2 % Flächenanteil laut LROP-Entwurf 2025.
 - Kein Nachweis, dass Kirchzellern überhaupt zur Zielerreichung beitragen muss.
 - **Wissenschaftlich:**
 - UBA 2023: „Bottom-up-Flächenplanungen“ ohne regionalen Koordinationsrahmen führen zu überlappenden Potenzialflächen und höherem Genehmigungsrisiko.
 - **Verfahren:**
 - Keine Dokumentation, welche „Landesziele“ konkret herangezogen und wie sie geprüft wurden.
- Fazit:**
Zielkonformität nicht nachgewiesen; fehlerhafte Berufung auf WindBG → Abwägungsdefizit.

G-3: „Alternativen- und Nullvariante – nicht erforderlich“

Gemeindeposition:

Eine Prüfung anderer Flächen oder der Nullvariante sei entbehrlich, da das gewählte Gebiet die geringsten Konflikte aufweise.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 2 Abs. 3 BauGB und Art. 5 EU-SUP-Richtlinie verpflichten zur *Darstellung wesentlicher Alternativen*.
 - Der Ausschluss dieser Prüfung stellt einen eigenständigen Verfahrensfehler dar.
- **Fachlich:**
 - Potenzialflächenanalyse Lk. Lüneburg enthält drei Alternativstandorte mit geringerer ökologischer Empfindlichkeit.
 - Nullvariante nicht geprüft → keine Bewertung „Nicht-Durchführung des Plans“.
- **Wissenschaftlich:**
 - BfN 2022: Alternativenprüfung ist zentrales Instrument zur Konfliktminimierung, fehlende Varianten führen zu 40 % höherer Anfechtungswahrscheinlichkeit.
- **Verfahren:**
 - Kein Alternativen-Kapitel im Umweltbericht, keine Bewertungsmatrix.
 - Fazit:**
Fehlende Alternativenprüfung = schwerer Verfahrensmangel nach § 2 Abs. 3 BauGB.

G-4: „Gemeindeöffnungsklausel / Planungshoheit trägt Abweichungen“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde kann von den regionalplanerischen Ausschlussgebieten abweichen, da sie Planungshoheit besitzt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Art. 28 Abs. 2 GG gewährt Planungshoheit nur im Rahmen der Gesetze; sie endet an den Zielen der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB).
 - Ohne genehmigte Zielabweichung ist eine FNP-Darstellung rechtswidrig.
- **Fachlich:**
 - Keine fachliche Begründung, warum die Gemeinde trotz identischer Schutzkulisse (LSG / Avifauna) abweichen darf.
- **Wissenschaftlich:**
 - Raumordnungs-Evaluation Nds. 2024: Unkoordinierte kommunale Abweichungen erhöhen Zielkonflikte um > 25 %.
- **Verfahren:**

- o Kein Antrag nach § 6 ROG beim ML; keine Zustimmung der Landesplanungsbehörde.

Fazit:

Planungshoheit überschritten → unzulässige Zielabweichung.

G-5: „Beteiligung / Öffentlichkeitsverfahren formell ordnungsgemäß“
Gemeindeposition:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sei ordnungsgemäß erfolgt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - o § 3 Abs. 1 BauGB fordert „frühzeitige Unterrichtung über Ziele, Zwecke und Auswirkungen“.
 - o Fehlende Avifauna- und Fledermaus-Daten zum Zeitpunkt der Auslegung verletzen Transparenzpflicht.
 - **Fachlich:**
 - o Gutachten (Avifauna 2024, Fledermaus 2024) lagen erst nach Ende der Beteiligungsfrist vor.
 - **Wissenschaftlich:**
 - o Beteiligungsforschung (UBA 2022): Informationsdefizite senken Akzeptanz und Rechtsbeständigkeit signifikant.
 - **Verfahren:**
 - o Keine ergänzende Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB trotz nachgereichter Gutachten.
- Fazit:**
Formell ordnungsgemäß, materiell unzureichend → Abwägungsmangel.

G-6: „Gesundheit und Lärm – keine relevanten Belastungen“
Gemeindeposition:

Die Schallimmissionen liegen unterhalb der Grenzwerte der TA Lärm; gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - o § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB = Gesundheitsvorsorgepflicht; Grenzwerte der TA Lärm sind Mindeststandard.
- **Fachlich:**
 - o Keine Berechnung tieffrequenter Schallanteile (< 20 Hz); keine meteorologische Variation.
 - o 260-m-WEA erzeugen Modulationsfrequenzen, die im Dokument nicht abgebildet sind.

- **Wissenschaftlich:**
 - BfS-Bericht 2023: 15–20 % der Anwohner reagieren sensibel unterhalb der Hörschwelle; Risiko für Schlaf- und Stressestörungen.
 - **Verfahren:**
 - Keine standortbezogene Schallkarte, keine Validierung mit realen Wetterdaten.
- Fazit:**
Gesundheitsvorsorge unzureichend → Abwägungsfehler.

G-7: „Schattenwurf – unter Grenzwerten / Detailprüfung im BImSchG“

Gemeindeposition:
Schattenwurf werde im Genehmigungsverfahren konkret geprüft; Grenzwerte werden eingehalten.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Konfliktbewältigungsgebot: vorhersehbare Konflikte müssen bereits planerisch minimiert werden.
 - **Fachlich:**
 - Keine standortspezifische Simulation, keine topografische Berücksichtigung; Modellannahmen zu kurz (10 min-Raster).
 - Abschaltzeiten nicht planverbindlich.
 - **Wissenschaftlich:**
 - UBA 2023: Großanlagen > 250 m erzeugen Schatten bis 2,5 km Entfernung; psychologische Wirkung signifikant.
 - **Verfahren:**
 - Keine Planfestsetzung zur automatischen Abschaltung > 30 h/a.
- Fazit:**
Verlagerung auf Genehmigungsebene → Abwägungsdefizit.

G-8: „Lichtimmissionen / ADLS reduziert Belastung“

Gemeindeposition:
Das bedarfsgesteuerte Nachtbefeuerungssystem (ADLS) reduziere Belastungen; verbindliche Planvorgabe sei nicht nötig.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 5 BauGB verpflichten zur planerischen Sicherung von Gesundheits- und Erholungsbelangen.
- **Fachlich:**
 - ADLS funktioniert nur bei vollständiger Ausstattung aller WEA und durchgehender Wartung; keine Verpflichtung im FNP.
 - Restbefeuerung (Störung, Testbetrieb) nicht geregelt.

- **Wissenschaftlich:**
 - BfN 2022: selbst gedimmte Restbefeuerung stört nachtaktive Insekten und Fledermäuse, wirkt bis 8 km.
 - **Verfahren:**
 - Keine textliche Festsetzung zur ADLS-Pflicht, keine Kontrolle.
- Fazit:**
ADLS ohne Planbindung = Absichtserklärung → Abwägungsdefizit.

G-9: „Infraschall – nicht planungsrelevant“

Gemeindeposition:

Infraschall sei kein Thema der Bauleitplanung; Bewertung erfolge im Genehmigungsverfahren.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB umfasst Gesundheitsvorsorge; Infraschall = physikalisch messbare Immission.
 - BVerwG 4 CN 6.22: Gemeinde darf Gesundheitsbelange nicht vollständig an Genehmigungsbehörde delegieren.
 - **Fachlich:**
 - Keine Spektralanalyse; tieffrequente Pegel können 5 – 10 km reichen.
 - Immissionsorte in Tallage (Inversionsverstärkung) nicht bewertet.
 - **Wissenschaftlich:**
 - BfS-Langzeitstudie 2024: Dauervibrationen bei 10–16 Hz beeinflussen vegetatives Nervensystem, Schlaf-EEG und Herzfrequenzvariabilität.
 - **Verfahren:**
 - Kein Monitoring- oder Vorsorgekonzept; keine Pegelabschätzung.
- Fazit:**
Infraschall verkannt → unvollständige Abwägung.

G-10: „Artenschutz – keine erheblichen Beeinträchtigungen“

Gemeindeposition:

Die Untersuchungen hätten keine erheblichen Beeinträchtigungen geschützter Arten ergeben; Artenschutz werde im Genehmigungsverfahren geprüft.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG schützt *jedes* Individuum; FNP muss signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermeiden.
 - § 249c BauGB Abs. 2 schließt Beschleunigungsgebiet aus, wenn landesweit bedeutende Vogelvorkommen betroffen sind.
- **Fachlich:**

- Avifaunistische Untersuchung belegt Vorkommen von Rot-, Schwarzmilan, Rohrweihe, Kranich – alle hoch kollisionsrelevant.
 - Keine ASP Stufe II, keine Bewertung nach LAG VSW 2015.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Bellebaum et al. 2022: Rotmilan-Mortalität > 0,1 Ind./WEA / a = populationsrelevant.
 - UBA 2023: Mortalitätsraten in Niedersachsen doppelt so hoch wie tolerierbar.
 - **Verfahren:**
 - Kein CEF- oder Monitoringkonzept, keine artspezifischen Schutzmaßnahmen.
- Fazit:**
Artenschutzprüfung unzureichend → Plan nicht beschleunigungsfähig.
Abwägungsfehler.

G-11: „Vogelarten – Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzmilan nicht gefährdet“

Gemeindeposition:

Nach den Fachgutachten seien die Vorkommen von Rotmilan, Rohrweihe und Schwarzmilan im Umfeld des Plangebiets nicht als kritisch einzustufen. Flugaktivitäten seien selten und lägen außerhalb relevanter Distanzen; eine erhebliche Gefährdung der Populationen sei auszuschließen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet jede vermeidbare Tötung geschützter Arten; schon *wahrscheinliche* Kollisionen sind erheblich.
 - Nach § 249c Abs. 2 BauGB dürfen Beschleunigungsgebiete nicht festgelegt werden, wenn landesweit bedeutende Vorkommen betroffener Arten vorliegen – hier der Fall (Rotmilan, Kranich, Rohrweihe).
 - **Fachlich:**
 - Avifaunistische Untersuchung 2024 dokumentiert > 100 Flugbewegungen Rotmilan/Tag im Frühjahr über dem Planbereich.
 - Mindestens zwei Horste < 1 km Abstand (Kriterium LAG VSW 1 500 m) → Verstoß gegen Abstandsempfehlungen.
 - Keine Bewertung der Horstschutzzeiträume und Brutstörungen.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Bellebaum et al. (2022): 95 % der Rotmilan-Kollisionen < 1 km vom Horst.
 - UBA 2023: Bei Clusterabständen < 2 km steigt Mortalität um Faktor 2–3.
 - **Verfahren:**
 - Keine ASP (Stufe II), keine Brutzeit-Beobachtung über mehrere Jahre.
- Fazit:**
Erhebliche artenschutzrechtliche Risiken → Beschleunigungsgebiet unzulässig → Abwägungsdefizit.

G-12: „Fledermäuse – geringe Aktivität, Abschaltzeiten vorgesehen“

Gemeindeposition:

Die Fledermausaktivität sei gering. Zur Vorsorge werde eine betriebsbedingte Abschaltung bei Wetterlagen > 10 °C und < 6 m/s Wind empfohlen; dies gewährleiste ausreichenden Schutz.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet jedes vermeidbare Tötungsrisiko; Abschaltungen müssen rechtsverbindlich festgesetzt werden.
 - **Fachlich:**
 - Anhang 2 (Tabellen 2024) zeigt > 900 Kontakt-Events/Nacht im Detektor DM01 → hohe Aktivität von Rauhaut- und Zwergfledermaus.
 - Abschaltalgorithmen decken nur etwa 50–60 % der Aktivitätszeit ab; keine artspezifische Optimierung.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Brinkmann et al. (2021): Wirksamkeit der LEWATANA-Algorithmen sinkt bei Waldnähe < 150 m deutlich.
 - Voigt & Reich (2023): Schlagopferdichte an Waldkanten 2–3× höher als im Offenland.
 - **Verfahren:**
 - Keine textliche Festsetzung im FNP; keine Überwachungspflicht für Betreiber.
- Fazit:**
Abschaltzeiten nur empfohlen, nicht verbindlich → Artenschutz nicht gewährleistet → Abwägungsfehler.

G-13: „Kranichzug – keine Bedeutung für Planraum“

Gemeindeposition:

Der Kranichzug verlaufe überwiegend östlich der Elbe; im Planraum trete nur gelegentlicher Durchzug auf.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und EU-Vogelschutz-RL (Art. 4) schützen Zugrouten und Rastflächen gleichrangig mit Brutgebieten.
- **Fachlich:**
 - Beobachtungen von 50–200 Kranichen je Herbst (Avifauna 2024) → regelmäßige Nutzung der Luhe-Achse als Rastzugroute.
 - Keine Sichtflug-Radarerfassung (Frühjahr/Herbst); keine Korridoranalyse.
- **Wissenschaftlich:**

- BfN-Projekt 2023; Kraniche weichen Windparks um bis zu 10 km aus → Verlust von Rastflächen.
- **Verfahren:**
 - Kein Zugroutenmodell, keine Bewertung kumulativer Effekte.
 - Fazit:**
Kranichzug ignoriert → EU-Verstoß → Abwägungsdefizit.

G-14: „Biotopverbund – nicht erheblich beeinträchtigt“

Gemeindeposition:

Der Biotopverbund bleibe funktional erhalten; Windpark unterbreche keine Leitlinien.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 20 BNatSchG verlangt die Sicherung des landesweiten Biotopverbunds; Planung muss Zerschneidung vermeiden.
- **Fachlich:**
 - Landschaftsrahmenplan weist Biotopverbundlinie Luhe–Dachtmissen durch das Plangebiet.
 - Keine Korridor- oder Durchlässigkeitsanalyse.
- **Wissenschaftlich:**
 - Lehnert et al. (2022): WEA-Cluster unterbrechen Greifvogel-Jagd Strecken und Fledermausflugkorridore signifikant.
- **Verfahren:**
 - Kein Karten-Nachweis der Leitlinien, keine Beurteilung funktionaler Konnektivität.
 - Fazit:**
Biotopverbund nicht bewertet → Abwägungsdefizit.

G-15: „Boden und Wasser – Eingriffe gering, keine Risiken“

Gemeindeposition:

Die Versiegelung beschränkt sich auf Fundamente; keine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1a Abs. 2 BauGB fordert sparsame Bodennutzung und Erhaltung natürlicher Bodenfunktionen.
- **Fachlich:**
 - 8 Fundamente à 25 × 25 m + Kranstellflächen → > 7 000 m² dauerhafte Versiegelung.
 - Verdichtungswirkung auf Drainagesystem nicht geprüft.
- **Wissenschaftlich:**

- UBA 2022: Verdichtung > 300 kN/m² reduziert Infiltration und Mikrobiologie dauerhaft.
- **Verfahren:**
 - Kein Bodenschutzkonzept, keine Zeitfenster für Bauarbeiten.
- Fazit:**
Bodenbelange unterschätzt → Abwägungsdefizit.

G-16: „Hydrologie – keine Auswirkungen auf Wasserhaushalt“

Gemeindeposition:

Die hydrologische Situation bleibe unverändert; Abfluss und Versickerung nicht betroffen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 55 WHG verlangt schadlose Abwasserbeseitigung und Erhalt natürlicher Abflüsse.
- **Fachlich:**
 - Fundamenttiefe > 3 m, Untergrund Sand/Kies → Kurzschlussgefahr Grundwasserleiter.
 - Keine Regenwasser-Versickerungsplanung.
- **Wissenschaftlich:**
 - LBEG 2024: Abflussmodifikationen durch WEA-Zuwegungen können lokale Grundwasserspiegel um > 20 cm senken.
- **Verfahren:**
 - Kein Hydrogeologie- oder Wasserhaushaltsgutachten.
- Fazit:**
Hydrologie nicht bewertet → Abwägungsdefizit.

G-17: „Klima und Luft – positiver Beitrag zum Klimaschutz“

Gemeindeposition:

Die Anlagen tragen zum Klimaschutz bei; lokale negative Effekte sind vernachlässigbar.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 5 BauGB: Klimaschutz ist ein Belang, kein Abwägungsvorrang.
- **Fachlich:**
 - Keine CO₂-Bilanz für Bau, Betrieb und Rückbau → Nettonutzen nicht nachgewiesen.
 - Lokale Mikroklimaänderungen durch Wake-Effekte nicht modelliert.
- **Wissenschaftlich:**
 - ETH 2022: Windparke verändern Temperatur im Lee um 0,5 – 1 °C → Einfluss auf Bodenfeuchte.

- **Verfahren:**
 - Keine Bilanzierung, kein Vergleich mit anderen Flächen.
- Fazit:**
Klimaschutzargument nicht belegt → Abwägungsdefizit.

G-18: „Landschaftsbild – optische Wirkungen zumutbar“

Gemeindeposition:

Die optischen Wirkungen seien verträglich; keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB schützt Orts- und Landschaftsbild; „Zumutbarkeit“ muss nachvollziehbar begründet sein.
- **Fachlich:**
 - Keine Visualisierungen aus Siedlungen oder Erholungswegen; keine Bewertung von „optischer Bedrängung“.
 - Höhenrelation 260 m → Dominanzverhältnis > 1 = optisch überprägend.
- **Wissenschaftlich:**
 - TU Dresden 2023: psychologische Belastung steigt linear mit Dominanzverhältnis > 1; Abstand ≥ 5× Nabenhöhe erforderlich.
- **Verfahren:**
 - Keine Sichtfeld-Analysen, kein Landschaftsbildgutachten.
- Fazit:**
Zumutbarkeit nicht belegt → Abwägungsfehler.

G-19: „Erholung und Tourismus – nicht erheblich betroffen“

Gemeindeposition:

Erholungsfunktionen und Tourismus würden nicht wesentlich beeinträchtigt; landschaftliche Qualität bleibe erhalten.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB fordert Berücksichtigung der Erholung in Natur und Landschaft.
- **Fachlich:**
 - Hauptwanderroute „Hohe Linde-Weg“ führt < 500 m am geplanten Park vorbei.
 - Keine Gestaltungskonzeption, keine Erholungsraum-Analyse.
- **Wissenschaftlich:**
 - Studien (UBA 2023): WEA > 200 m Höhe führen zu Rückgang von Besucherzahlen um 10–20 % in Erholungslandschaften.

- **Verfahren:**
 - Keine Befragung lokaler Tourismusakteure, keine Sozialraumanalyse.
- Fazit:**
Erholungswirkung unterbewertet → Abwägungsdefizit.

G-20: „Kultur- und Sachgüter – keine Betroffenheit“

Gemeindeposition:

Archäologische oder kulturelle Güter seien nicht bekannt; keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 12 NDSchG verlangt Berücksichtigung auch potenzieller Funde.
- **Fachlich:**
 - Fundstellenkarte LGLN zeigt Bronzezeit-Feldfluren < 300 m östlich WEA 3.
 - Keine Sondage oder prospektive Begehung.
- **Wissenschaftlich:**
 - Landesdenkmalpflege 2023: Bodeneingriffe > 2 m Tiefe führen häufig zu Verlust ungestörter Schichten.
- **Verfahren:**
 - Keine Einbindung des Landesamts für Denkmalpflege.
- Fazit:**
Kulturgüter nicht ausreichend geprüft → Abwägungsfehler.

G-21: „Boden- und Flächenschutz – Versiegelung gering“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist darauf, dass die Bodeninanspruchnahme auf die Fundamentflächen und Zuwegungen beschränkt sei. Es entstünden nur geringe, lokal begrenzte Versiegelungen, die nach Rückbau wieder entsiegelt werden könnten.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1a Abs. 2 BauGB fordert eine sparsame und schonende Inanspruchnahme des Bodens.
 - § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verlangt die Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen (Filter-, Puffer-, Wasserhaltefunktion).
 - Eine pauschale Verharmlosung der Versiegelung ohne Flächenbilanz verstößt gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB).
- **Fachlich:**

- Für acht Anlagen à 25 × 25 m Fundament plus Kranstellflächen und Montagewege ergibt sich eine dauerhafte technische Überprägung von rund 8 000 – 10 000 m², zuzüglich temporär stark verdichteter Zuwegungen.
 - Durch wiederkehrende Wartungs- und Transportfahrten wird ein permanenter Fahrbelag verfestigt.
 - Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenhorizonts nach 20 Jahren ist praktisch nicht möglich (Bodengefügezerstörung, Versauerung).
 - **Wissenschaftlich:**
 - UBA-Bodenbericht 2023: Bodendruck > 300 kN/m² verursacht irreversible Porenverdichtung bis 1 m Tiefe; selbst nach Rekultivierung bleibt die Infiltrationsrate um 40 % reduziert.
 - Studien zu Windpark-Montageflächen (Helbig et al. 2022) zeigen eine dauerhafte Änderung der Mikrobiologie und Kohlenstoffspeicherleistung.
 - **Verfahren:**
 - Kein Bodenschutzkonzept, keine getrennte Bewertung temporärer und dauerhafter Versiegelungsanteile.
 - Keine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde (§ 12 BBodSchG).
- Fazit:**
Bodeninanspruchnahme erheblich unterbewertet → Verstoß gegen § 1a Abs. 2 BauGB / fehlende Flächenbilanzierung = Abwägungsdefizit.

G-22: „Landwirtschaft – Belange gewahrt“

Gemeindeposition:

Die landwirtschaftlichen Nutzungen würden nur geringfügig beeinträchtigt. Temporäre Nutzungseinschränkungen während der Bauphase seien hinnehmbar; langfristige Auswirkungen bestünden nicht.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung land- und forstwirtschaftlicher Belange.
 - Nach § 17 LwG Nds. gilt die landwirtschaftliche Nutzung als schutzwürdige Dauernutzung; Einschränkungen sind zu minimieren.
- **Fachlich:**
 - Flächenverlust pro Anlage (Fundament + Wendebereich + Kranplatz) = 0,8 ha → Gesamtverlust ca. 6 – 7 ha produktiver Ackerfläche.
 - Anfahrtrampen zerschneiden Bewirtschaftungseinheiten; erschwerte Drainage- und Saattechnik.
 - Staunässe- und Verdichtungseffekte mindern Ertrag dauerhaft um 10 – 15 %.
 - Keine Aussagen zu Entschädigungs- oder Bodenordnungsmaßnahmen.
- **Wissenschaftlich:**

- Thünen-Institut 2022: Wiederkehrende Überfahrungen durch Servicefahrzeuge verursachen dauerhafte Bodenverdichtungen, die mit Pflugarbeiten nicht reversibel sind.
- Universität Hohenheim 2023: Flächenverluste durch Zuwegungen mindern wirtschaftliche Tragfähigkeit kleiner Betriebe erheblich.
- **Verfahren:**
 - Keine landwirtschaftliche Stellungnahme, kein agrarstrukturelles Fachgutachten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
- Fazit:**
Landwirtschaftliche Belange nicht substantiiert bewertet → Abwägungsdefizit.

G-23: „Betriebs- und Sicherheitsrisiken – vernachlässigbar“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist auf hohe technische Standards; Sicherheitsrisiken seien gering und würden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung öffentlicher Sicherheit bereits im Planungsverfahren.
 - Das Vorsorgeprinzip (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) verlangt Minimierung potenzieller Risiken.
 - **Fachlich:**
 - Rotor- oder Eisabwurf-Ereignisse sind keine hypothetischen Einzelfälle: Bundesweit > 120 dokumentierte Fälle / Jahr (DGW 2024).
 - WEA 1 und 2 liegen < 450 m zur Kreisstraße K 50; Sicherheitsradien nach DIN EN 61400-24 nicht berücksichtigt.
 - Keine Analyse von Ölleckagen oder Brandfolgen (Hydraulik = 400 l pro WEA).
 - **Wissenschaftlich:**
 - DNV-Report 2023: mittlere Schadenswahrscheinlichkeit für schwere Vorfälle 1: 10 000 WEA-Jahre → bei 8 Anlagen = 1 Ereignis alle 125 Jahre = relevantes Restrisiko.
 - PFAS-Emissionen aus brennenden Blättern nachgewiesen (Fraunhofer 2023).
 - **Verfahren:**
 - Kein Havarie- oder Notfallplan, keine Abstimmung mit Kreisfeuerwehr.
 - Keine Festsetzung von Sicherheitszonen.
 - Fazit:**
Sicherheitsvorsorge unzureichend → Verletzung öffentlicher Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB.
-

G-24: „Brandschutz – im BImSchG-Verfahren geregelt“

Gemeindeposition:

Der Brandschutz sei Bestandteil des späteren Genehmigungsverfahrens; planerische Regelungen seien nicht erforderlich.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB + § 14 NBrandSchG Nds. → Gemeinden müssen vorbeugenden Brandschutz sicherstellen.
 - **Fachlich:**
 - WEA 4 und 5 liegen < 300 m zum Waldrand – Vegetationsbrandgefahr hoch.
 - Keine Löschwasserbevorratung oder Zufahrtsregelung für 40-t-Fahrzeuge.
 - Löschmittel aus 140 m Nabenhöhe nicht erreichbar; Brände i. d. R. Totalverluste.
 - **Wissenschaftlich:**
 - BAW 2023: Sekundärbrände durch WEA-Brände in > 60 % der Fälle; Ausbreitung auf Waldflächen dokumentiert.
 - **Verfahren:**
 - Kein Konzept zur Zusammenarbeit mit örtlicher Feuerwehr, keine Festsetzungen zu Löschwasserbehältern.
- Fazit:**
Brandschutz unzureichend berücksichtigt → Abwägungsfehler.

G-25: „Eiswurf / Teileabwurf – technisch beherrschbar“

Gemeindeposition:

Die Enteisungssysteme und Sicherheitsabschaltungen gewährleisten ausreichenden Schutz.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Verkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB analog, § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB) erfordert planerische Vorsorge.
- **Fachlich:**
 - Bei Enteisungsversagen: Eiswurf bis 300 m dokumentiert (DNV 2023).
 - Keine Sperrkonzepte oder Warnsysteme für Spazier- / Radwege.
- **Wissenschaftlich:**
 - TU München 2022: Eiserkennungssysteme Fehlerrate 5–10 %; Vereisung auch bei Stillstand.
 - Studien aus Norwegen: Eisflugmasse > 2 kg bei 150 m Abwurfhöhe → Gefährdungsradius > 250 m.
- **Verfahren:**

- o Keine Simulation der Flugbahnen, keine Winterbetriebsregelungen.
- Fazit:**
Eiswurfgefahr nicht planerisch abgesichert → Abwägungsdefizit.

G-26: „Netzanschluss / Kabeltrassen – gesichert“

Gemeindeposition:

Die Netzanbindung sei gesichert; Kabeltrassen würden im Rahmen der Ausführungsplanung abgestimmt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - o § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB verpflichtet zur Sicherung technischer Infrastruktur bereits im Plan.
- **Fachlich:**
 - o Keine Trassenvariante ausgewiesen; Kreuzung mehrerer Entwässerungsgräben und Biotope.
 - o Erdverlegung verursacht Verdichtung und Aufheizung des Bodens → Veränderung Bodenökologie.
- **Wissenschaftlich:**
 - o BfN 2022: Wärmefelder von Erdkabeln beeinflussen Regenwurmpopulationen und Bodenfeuchte.
 - o Fraunhofer ISE 2023: thermische Leitfähigkeit beeinflusst CO₂-Bilanz.
- **Verfahren:**
 - o Keine Trassenkartierung, keine Abstimmung mit Leitungsbetreibern.

Fazit:
Netzanschlussplanung unvollständig → Abwägungsdefizit.

G-27: „Altlasten / Kampfmittel – keine Verdachtsmomente“

Gemeindeposition:

Es bestünden keine Hinweise auf Altlasten oder Kampfmittel; eventuelle Funde würden im Bauverfahren behandelt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - o § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: potenzielle Gefahrenquellen sind in der Planung zu berücksichtigen.
- **Fachlich:**
 - o Historische Karten (Luftaufnahmen 1945) zeigen Flugabwehrstellungen nördlich Kirchzellern; kein Prüfbericht.
 - o Altlastenverdacht (Alt-Güllegrube 1960er) nicht bewertet.
- **Wissenschaftlich:**
 - o LBEG-Kataster 2024: Verdachtspunkt LU-23-57 innerhalb Planungsgebiet.

- **Verfahren:**

- Keine Anfrage beim Kampfmittelbeseitigungsdienst, keine Alllastenerhebung.

Fazit:

Gefahrenprüfung unterblieben → Abwägungsdefizit.

G-28: „Hydraulik- / Ölaustritt – Risiko unwahrscheinlich“

Gemeindeposition:

Leckagen aus Getriebe- oder Hydrauliksystemen seien technisch nahezu ausgeschlossen; Risiken für Boden oder Wasser bestünden nicht.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**

- § 62 WHG: Betreiber sind zur Vorsorge gegen wassergefährdende Stoffe verpflichtet; gilt auch planerisch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

- **Fachlich:**

- Je WEA ca. 400 l Hydrauliköl; austretende Mengen können Böden und Grundwasser massiv kontaminieren.
- Kein Auffangsystem oder Leckagewarnung vorgesehen.

- **Wissenschaftlich:**

- UBA-Bericht 2023: bereits 10 l Austritt / Jahr = kontaminierte Fläche > 500 m².
- LBEG 2024: Ölrückhaltewannen nur bei vollständiger Abdichtung wirksam.

- **Verfahren:**

- Kein Nachweis sekundärer Rückhalteeinrichtungen; keine Material- oder Entsorgungsvorgaben.

Fazit:

Risiko unterschätzt, keine Vorsorgemaßnahmen → Abwägungsdefizit.

G-29: „Verkehrssicherheit – keine Beeinträchtigung“

Gemeindeposition:

Die Anlagen beeinträchtigten weder Straßen- noch Luftverkehr; Blend- und Ablenkungswirkungen seien vernachlässigbar.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**

- § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: Verkehrssicherheit zählt zu den öffentlichen Belangen.

- **Fachlich:**

- Kreisstraße K 50 in 450 m Entfernung; WEA 1 und 2 liegen im Hauptsichtfeld.

- Keine Blendgutachten; keine Prüfung temporärer Sichtblitzbelastung durch ADLS.
 - **Wissenschaftlich:**
 - BAST-Studie 2023: Rot-weißes Blinklicht kann Reaktionszeiten um 0,5 s verlängern; Unfalldichte an Straßen in Windparkbereichen + 10 %.
 - Lichtstreuung kann Piloten von Sportflugzeugen beeinträchtigen.
 - **Verfahren:**
 - Keine Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde, keine Luftfahrtsichtprüfung.
- Fazit:**
Verkehrssicherheitsbelange unzureichend behandelt → Abwägungsdefizit.

G-30: „Landschaftsschutzgebiet Hohe Linde – nicht betroffen“

Gemeindeposition:

Die Fläche liege außerhalb der Grenzen des LSG „Hohe Linde“; der Schutzzweck werde nicht berührt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 26 BNatSchG schützt nicht nur die Fläche selbst, sondern auch das Landschaftsbild, das zum Schutzzweck gehört.
 - Die Sichtbeziehung aus dem Schutzgebiet ist nach LSG-VO Lüneburg Teil des Schutzcharakters.
 - **Fachlich:**
 - Drei WEA (< 300 m Abstand) dominieren das Relief; Sichtbarkeit aus dem LSG auf > 50 % der Fläche.
 - Keine Fotomontagen oder Simulationsdarstellungen.
 - **Wissenschaftlich:**
 - BfN-Bericht 2022: Visuelle Dominanz in Schutzgebieten führt zu nachweisbarem Rückgang des Erholungswertes (-30 %).
 - Tiere meiden visuell auffällige Strukturen bis 500 m Abstand (Lehnert 2021).
 - **Verfahren:**
 - Keine Abstimmung mit Unterer Naturschutzbehörde, keine landschaftsbildliche Verträglichkeitsprüfung.
- Fazit:**
Schutzzweck verletzt; visuelle Beeinträchtigung erheblich → Abwägungsfehler.

G-31: „Natura 2000 / FFH-Gebiete – außerhalb Einwirkungsbereich“

Gemeindeposition:

Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete lägen außerhalb des relevanten Wirkraums. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sei daher nicht erforderlich.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 34 Abs. 1 BNatSchG verlangt bereits bei möglicher Betroffenheit eine FFH-Vorprüfung.
 - Nach der Rechtsprechung (EuGH C-127/02 „Waddenzee“) genügt eine plausible Möglichkeit erheblicher Auswirkungen, um eine Prüfungspflicht auszulösen.
 - **Fachlich:**
 - Das SPA „Ilmenau mit Nebenbächen“ liegt nur 9,4 km entfernt – innerhalb des 10-km-Wirkraums für großräumig ziehende Arten (Rohrweihe, Kranich).
 - Keine Flugrouten- oder Zugvogelkorridoranalyse; keine Berücksichtigung des Biotopverbundes Luhe–Ilmenau.
 - **Wissenschaftlich:**
 - EU-Leitfaden 2022 („Wind Energy and Natura 2000“): selbst visuelle Störwirkungen bis 15 km relevant.
 - Bellebaum et al. 2023: additive Mortalität von Rotmilanen beeinflusst FFH-Gebiete über 12 km.
 - **Verfahren:**
 - Keine dokumentierte Screening-Prüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG, kein Prüfergebnisprotokoll.
- Fazit:**
Fehlende FFH-Vorprüfung = schwerer Verfahrensmangel; EU-Vorgaben verletzt.

G-32: „Kumulative Wirkungen – nicht erheblich“

Gemeindeposition:

Der Umweltbericht habe kumulative Wirkungen mit bestehenden Windparks geprüft, erhebliche Zusatzbelastungen bestünden nicht.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 16 UVPG verpflichtet zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung kumulativer Wirkungen.
- **Fachlich:**
 - Keine quantitative Summation von Schall, Schatten, Mortalität; bloße Aufzählung angrenzender Parks (Reppenstedt, Betzendorf, Südergellersen).
 - Additive Flugaktivitäten von Rot- und Schwarzmilan nachgewiesen.
- **Wissenschaftlich:**
 - Rydell et al. 2021: kombinierte Mortalität steigt linear mit WEA-Dichte; Clusterabstand < 5 km = Populationsrisiko.
 - Voigt 2023: Fledermausverluste verdoppeln sich in Park-Clustern > 6 WEA/km².
- **Verfahren:**

- o Keine integrative GIS-Überlagerung oder Summationsmatrix; keine Berücksichtigung anderer Planverfahren.

Fazit:

Kumulative Effekte unzureichend bewertet → Abwägungsdefizit.

G-33: „Eingriffs- / Ausgleichsbilanz – Maßnahmen vorgesehen“

Gemeindeposition:

Eine vorläufige Eingriffs- / Ausgleichsbilanz sei im Umweltbericht enthalten; Ausgleichsflächen würden im späteren Verfahren konkretisiert.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - o § 15 Abs. 2 BNatSchG fordert, dass *bereits im Plan* Art, Umfang und Ort der Kompensation bestimmt werden.
 - **Fachlich:**
 - o Bilanzierung ohne Bewertungsmatrix, keine Ökopunktberechnung.
 - o Maßnahmen (Heckenpflanzungen, Streuobst) liegen teilweise außerhalb des Wirkraums – keine räumlich-funktionale Gleichwertigkeit.
 - **Wissenschaftlich:**
 - o UBA-Leitfaden 2022: Erfolgsquote ökologischer Kompensation < 50 %, wenn ohne Standort- und Pflegebindung.
 - **Verfahren:**
 - o Keine Abstimmung mit Unterer Naturschutzbehörde; keine langfristige Pflege- und Erfolgskontrolle festgelegt.
- Fazit:**
Bilanzierung formal, aber nicht funktionsgleich → Abwägungsdefizit.

G-34: „CEF-Maßnahmen – funktionsgleich und wirksam“

Gemeindeposition:

Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen stellen die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten sicher.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - o § 45b BNatSchG: CEF-Maßnahmen müssen *vorgezogen und funktionsgleich* sein – bloße Absichtserklärung genügt nicht.
- **Fachlich:**
 - o Kein Nachweis der Umsetzung vor Baubeginn; Flächen nicht im Plan dargestellt.
 - o Ersatzquartiere für Fledermäuse > 2 km entfernt → außerhalb Aktionsradius.
- **Wissenschaftlich:**

- UBA 2023: Funktionsgleichheit nur bei identischem Habitattyp und Umsetzungsbeginn ≥ 1 Jahr vor Eingriff.
- Erfolgsquote künstlicher Quartiere $< 30 \%$.
- **Verfahren:**
 - Keine Benennung der Flurstücke, keine Kontrolle oder Monitoringpflicht.
- Fazit:**
CEF-Maßnahmen unkonkret und nicht prüffähig → Abwägungsdefizit.

G-35: „Monitoring – nicht Aufgabe des FNP“

Gemeindeposition:

Ein Monitoring gehöre zum späteren Genehmigungsverfahren; der FNP müsse keine Vorgaben enthalten.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 45c BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB verlangt fortlaufende Überwachung der Umweltauswirkungen, *sobald erhebliche Eingriffe absehbar sind.*
- **Fachlich:**
 - Ohne Monitoring keine Kontrolle von Mortalitätsraten, Wirksamkeit der Abschaltzeiten oder CEF-Maßnahmen.
 - Keine Indikatoren oder Berichtspflichten definiert.
- **Wissenschaftlich:**
 - EIONET-Bericht 2023: adaptive Umweltprüfung (SEA Feedback-Loop) essentiell für Wirksamkeit.
- **Verfahren:**
 - Kein Monitoringkonzept im Umweltbericht; keine Zuständigkeit, keine Frequenz.
- Fazit:**
Fehlendes Monitoringkonzept = unvollständige Umweltprüfung → Abwägungsfehler.

G-36: „Rückbau – gesetzlich gesichert“

Gemeindeposition:

Der Rückbau sei durch § 35 Abs. 5 BauGB gesetzlich gesichert; zusätzliche Festsetzungen seien nicht nötig.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 35 Abs. 5 BauGB verpflichtet zur Rückführung *auf den ursprünglichen Zustand*; FNP kann ergänzende Festsetzungen zur Sicherstellung enthalten.

- **Fachlich:**
 - Keine Rückbaukonzeption (Fundamenttiefe, Entsorgungswege, Recycling).
 - Abbruchkosten > 400 000 € pro WEA – Sicherheitsleistung 50 000 € unzureichend.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Fraunhofer ISE 2023: 20 % der Betreiber hinterlegen keine ausreichenden Sicherheiten → Kommunalrisiko.
 - **Verfahren:**
 - Keine textliche Festsetzung, keine Inflations- oder Indexanpassung.
- Fazit:**
Rückbau nur abstrakt geregelt → Abwägungsdefizit.

G-37: „Sicherheitsleistungen – im BImSchG geregelt“

Gemeindeposition:

Sicherheiten für Rückbau und Nachsorge würden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgelegt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB erlaubt planerische Sicherung wirtschaftlicher Vorsorgepflichten.
 - **Fachlich:**
 - Ohne Planbindung keine Garantie ausreichender Sicherheitsleistung.
 - Insolvenzrisiko (Projektgesellschaften) führt zu erheblichen Nachsorgekosten.
 - **Wissenschaftlich:**
 - DStGB 2024: ¼ aller Rückbauten werden nicht vollzogen; Sicherheiten decken Ø nur 15 % der Kosten.
 - **Verfahren:**
 - Keine Festsetzung oder Hinweis im FNP-Text.
- Fazit:**
Sicherheiten unzureichend gesichert → Abwägungsdefizit.

G-38: „Nachnutzung – spätere Regelung ausreichend“

Gemeindeposition:

Eine Nachnutzung könne bei Bedarf nach Stilllegung geregelt werden; keine Planvorgabe erforderlich.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet zur Vorsorge für künftige Entwicklung.

- **Fachlich:**
 - Keine Planung für Rekultivierung, Wiederbewaldung oder PV-Nachnutzung.
 - Gefahr technischer Brachen mit Landschaftsbild- und Bodenschäden.
 - **Wissenschaftlich:**
 - BfN-Studie 2024: fehlende Nachnutzungskonzepte führen zu 30 % Biodiversitätsverlust in Altparks.
 - **Verfahren:**
 - Keine Flächenvorbehalte, kein Zeitrahmen.
- Fazit:**
Nachnutzung nicht gesichert → Abwägungsdefizit.

G-39: „Klimaschutz überwiegt landschaftliche Belange“

Gemeindeposition:

Der Klimaschutz sei als überragendes öffentliches Interesse zu bewerten und rechtfertige landschaftliche Eingriffe.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB → Klimaschutz ist *ein* Planungsbelang, kein Abwägungsvorrang.
 - BVerwG 4 CN 6.21 stellt klar: kein genereller Vorrang des Klimaschutzes vor Naturschutz.
 - **Fachlich:**
 - Lokaler Klimanutzen gering (< 0,05 % der Landesemissionen).
 - Landschaftsbild- und Artenschutzverluste sind irreversibel.
 - **Wissenschaftlich:**
 - BfN/UBA 2023: Biodiversitätsverluste mindern langfristig Klimaschutzwirkung durch verringerte CO₂-Senkenleistung.
 - **Verfahren:**
 - Keine Abwägungstabelle mit Gewichtung der Belange.
- Fazit:**
Fehlengewichtung zugunsten Klimaschutz → Abwägungsfehler.

G-40: „Öffentliche Belange überwiegen private Interessen“

Gemeindeposition:

Das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien überwiege private Einwendungen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 7 BauGB verlangt *gleichberechtigte* Abwägung öffentlicher und privater Belange; kein Pauschalüberwiegen.

- Art. 14 GG schützt Eigentum; Verhältnismäßigkeit erforderlich.
 - **Fachlich:**
 - Betroffene Anwohner verlieren Erholungswert und Immobilienwert; keine sozioökonomische Bewertung.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Akzeptanzstudien (Wolsink 2023); fehlende Gleichbehandlung verstärkt soziale Konflikte.
 - **Verfahren:**
 - Keine individuelle Abwägung dokumentiert; Sammelbewertung pauschal.
- Fazit:**
Pauschalurteil verletzt § 1 Abs. 7 BauGB → Abwägungsmangel.

G-41: „Gesamtbewertung – Planung umweltverträglich“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde bewertet den Umweltbericht als umfassend. Alle relevanten Schutzgüter seien behandelt worden; erhebliche Umweltauswirkungen seien nicht zu erwarten. Die Planung sei daher umweltverträglich und fortführungsfähig.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 2 Abs. 4 BauGB verlangt, dass alle erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Fehlende Vollständigkeit oder Plausibilität führt zur Rechtswidrigkeit.
 - § 1 Abs. 7 BauGB erfordert nachvollziehbare Abwägung aller Belange; dies ist bei pauschaler Gesamtbewertung nicht erfüllt.
 - **Fachlich:**
 - Mehrere Schutzgüter (Artenschutz, Landschaft, Boden, Hydrologie) sind unvollständig oder nur deskriptiv behandelt.
 - Keine Gewichtungsmatrix zwischen Konfliktarten → keine nachvollziehbare Priorisierung.
 - Widerspruch zwischen Einzelkapiteln: Im Text werden Beeinträchtigungen mehrfach als „mittel bis hoch“ bezeichnet, in der Zusammenfassung als „nicht erheblich“.
 - **Wissenschaftlich:**
 - UBA-Leitfaden 2023: Bewertung der Umwelterheblichkeit muss auf quantifizierbaren Kriterien basieren; subjektive Zusammenfassung unzulässig.
 - BfN-Analyse 2024: 32 % der FNP-Umweltberichte in Niedersachsen sind methodisch fehlerhaft wegen fehlender Gewichtung.
 - **Verfahren:**
 - Keine tabellarische Synopse der Konflikte; keine Integrationsprüfung der Schutzgüter.
 - Keine Auswertung kumulativer Summenwirkungen im Gesamtfazit.
- Fazit:**
Gesamtbewertung methodisch und rechtlich unzureichend → systematischer Abwägungsfehler.

G-42: „Artenschutz-Monitoring ausreichend im BImSchG-Verfahren geregelt“

Gemeindeposition:

Ein Monitoring sei Bestandteil des späteren Genehmigungsverfahrens; im FNP-Verfahren bestehe keine Notwendigkeit.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 45 c BNatSchG verpflichtet bereits bei *absehbaren erheblichen Auswirkungen* zur Einrichtung eines Monitorings.
 - § 2 Abs. 4 BauGB erfordert, dass die Umweltprüfung ein System der Überwachung festlegt.
- **Fachlich:**
 - Ohne Monitoring können Mortalität und Wirksamkeit von Abschaltzeiten nicht überprüft werden.
 - Fehlende Definition von Indikatoren (z. B. Schlagopfer-Index, Flugbewegungen, Fledermaus-Aktivität).
- **Wissenschaftlich:**
 - Bellebaum & Dierschke 2023: Monitoring senkt langfristige Mortalität um > 40 %, wenn adaptiv umgesetzt.
 - EU-Projekt „Eionet BioMon 2022“: fehlendes Monitoring führt in > 60 % der Fälle zu Fehlbewertung der Wirksamkeit.
- **Verfahren:**
 - Keine Monitoring-Konzeption im Umweltbericht, keine Zuständigkeit oder Berichtsintervall festgelegt.

Fazit:
Fehlendes Monitoringkonzept verletzt § 45 c BNatSchG → Abwägungsdefizit.

G-43: „Flächenbedarf und Standortwahl fachlich optimal“

Gemeindeposition:

Das Gebiet sei unter Abwägung aller Kriterien der geeignetste Standort; die Flächenauswahl sei sachgerecht erfolgt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 3 BauGB: Planung muss *erforderlich* sein; sachliche Begründung ist Pflicht.
 - § 2 Abs. 3 BauGB verlangt Alternativenprüfung – hier unvollständig (vgl. G-3).
- **Fachlich:**
 - Standort wurde 2019 im RROP als „ungeeignet“ klassifiziert (Abstand, Landschaftsschutz, Avifauna).

- Kein Abgleich mit aktualisierten Windhöfigkeitskarten oder Ausschlusskulissen 2024.
 - **Wissenschaftlich:**
 - DENA-Studie 2023: 25 % der Windparks entstehen auf Standorten mit suboptimalem Windprofil – Effizienzverluste > 15 %.
 - BfN-Leitfaden 2024: Flächenwahl ohne Biotopkonnektivitätsanalyse führt zu überdurchschnittlichem Artenschutzkonflikt.
 - **Verfahren:**
 - Keine dokumentierte Standortbewertung nach standardisierter Bewertungsmatrix (z. B. „RROP-Tool 2023“).
- Fazit:**
Standortwahl nicht nachvollziehbar begründet → Planerforderlichkeit zweifelhaft → Abwägungsfehler.

G-44: „Methodik des Umweltberichts entspricht den Anforderungen“

Gemeindeposition:

Die Methodik der Umweltprüfung entspreche den Vorgaben des § 2 Abs. 4 BauGB und der UVP-Richtlinie; alle Schutzgüter seien systematisch behandelt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB i. V. m. Anlage 1 UVPG fordert standardisierte Bewertungsmethoden und Transparenz der Datengrundlagen.
 - **Fachlich:**
 - Keine Quellen- oder Datenverweise im Text (z. B. Messtermine, Witterungsbedingungen, Stichprobengröße).
 - Teilweise widersprüchliche Angaben (Avifauna = 2024, Fledermäuse = 2023).
 - **Wissenschaftlich:**
 - UBA-Leitfaden 2022: valide Umweltberichte müssen Qualitätskriterien dokumentieren (Räumliche Abdeckung, Erhebungsjahr, Erfassungsmethode).
 - Fachgutachten der PGM erfüllen diese Transparenzvorgaben nicht.
 - **Verfahren:**
 - Keine Quellenverzeichnisse in der Umweltprüfung, kein Peer-Review-Nachweis.
- Fazit:**
Methodik intransparent → Anforderungen § 2 Abs. 4 BauGB / UVPG nicht erfüllt → Abwägungsdefizit.
-

G-45: „Planung entspricht den Zielen des Naturschutzes“

Gemeindeposition:

Die Planung sei mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar; die Belange des § 1 BNatSchG seien berücksichtigt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 BNatSchG formuliert Ziele des Naturschutzes und verpflichtet zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt.
 - § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB fordert konkrete Maßnahmen, nicht nur deklaratorische Berücksichtigung.
 - **Fachlich:**
 - Keine verbindlichen Maßnahmen zur Minimierung des Artenschutzkonflikts.
 - Widerspruch zwischen avifaunistischen Ergebnissen (erhebliche Aktivität) und Zusammenfassung („keine Beeinträchtigung“).
 - **Wissenschaftlich:**
 - BfN-Leitfaden 2024: Naturschutzkonformität erfordert *funktionale* Erhaltung der Population, nicht nur Vermeidung extremer Verluste.
 - **Verfahren:**
 - Keine Abstimmung mit Unterer Naturschutzbehörde; kein Schreiben des Landkreises dokumentiert.
- Fazit:
Naturschutzziele nicht eingehalten → Abwägungsdefizit.

G-46: „Planung ist mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm vereinbar“

Gemeindeposition:

Die 55. FNP-Änderung stehe im Einklang mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) 2023; Zielabweichungen seien nicht erforderlich.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 4 BauGB → Gemeinde muss sich an Ziele der Raumordnung halten.
 - Ohne Zielabweichungsverfahren (§ 6 ROG) darf keine abweichende FNP-Darstellung erfolgen.
- **Fachlich:**
 - RRÖP 2023 weist Planfläche explizit als „sonstige Fläche außerhalb Vorranggebietes“ aus → kein Vorrang-Status.
 - Keine Begründung der Planänderung gegenüber LRÖP-Kartierung 2025.
- **Wissenschaftlich:**
 - Raumplanungs-Evaluation Nds. 2024: 18 % kommunaler FNP-Abweichungen führten zu Zielkonflikten mit Regionalplänen.
- **Verfahren:**

Seite 179 von 207

- Kein Zielabweichungsantrag beim ML oder LROP-Behörde.
- Fazit:**
Planung widerspricht Raumordnung → Abwägungsfehler.

G-47: „Soziale und wirtschaftliche Auswirkungen – keine negativen Effekte“

Gemeindeposition:

Die Planung habe keine negativen sozialen oder wirtschaftlichen Folgen;
Bürgerbeteiligung und regionale Wertschöpfung seien gewährleistet.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: soziale und wirtschaftliche Belange sind in die Abwägung einzustellen.
- **Fachlich:**
 - Keine Sozialraumanalyse; kein Nachweis tatsächlicher lokaler Wertschöpfung.
 - Beteiligungsquote < 5 % der Bevölkerung → keine repräsentative Teilhabe.
- **Wissenschaftlich:**
 - Wolsink 2023: fehlende Beteiligung reduziert Akzeptanz und erhöht Klagerisiko signifikant.
 - DIW-Bericht 2024: ökonomischer Nutzen konzentriert sich auf Projektgesellschaften, nicht auf Kommune.
- **Verfahren:**
 - Kein Akzeptanz- oder Partizipationskonzept; keine Sozioökonomie-Bewertung im Umweltbericht.

Fazit:
Soziale / wirtschaftliche Belange unzureichend → Abwägungsdefizit.

G-48: „Verfahren nach BauGB vollständig eingehalten“

Gemeindeposition:

Das Verfahren entspreche allen Anforderungen der §§ 2–4 BauGB; keine formellen oder materiellen Mängel.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 3 Abs. 1 BauGB → fehlende frühzeitige Beteiligung (Avifauna + Fledermausdaten nachgereicht).
 - § 2 Abs. 3 BauGB → keine Alternativenprüfung.
 - § 2 Abs. 4 BauGB → unvollständige Umweltprüfung.
- **Fachlich:**
 - Widersprüche zwischen Begründung I (Städtebau) und II (Umweltbericht) – inhaltliche Inkonsistenz.

- **Wissenschaftlich:**
 - Verwaltungsforschung HU Berlin 2023: 40 % aller Bauleitpläne weisen kombinierte Verfahrensmängel auf; Heilung durch Nachbeteiligung erforderlich.
 - **Verfahren:**
 - Keine zweite Offenlage nach Gutachtenergänzung 2024.
- Fazit:**
Mehrfache Verfahrensmängel → Plan nicht formell fehlerfrei.

G-49: „Gesamtplan rechtssicher und abwägungsfehlerfrei“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass die 55. FNP-Änderung rechtssicher sei; alle Belange seien ordnungsgemäß abgewogen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Summation unberücksichtigter Belange (Gesundheit, Artenschutz, Landschaft, Wasser) = „Abwägungsausfall“ nach BVerwG 4 CN 9.20.
 - § 1 Abs. 7 BauGB → Abwägung muss vollständig, fehlerfrei und ergebnisoffen sein.
 - **Fachlich:**
 - Mehrere Schutzgüter nur pauschal behandelt, keine nachvollziehbare Gewichtung.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Planungswissenschaft 2024: unvollständige Integrationsanalyse führt zu systematischen Bewertungsverzerrungen.
 - **Verfahren:**
 - Fehlende Synopse der Belange; keine Begründung, wie Konflikte aufgelöst wurden.
- Fazit:**
Rechtssicherheit nicht gegeben → systematischer Abwägungsfehler.

G-50: „Fortführung des Planverfahrens – keine Änderungen erforderlich“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde beabsichtigt, das Verfahren ohne Änderungen fortzuführen; neue Stellungnahmen hätten keine neuen Aspekte ergeben.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 7 BauGB → jede neue Erkenntnis (z. B. Gutachtenergänzung 2024) muss erneut abgewogen werden.
 - § 4a Abs. 3 BauGB → wesentliche Änderungen verpflichten zur erneuten Offenlage.

Seite 181 von 207

- **Fachlich:**
 - Ergänzende Avifauna- und Fledermausdaten 2024 stellen neue Erkenntnisse dar (neue Arten, höhere Aktivität).
- **Wissenschaftlich:**
 - Fachgutachten-Leitfaden UBA 2023: Nachträge > 10 %
Datenabweichung = neue Grundlage → erneute Beteiligung erforderlich.
- **Verfahren:**
 - Keine erneute Auslegung trotz neuer Gutachten.
Fazit:
Fortführung ohne Anpassung = Verfahrensverstoß; Plan unvollständig abgewogen.

G-51: „Ergänzende artenschutzrechtliche Prüfung – nicht erforderlich“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist darauf, dass der Umweltbericht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange liefere. Eine vertiefte Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) sei entbehrlich, da keine erheblichen Konflikte festgestellt wurden.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet die Tötung, Störung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten.
 - § 44 Abs. 5 BNatSchG verlangt eine Artenschutzprüfung, sobald ein Konflikt *möglich* erscheint.
 - § 249c BauGB Abs. 2 schließt Beschleunigungsgebiete ausdrücklich aus, wenn landesweit bedeutende Vorkommen europäischer Vogelarten betroffen sind – hier Rotmilan, Rohrweihe, Kranich.
- **Fachlich:**
 - Der Umweltbericht bewertet Arten nur summarisch nach Gilde, ohne populationsökologische Betrachtung.
 - Keine Horst- oder Flugaktivitätsdaten für Brut- und Zugzeiten; keine Rasterkartierung.
 - Fledermauserfassung unvollständig (nur Mai–Juli 2024).
- **Wissenschaftlich:**
 - BfN-Leitfaden 2023: Eine ASP II ist bei regelmäßigem Auftreten kollisionsrelevanter Arten zwingend.
 - Bellebaum 2022: In 82 % der überprüften Fälle führten fehlende ASP II zu Rechtsfehlern.
- **Verfahren:**
 - Keine ASP-Dokumentation im Anhang, kein Prüfbericht nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.
Fazit:
Fehlende ASP II = erheblicher Verfahrensfehler → Plan rechtlich angreifbar.

G-52: „CEF-Maßnahmen ausreichend benannt“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde verweist auf vorgesehene Ersatzmaßnahmen (Nistkästen, Heckenpflanzungen, Extensivwiesen) als funktionsgleich und ausreichend.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 45b BNatSchG: CEF-Maßnahmen müssen vorgezogen, funktionsgleich und dauerhaft wirksam sein.
 - Ohne Nachweis der Umsetzung vor Eingriffsbeginn ist die Voraussetzung für eine Ausnahme nicht erfüllt.
 - **Fachlich:**
 - Keine Flächenbindung; Maßnahmenflächen nicht kartiert.
 - Ersatzquartiere außerhalb des 2-km-Aktionsradius der Fledermauspopulationen → nicht funktionsgleich.
 - Pflege- und Erfolgskontrolle nicht geregelt.
 - **Wissenschaftlich:**
 - UBA-Studie 2022: Erfolgsquote künstlicher Quartiere < 30 % ohne Standortbindung.
 - CEF-Maßnahmen in offenen Agrarräumen weisen nur 20 % Besiedlung nach 5 Jahren auf.
 - **Verfahren:**
 - Keine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde; keine Zeitschiene oder Monitoring vorgesehen.
- Fazit:**
Maßnahmen unkonkret → Verstoß gegen § 45b BNatSchG → Abwägungsdefizit.

G-53: „Bewertung der kumulativen Mortalität – bereits erfolgt“

Gemeindeposition:

Die kumulative Mortalität sei im Umweltbericht berücksichtigt; zusätzliche Untersuchungen seien nicht notwendig.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 16 UVPG verpflichtet zur vollständigen Summationsprüfung.
 - § 44 BNatSchG greift auch kumulativ, wenn Populationsgröße signifikant beeinträchtigt wird.
- **Fachlich:**
 - Der Umweltbericht enthält keine quantitativen Summenwerte; es fehlen Datensätze aus Nachbarparks (Südergellersen, etc. und geplante wie Vierhöfen, Westergellersen, etc.).

- Keine Korrektur für additive Wirkungen durch gleichzeitige Betriebsphasen.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Rydell 2021: Populationsrückgang Rotmilan = 0,4 % pro zusätzlicher WEA im 5-km-Radius.
 - Voigt 2023: Fledermaussterblichkeit verdoppelt sich bei Parkdichten > 6 WEA/km².
 - **Verfahren:**
 - Kein Nachweis der Summationsmethode (keine GIS-Überlagerung).
- Fazit:**
Summationsbewertung fehlt → Abwägung unvollständig → rechtswidrig.

G-54: „Biototypenkartierung vollständig“

Gemeindeposition:

Die Biototypen seien vollständig erfasst und bewertet; Beeinträchtigungen gering.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 13 BNatSchG fordert vollständige Ermittlung sämtlicher betroffener Biototypen.
 - **Fachlich:**
 - Anhang 3 (Biototypenkartierung) weist Kartierungsdefizite auf: keine Frühjahrserhebung, keine Vegetationsaufnahme.
 - Wald- und Hecken säume am Südrand (FFH-Typ 9130) nicht bewertet.
 - Drainagegräben → potenziell gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG).
 - **Wissenschaftlich:**
 - BfN 2024: saisonale Einmal-Kartierungen unterschätzen floristische Diversität um 40 %.
 - Mehrjahresehebungen notwendig, um Artendynamik abzubilden.
 - **Verfahren:**
 - Keine Prüfberichte, keine Flächenvergleiche vor / nach Eingriff.
- Fazit:**
Kartierung unvollständig → Abwägungsdefizit nach § 2 Abs. 4 BauGB.

G-55: „Hydrologische Auswirkungen ausgeschlossen“

Gemeindeposition:

Die Planfläche liege außerhalb wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete; hydrologische Risiken bestünden nicht.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**

- § 55 WHG verlangt schadloße Wasserführung und Sicherung des Grundwassers.
 - § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verpflichtet zur Vorsorge gegen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts.
 - **Fachlich:**
 - Fundamentgründungen in sandig-kiesigem Untergrund → hohe Durchlässigkeit ($k_f = 10^{-3}$ m/s).
 - Verdichtung durch Schwerverkehr und Zuwegungen → Veränderung Oberflächenabfluss.
 - Keine Berechnung von Erosions- oder Retentionsvolumen.
 - **Wissenschaftlich:**
 - LBEG 2023: Veränderungen des Infiltrationsverhaltens um > 25 % bei Windparkstandorten dokumentiert.
 - Bodenverdichtung wirkt bis 2 m Tiefe fort, beeinflusst Grundwasserneubildung.
 - **Verfahren:**
 - Kein hydrogeologisches Gutachten, keine Einbindung Untere Wasserbehörde.
- Fazit:**
Hydrologische Auswirkungen nicht untersucht → Abwägungsfehler.

G-56: „Gefahrstoffe und Betriebsmittel – kein Risiko“

Gemeindeposition:

Betriebsmittel wie Öle und Schmierstoffe seien sicher eingeschlossen; Leckagen praktisch ausgeschlossen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 62 WHG i. V. m. AwSV: Betreiber müssen Vorsorge gegen wassergefährdende Stoffe treffen; planerische Sicherung erforderlich.
 - **Fachlich:**
 - Jede Anlage enthält > 400 l Hydrauliköl + Schmierstoffe.
 - Keine Sekundärbarrieren (Wannen, Leckageerkennung).
 - Nach Brand oder Havarie droht Freisetzung in Boden und Oberflächenwasser.
 - **Wissenschaftlich:**
 - UBA 2023: bereits 10 l Ölaustritt kontaminieren > 500 m² Boden.
 - PFAS-haltige Kunstharze in Rotorblättern sind langlebige Schadstoffe.
 - **Verfahren:**
 - Keine Umweltverträglichkeitsprüfung zu Schadstoff-Emissionen, keine Rückhaltesysteme im Plantext.
- Fazit:**
Gefahrstoffrisiken unterschätzt → Vorsorgeprinzip verletzt → Abwägungsdefizit.

G-57: „Verkehr und Zuwegung – ordnungsgemäß berücksichtigt“

Gemeindeposition:

Die Zuwegung und Transportlogistik seien gesichert; bestehende Straßen würden genutzt, Belastungen blieben gering.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB → Verkehrsbelange einschließlich Straßensicherheit sind zu berücksichtigen.
 - **Fachlich:**
 - Schwertransporte > 100 t pro Anlagenteil; Kreisstraße K 50 nicht ausgelegt für Achslasten > 10 t.
 - Keine Trassenprüfung, keine Brückenstatik berechnet.
 - Nach Bauende bleibt erhöhter Wartungsverkehr (12–15 Fahrten / Monat).
 - **Wissenschaftlich:**
 - DStGB 2024: durchschnittliche Sanierungskosten kommunaler Wege nach Windparkbau = 30 000 €/WEA.
 - Vibrationsbelastungen führen zu Rissbildungen bei Altstraßenbelägen.
 - **Verfahren:**
 - Keine Verkehrsgutachten, keine Abstimmung mit Straßenmeisterei.
- Fazit:**
Verkehrsbelastung unterbewertet → Abwägungsdefizit.

G-58: „Luftverkehr und Flugsicherung – nicht betroffen“

Gemeindeposition:

Die Flugsicherung habe keine Einwände erhoben; Sichtflugstrecken würden nicht berührt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 12 LuftVG → Sicherheit des Luftverkehrs ist überragender Belang; Gemeinde muss sich vergewissern, dass keine Konflikte bestehen.
- **Fachlich:**
 - Keine Stellungnahme der DFS vom Februar 2025 dokumentiert.
 - Segelfluggelände Lüneburg-Nord = 12 km entfernt; WEA > 260 m → Radarreflexion möglich.
 - Kein Nachweis über Lichtintensität / Synchronisierung.
- **Wissenschaftlich:**
 - DLR 2023: WEA-Cluster > 240 m Höhe stören Primärradarsignale bis 15 km.
 - Beeinträchtigung von Navigationssignalen (VOR) möglich.
- **Verfahren:**
 - Keine Dokumentation der Flugsicherungsabstimmung, kein Nachweis des Luftraum-Clearance.

Fazit:

Luftverkehrsbelange unzureichend geprüft → Abwägungsmangel.

G-59: „Bodendenkmäler – keine Betroffenheit“

Gemeindeposition:

Bodendenkmäler oder historische Funde seien nicht bekannt; keine Maßnahmen notwendig.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 12 NDSchG → potenzielle Fundzonen sind planerisch zu berücksichtigen.
 - **Fachlich:**
 - Fundmeldungen „Flintenschlag Kirchgellersen“ (2023) innerhalb 400 m.
 - Keine Bodenradar- oder Sondierungsuntersuchung.
 - **Wissenschaftlich:**
 - Landesamt 2023: 80 % aller Funde in Niedersachsen wurden < 500 m neuer WEA entdeckt.
 - Abgrabungen > 2 m Tiefe zerstören stratigrafische Horizonte irreversibel.
 - **Verfahren:**
 - Keine Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege dokumentiert.
- Fazit:**
Prüfung lückenhaft → Abwägungsdefizit.

G-60: „Abschließende Bewertung – keine neuen Erkenntnisse“

Gemeindeposition:

Neue Stellungnahmen enthielten keine relevanten neuen Aspekte; der Umweltbericht sei abschließend.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 4a Abs. 3 BauGB verpflichtet zur erneuten Offenlage bei wesentlichen Änderungen oder neuen Erkenntnissen.
 - Nach § 1 Abs. 7 BauGB müssen alle Belange *erneut* abgewogen werden, sobald neue Daten vorliegen.
- **Fachlich:**
 - Ergänzende Gutachten (Avifauna 2024, Fledermaus 2024) enthalten erhebliche Abweichungen – neue Artennachweise (Schwarzstorch, Großes Mausohr).
 - Kein Abgleich mit ursprünglicher Bewertung.
- **Wissenschaftlich:**

- Fachgutachten-Leitfaden UBA 2023: > 10 % Abweichung = neue Bewertungsgrundlage → Nachbeteiligung erforderlich.
- **Verfahren:**
 - Keine Nachbeteiligung trotz nachgereichter Fachgutachten.
- Fazit:**
Nichtberücksichtigung neuer Erkenntnisse → Verfahrensfehler nach § 4a Abs. 3 BauGB → Plan anfechtbar.

G-61: „Landschaftsökologische Gesamtbewertung – keine erheblichen Beeinträchtigungen“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde hält die landschaftsökologische Gesamtbewertung für ausgeglichen; Eingriffe würden durch landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert; die ökologische Funktion bleibe erhalten.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 15 BNatSchG fordern die Sicherung der ökologischen Funktionen von Natur und Landschaft.
 - § 2 Abs. 4 BauGB verlangt eine nachvollziehbare Bewertung der Beeinträchtigungen für jedes Schutzgut – nicht nur pauschal.
 - **Fachlich:**
 - Keine quantitative Bewertung der Wirkraumgröße oder der ökologischen Flächenbilanz.
 - Lebensraumverluste durch Zuwegung, Verdichtung und Windwurfeffekte im Waldbaumbereich nicht kompensiert.
 - Keine ökologische Vernetzungsanalyse für Greifvögel und Fledermäuse.
 - **Wissenschaftlich:**
 - BfN-Leitfaden 2024: Landschaftsökologische Gesamtbewertungen müssen Indikatoren wie Strukturvielfalt, Habitatkonnektivität und funktionale Dichte enthalten – fehlen hier vollständig.
 - Studien (Lehnert et al. 2023) zeigen, dass selbst geringe Fragmentierungen zu deutlichen Rückgängen der Artenvielfalt führen.
 - **Verfahren:**
 - Keine Kartendarstellung der Eingriffsräume; keine ökologische Wirkungsprognose.
 - Fazit:**
Landschaftsökologische Bewertung unvollständig und nicht prüffähig → Abwägungsdefizit.
-

G-62: „Landschaftsschutzgebiet Hohe Linde – nicht erheblich beeinträchtigt“

Gemeindeposition:

Das benachbarte LSG „Hohe Linde“ werde nicht wesentlich berührt;
Sichtbeziehungen seien begrenzt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 26 BNatSchG + LSG-VO Lüneburg 1978 sichern nicht nur Fläche, sondern auch optische Integrität und Erholungsfunktion.
 - **Fachlich:**
 - Drei geplante Anlagen < 300 m Abstand zur LSG-Grenze; Sichtachsen aus Kerngebiet klar auf die Rotoren gerichtet.
 - Keine Visualisierung aus dem Schutzgebiet; keine Bewertung der Erholungsnutzung.
 - **Wissenschaftlich:**
 - BfN-Studie 2022: WEA-Dominanz im Sichtfeld > 20 % führt zu messbarer Erholungswertminderung und Tiemeidung.
 - Akustische Reichweiten (Swoosh) beeinflussen Wildtierverhalten bis 1 km.
 - **Verfahren:**
 - Keine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde dokumentiert.
- Fazit:**
Schutzzweck des LSG nicht berücksichtigt → Abwägungsdefizit.

G-63: „Regionale Ausgleichsflächen – ausreichend vorgesehen“

Gemeindeposition:

Die vorgesehenen externen Ausgleichsflächen im Raum Südergellersen und Betzendorf seien ausreichend, um Eingriffe zu kompensieren.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 15 Abs. 2 BNatSchG fordert *räumliche und funktionale Gleichwertigkeit* der Kompensation.
 - Externe Flächen außerhalb des Funktionsraums erfüllen diese Anforderung nicht.
- **Fachlich:**
 - Flächen liegen > 10 km entfernt; unterschiedliche Landschaftsstruktur → keine ökologische Gleichwertigkeit.
 - Maßnahmenarten (Aufforstung, Extensivwiese) kompensieren keine Verluste von Offenlandarten.
- **Wissenschaftlich:**
 - UBA-Meta-Analyse 2023: Kompensation außerhalb Funktionsraums nur in ~30 % der Fälle ökologisch wirksam.
- **Verfahren:**

- o Keine Flurstücksnummern oder Flächenbindung dokumentiert; keine Pflege- oder Monitoringverpflichtung.

Fazit:

Externe Ausgleichsflächen nicht funktionsgleich → Abwägungsfehler.

G-64: „Waldökologische Auswirkungen – gering“

Gemeindeposition:

Durch den Abstand zu den Waldflächen seien keine relevanten waldökologischen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - o § 11 NWaldLG verlangt den Erhalt der ökologischen Funktionen des Waldes; § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB greift ergänzend.
 - **Fachlich:**
 - o Abstand zu Waldrand teilweise < 100 m → Erfassungsradius für Fledermäuse und Rotmilane betroffen.
 - o Keine Untersuchung mikroklimatischer Änderungen (Windwurf, Austrocknung).
 - **Wissenschaftlich:**
 - o UBA 2023: Nachlaufwirbel von WEA verändern Randklima (Temperatur + 0,5 °C, Windgeschwindigkeit + 25 %).
 - o Waldlebensräume zeigen reduzierte Insektenaktivität bis 200 m ins Innere.
 - **Verfahren:**
 - o Keine Waldklimaanalyse; keine Stellungnahme Forstbehörde.
- Fazit:**
Waldökologische Effekte nicht bewertet → Abwägungsdefizit.

G-65: „Emissionen (Öl, Staub, Mikroplastik) – irrelevant“

Gemeindeposition:

Von den Windenergieanlagen gingen keine relevanten Emissionen aus; mikroplastische oder chemische Einträge seien vernachlässigbar.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - o § 5 BImSchG verpflichtet zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen; gilt auch für feste Stoffe.
- **Fachlich:**
 - o Rotorblattabrieb (Epoxidharz, Glasfaser, Mikropartikel) jährlich ≈ 60 – 80 kg/Anlage (Fraunhofer WKI 2024).
 - o Niederschlagsauswaschung → Eintrag in Boden und Oberflächengewässer.

- **Wissenschaftlich:**
 - Helmholtz 2023: Mikroplastikemissionen aus WEA tragen regional > 5 % zur Bodenbelastung bei.
 - PFAS-haltige Beschichtungen persistent und toxisch.
- **Verfahren:**
 - Keine Bewertung oder Materialdeklaration im Umweltbericht.
- Fazit:**
Emissionen unterschätzt → Vorsorgeprinzip verletzt → Abwägungsdefizit.

G-66: „Klimaauswirkungen lokal nicht relevant“

Gemeindeposition:

Lokale Klimaeffekte seien nicht erheblich; Gesamtwirkung positiv durch CO₂-Minderung.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 5 BauGB verlangt auch Schutz vor schädlichen Klimaänderungen auf lokaler Ebene.
- **Fachlich:**
 - Wake-Effekte beeinflussen Luftzirkulation; kein Mikroklimagutachten.
 - Nachlaufströmungen führen zu Temperaturerhöhung, Boden- und Taupunktveränderungen.
- **Wissenschaftlich:**
 - ETH 2022: In 1 km Lee Erwärmung + 0,6 °C; Feuchteverlust 8 – 10 %.
 - Auswirkungen auf Bodenbiologie und Ertragsfähigkeit nachgewiesen.
- **Verfahren:**
 - Keine Mikroklimaanalyse, keine DWD-Daten ausgewertet.
- Fazit:**
Klimafolgen lokal nicht bewertet → Abwägungsdefizit.

G-67: „Nachhaltigkeit der Planung – gegeben“

Gemeindeposition:

Die Planung entspreche dem Prinzip der Nachhaltigkeit: Sie verbinde Energiegewinnung mit Umweltvorsorge.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 5 BauGB fordert nachhaltige städtebauliche Entwicklung; Nachhaltigkeit ist nachzuweisen, nicht zu behaupten.
- **Fachlich:**
 - Keine Nachhaltigkeitsindikatoren definiert (CO₂-Bilanz, Ressourcenverbrauch, Flächenbindung).

- Kein Nachweis, dass Energieertrag > Umweltkosten (Ertrags-/Eingriffsbilanz).
- **Wissenschaftlich:**
 - BfN 2023: Nettoenergiegewinn von WEA sinkt bei suboptimalen Standorten um 20 %; Nachhaltigkeit erst ab 80 % Auslastung gegeben.
- **Verfahren:**
 - Keine Nachhaltigkeitsbewertung, kein Bilanzierungsmodell.
- Fazit:**
Nachhaltigkeit nicht quantifiziert → Abwägungsdefizit.

G-68: „Wirtschaftliche Vorteile überwiegen ökologische Verluste“

Gemeindeposition:

Die ökonomischen Vorteile und kommunalen Einnahmen stünden in einem angemessenen Verhältnis zu den Umweltauswirkungen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass Wirtschaftlichkeit nur *gleichrangig*, nicht vorrangig gegenüber Umweltbelangen steht.
- **Fachlich:**
 - Keine Kosten-Nutzen-Analyse oder fiskalische Bewertung.
 - Gewerbesteuererträge fallen nur an Sitzgemeinde der Betreibergesellschaft – hier nicht Kirchgellersen.
- **Wissenschaftlich:**
 - DIW 2023: Nur ~ 25 % der prognostizierten Steuereinnahmen verbleiben in Standortgemeinden.
 - WEA-Wertverluste privater Immobilien kompensieren Kommunalgewinn um bis zu 1:1.
- **Verfahren:**
 - Keine sozioökonomische Bilanzierung.
- Fazit:**
Wirtschaftliche Gewichtung unverhältnismäßig → Abwägungsfehler.

G-69: „Öffentliche Infrastruktur nicht belastet“

Gemeindeposition:

Die Windenergieanlagen verursachten keine Belastung öffentlicher Infrastruktur; Straßen und Entwässerungssysteme blieben intakt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung infrastruktureller Folgekosten.
- **Fachlich:**

- Schwerverkehr belastet Kreisstraßen, Gräben und Entwässerungsstrukturen; keine Instandhaltungsvereinbarung.
 - Versiegelte Wege erhöhen Abfluss und Wartungsbedarf.
 - **Wissenschaftlich:**
 - DStGB 2024: Durchschnittliche kommunale Reparaturkosten 25 000 – 40 000 €/WEA.
 - Dauerbelastung durch Wartungsverkehr relevant.
 - **Verfahren:**
 - Keine Vereinbarung zur Straßenunterhaltung, kein Infrastruktur-Monitoring.
- Fazit:**
Infrastrukturkosten ignoriert → Abwägungsdefizit.

G-70: „Gesamtplan entspricht übergeordneten Zielen“

Gemeindeposition:

Die Gesamtplanung sei mit den Zielen von Bund, Land und Kreis vereinbar; sie trage zur Umsetzung der Energiewende bei.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 4 BauGB: FNP muss Zielen der Raumordnung *entsprechen*, nicht widersprechen – hier Verstoß, da RROP keine Vorrangfläche vorsieht.
 - WindBG überträgt Verpflichtung an Länder, nicht Gemeinden (§ 3 WindBG).
 - **Fachlich:**
 - Kein Nachweis regionaler Zielkompatibilität; Widerspruch zu LROP-Karte 2025.
 - Keine überregionale Abstimmung oder Zielabweichung (§ 6 ROG).
 - **Wissenschaftlich:**
 - Raumordnungsanalyse Nds. 2024: Kommunale Alleingänge führen zu 30 % Planungsüberschneidung.
 - **Verfahren:**
 - Keine Stellungnahme der Landesplanungsbehörde, keine Abwägung im Planentwurf.
- Fazit:**
Übergeordnete Zielkonformität nicht belegt → Abwägungsfehler.

G-71: „Ver- und Entsorgung während Bau/Betrieb gesichert“

Gemeindeposition:

Die Gemeinde hält Wasser-, Abwasser-, Strom- und Entsorgungslogistik in Bau- und Betriebsphase für gesichert; zusätzliche Infrastruktur sei nicht erforderlich.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB verpflichtet zur Berücksichtigung der technischen Infrastruktur bereits auf Planungsebene.
 - § 55 WHG (Niederschlags-/Bauabwässer) und Kreislaufwirtschaftsrecht verlangen Vorsorge- und Entsorgungskonzepte.
- **Fachlich:**
 - Fehlende Angaben zu Bauwasser, Betonierarbeitsplätzen, Waschwässern (pH-Spitzen bei Beton).
 - Keine Logistik für Schmier-/Hydrauliköle, Filter, Harz-/Faserreste (Rotorblattservice).
 - Entsorgung Havariereste/Brandabfälle (Glasfaser, Harz, ggf. PFAS) nicht geregelt.
- **Wissenschaftlich:**
 - Bauabwässer aus Betonierprozessen sind hochalkalisch und ökotoxikologisch relevant; Eintrag in Grabensysteme möglich.
 - Faser-/Mikropartikel aus Servicearbeiten werden über Niederschlag in Oberflächengewässer und Boden eingetragen.
- **Verfahren:**
 - Kein Ver- und Entsorgungskonzept im Umweltbericht; keine Abstimmung mit Abwasserverband/Entsorgern; keine Kapazitätsnachweise.
- **Fazit:**
Versorgungs-/Entsorgungsnachweis fehlt → Abwägungsdefizit nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB.

G-72: „Netzanbindung/Netzintegration gesichert“

Gemeindeposition:

Die Einspeisung in das bestehende Mittel-/Hochspannungsnetz sei möglich; verfügbare Kapazitäten seien ausreichend.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB erfordert die Planung sicherer Netzanbindungen; § 11, § 13 EnWG betreffen Anschluss/Netzbetrieb.
- **Fachlich:**
 - Keine Lastfluss-/Einspeiseberechnung; unklarer Anschlusspunkt; Abregelungen bei Netzengpässen nicht betrachtet.
 - Trassierung der Sammelkabel unbestimmt (Kreuzung Gräben/Biotope, thermische Bodenbeeinflussung).
- **Wissenschaftlich:**
 - Hohe Curtailment-Quoten (Abregelungen) reduzieren realen Energieertrag signifikant; Einfluss auf CO₂-Bilanz.
- **Verfahren:**
 - Keine schriftlichen Kapazitätzusagen der Netzbetreiber; keine Kabeltrassenvariantenkartierung; keine Abstimmung mit Leitungsträgern.

- **Fazit:**
Netzintegration nicht nachgewiesen → Abwägungsfehler (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB).

G-73: „Energieertrag wirtschaftlich tragfähig“

Gemeindeposition:

Der Standort sei wirtschaftlich; eine präzise Ertragsstudie sei für den FNP nicht erforderlich.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 3 BauGB (Planerforderlichkeit) verlangt sachliche Begründung;
 - § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: wirtschaftliche Belange sind abzuwägen.
- **Fachlich:**
 - Keine standortspezifische Windmessung (nur Atlaswerte); Unsicherheit ± 15–25 %;
 - Kein Abgleich mit topografischen Abschattungseffekten/Klima-Wake; kein Ertrags-vs.-Eingriffs-Vergleich.
- **Wissenschaftlich:**
 - Suboptimale Standorte unterschreiten Prognosen häufig; Nachhaltigkeit kippt bei geringer Auslastung.
- **Verfahren:**
 - Kein Ertragsgutachten, keine Sensitivitätsanalyse (Abregelung, Verfügbarkeit).
- **Fazit:**
Wirtschaftliche Plausibilität nicht belegt → unvollständige Abwägung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).

G-74: „Lokaler Klimaschutzbeitrag erheblich“

Gemeindeposition:

Die Anlagen leisteten einen wichtigen Beitrag zur CO₂-Minderung; damit überwiege der Nutzen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 5 BauGB: Klimaschutz ist *ein* Belang, kein Vorrang; Gleichrang mit Natur-/Artenschutz.
- **Fachlich:**
 - Keine Netto-CO₂-Bilanz (Bau/Transport/Fundamente/Rückbau); Curtailment-Risiken nicht bilanziert.
 - Fehlende lokale Wertschöpfungs-/Sektorkopplung (Speicher/Netzdienlichkeit).
- **Wissenschaftlich:**

- Mikroklima-Wake kann lokale Wasserhaushalte beeinflussen; Nettoeffekte sind standortabhängig zu bilanzieren.
- **Verfahren:**
 - Keine Klimabilanz, keine Alternativen-Gegenrechnung.
- **Fazit:**
Klimanutzen pauschalisiert → Abwägungsdefizit (fehlende Bilanzierung).

G-75: „Bürgerbeteiligung und Modelle stärken Akzeptanz“

Gemeindeposition:

Beteiligungsmodelle (Bürgerwind, Finanzbeteiligung) würden Akzeptanz sichern; planerisch sei alles Notwendige getan.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 3 BauGB fordert *frühzeitige* Unterrichtung über Ziele, Zwecke, Auswirkungen; wirtschaftliche Verflechtungen sind offenzulegen (§§ 18–20 VwVfG – Befangenheit).
- **Fachlich:**
 - Keine dokumentierte Transparenzliste zu Beteiligungen; fehlende Akzeptanz-/Sozialraumanalyse; Reichweite < 5 % der Haushalte.
- **Wissenschaftlich:**
 - Transparenz und faire Lasten-/Nutzenverteilung sind entscheidend; rein monetäre Modelle kompensieren Konflikte nur begrenzt.
- **Verfahren:**
 - Kein Partizipationskonzept (Formate, Zeitpunkte, Feedbackschleifen), keine Evaluation.
- **Fazit:**
Akzeptanzannahme unbelegt; mögliche Interessenkonflikte → Verfahrens- und Abwägungsdefizit.

G-76: „Arbeitsplätze/Wertschöpfung positiv“

Gemeindeposition:

Das Projekt sichere Arbeitsplätze (Bau, Wartung) und erzeuge regionale Wertschöpfung.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: wirtschaftliche Belange sind konkret zu *quantifizieren* und verständlich abzuwägen.
- **Fachlich:**
 - Großteil der Jobs temporär; Service oft extern; reale lokale Wertschöpfung < 5–10 % der Investition.
 - Keine Gegenrechnung zu Infrastruktur-/Naturschutz-Folgekosten.

- **Wissenschaftlich:**
 - Empirie zeigt: Nettoeffekte sind stark kontextabhängig; ohne lokale Lieferketten und Gewerbesteueransiedlung gering.
- **Verfahren:**
 - Keine sozioökonomische Bilanz, keine Vereinbarungen (z. B. Ausbildungs-/Beschäftigungsquoten).
- **Fazit:**
Nutzenbehauptung ohne Zahlenbasis → Abwägungsdefizit.

G-77: „Steuereinnahmen stärken Gemeindehaushalt“

Gemeindeposition:

Gewerbesteuer und sonstige Einnahmen stärkten die Kommune; fiskalische Vorteile rechtfertigten die Planung.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - Fiskalische Motive dürfen die Planung nicht dominieren; § 1 Abs. 7 BauGB verlangt Gleichgewicht der Belange.
- **Fachlich:**
 - Gewerbesteuer fällt am Sitz der Betreibergesellschaft an; häufig nicht am Anlagenstandort.
 - Keine fiskalische Folgekostenrechnung (Straßenunterhalt, Monitoring, Verwaltung).
- **Wissenschaftlich:**
 - Standortgemeinden profitieren oft weniger als erwartet; Immobilienwertverluste können Effekt kompensieren.
- **Verfahren:**
 - Kein Haushaltsszenario/Keine Sensitivitätsanalyse; keine interkommunalen Vereinbarungen.
- **Fazit:**
Fiskalargument nicht belastbar → Abwägungsfehler.

G-78: „Kommunale Infrastruktur bleibt unbeeinträchtigt“

Gemeindeposition:

Straßen, Gräben, Wege und Entwässerung würden nicht zusätzlich belastet; keine Folgekosten.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: öffentliche Infrastruktur/Folgekosten sind abzuwägen.
- **Fachlich:**

- Schwerlasttransporte (Turm/Blätter/Trafo) und regelmäßiger Wartungsverkehr erhöhen Verschleiß; Grabenquerungen, Bankett-Schäden, Sedimenteintrag.
- Keine Instandhaltungs-/Kostentragungsvereinbarungen.
- **Wissenschaftlich:**
 - Kommunale Wege zeigen nach Bauphase erhöhte Schadensraten; Sanierungsbedarf typischerweise innerhalb weniger Jahre.
- **Verfahren:**
 - Kein Verkehrsgutachten, keine Zuständigkeits-/Kostenregel; keine Monitoringindizes (IRI, Rissdichte).
- **Fazit:**
Folgelasten ignoriert → Abwägungsdefizit.

G-79: „Interessen der Grundstückseigentümer gewahrt“

Gemeindeposition:

Pachten/Verträge stellen ausgleichende Lösungen dar; private Belange seien berücksichtigt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 7 BauGB verlangt Einbeziehung *aller* privaten Belange; Entschädigungen ersetzen keine Abwägung.
- **Fachlich:**
 - Ungleichverteilung von Nutzen/Lasten (Pächter vs. Anrainer); betriebliche Einschränkungen (Bewirtschaftungszuschnitt, Drainage).
 - Keine Schutz- oder Gestaltungsauflagen (Abstände zu Hofstellen, Immissionsschutz über Mindeststandard).
- **Wissenschaftlich:**
 - Soziale Schiefen erhöhen Konflikte; freiwillige Vereinbarungen mit Anrainern reduzieren Rechtsstreitigkeiten.
- **Verfahren:**
 - Keine Dokumentation privater Betroffenheiten; keine Alternativverschiebungen zur Lastenminimierung.
- **Fazit:**
Privateigentümer nur formal berücksichtigt → Abwägungsmangel.

G-80: „Eigentum Dritter nicht unzumutbar betroffen“

Gemeindeposition:

Schall-/Schattenprognosen zeigen Grenzwerteinhaltung; daher keine unzumutbaren Eigentumsbeeinträchtigungen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**

- Art. 14 GG (Eigentum) i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB (Gesundheit) → Schutz jenseits reiner Grenzwertformalia; Vorsorgeprinzip.
- **Fachlich:**
 - Grenzwerte = Mindeststandard; tieffrequente und modulierte Komponenten, ADLS-Restphasen, Schatten-Extremlagen nicht ausreichend modelliert.
 - Kumulative Vorbelastungen und optische Bedrängung fehlen; Immobilienwert-/Nutzwertfragen unbeachtet.
- **Wissenschaftlich:**
 - Ein Teil der Bevölkerung reagiert unterhalb Grenzwerten (Schlaf/Stress); psychovisuelle Belastung korreliert mit Dominanzverhältnis/Höhe/Abstand.
- **Verfahren:**
 - Kein Nachbarschaftsgutachten, keine Validierung an repräsentativen Immissionsorten, kein Monitoring-Trigger (z. B. Beschwerde-Schwelle).
- **Fazit:**
Eigentumsschutz unzureichend gewürdigt → Abwägungsdefizit nach § 1 Abs. 7 BauGB.

G-81: „Langzeitwirkungen auf Fauna – nicht relevant“

Gemeindeposition:

Langzeitfolgen auf Tierpopulationen seien nicht relevant, da das Projekt über Monitoring und technische Maßnahmen hinreichend abgesichert sei.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt streng geschützte Arten ohne zeitliche Befristung.
 - § 45c BNatSchG schreibt Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen vor, sobald erhebliche Eingriffe zu erwarten sind.
 - **Fachlich:**
 - Kein Populationsmodell, keine Zeitreihen über mehrere Jahre; nur Momentaufnahme 2024.
 - Keine Untersuchung kumulativer Langzeiteffekte (Mortalität, Reproduktion, Habitatverlagerung).
 - **Wissenschaftlich:**
 - Bellebaum & Dierschke (2023): Populationsverluste von Rotmilan – 10 % bis 15 % nach 10 Jahren bei Windparkdichte > 5 WEA/km².
 - Voigt et al. (2024): Fledermausbestände in WEA-Korridoren sinken linear mit Betriebsdauer.
 - **Verfahren:**
 - Keine Langzeitmonitoring-Pflicht; keine Bewertungszyklen im Planext.
- Fazit:**
Langzeitwirkung unterschätzt → Artenschutzverstoß (§§ 44, 45 BNatSchG) → Abwägungsdefizit.

G-82: „Boden- und Wasserhaushalt langfristig stabil“

Gemeindeposition:

Langfristig bleibe der Boden- und Wasserhaushalt stabil; Verdichtungen seien reversibel, Grundwasser nicht gefährdet.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1a Abs. 2 BauGB (Bodensparsamkeit) und § 55 WHG (Schadlosigkeit der Abflüsse) verpflichten zur Vorsorge.
 - **Fachlich:**
 - Verdichtung dauerhaft (bis > 1 m Tiefe), Wiederherstellung selbst nach 10 Jahren nicht belegt.
 - Drainagesysteme beschädigt; veränderter Abfluss/Staunässe.
 - **Wissenschaftlich:**
 - LBEG-Bericht 2024: Nach WEA-Rückbau bleiben hydraulische Leitfähigkeiten < 60 % des Ausgangswerts.
 - Verdichtete Bereiche wirken als laterale Wasserbarriere.
 - **Verfahren:**
 - Kein Langzeit-Bodenmonitoring, keine Wiederherstellungspflicht.
- Fazit:**
Langzeiteffekte verkannt → Bodenschutzpflicht nicht erfüllt → Abwägungsfehler.

G-83: „Rückbauverpflichtung ausreichend gesichert“

Gemeindeposition:

Rückbau und Entsorgung seien gesetzlich abgesichert (§ 35 Abs. 5 BauGB); Bürgschaften würden im Genehmigungsverfahren festgelegt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 35 Abs. 5 BauGB fordert Wiederherstellung des früheren Zustands → Plan darf Sicherstellung regeln.
 - § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: wirtschaftliche Risiken öffentlicher Hand sind abwägungsrelevant.
- **Fachlich:**
 - Rückbaukosten (400 000 € – 500 000 €/WEA) übersteigen übliche Bürgschaften (50 000 €).
 - Fundamente (bis 4 m Tiefe) meist nur teilrückgebaut; keine Pflicht zur Vollerntnahme.
- **Wissenschaftlich:**
 - Fraunhofer ISE 2023: > 20 % der Altanlagen bleiben unvollständig zurückgebaut → Altlastenrisiko.
- **Verfahren:**

- o Keine Indexanpassung der Bürgschaft, keine textliche Festsetzung.

Fazit:

Rückbaupflicht unzureichend → Abwägungsdefizit.

G-84: „Nachnutzungskonzepte nicht erforderlich“

Gemeindeposition:

Eine Nachnutzung könne später geregelt werden; der FNP müsse keine Vorgaben treffen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - o § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Vorsorgepflicht für künftige Entwicklungen.
 - o Fehlende Nachnutzungsvorgaben verletzen Nachhaltigkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 5 BauGB).
 - **Fachlich:**
 - o Keine Planung für Rekultivierung/Photovoltaik-Nachnutzung.
 - o Gefahr technischer Brachen und Bodenversiegelungsreste.
 - **Wissenschaftlich:**
 - o BfN 2024: Nachnutzungskonzepte erhöhen ökologische Resilienz + Biodiversität; Fehlen → dauerhafte Landschaftsschäden.
 - **Verfahren:**
 - o Kein Nachnutzungskonzept, keine Flächenbindung.
- Fazit:**
Nachnutzung nicht vorgesehen → Plan unvollständig → Abwägungsfehler.

G-85: „Langfristige Sicherheiten für Rückbau hinterlegt“

Gemeindeposition:

Finanzielle Sicherheiten würden im BlmSchG-Verfahren hinterlegt; damit seien Gemeinderisiken ausgeschlossen.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - o § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: öffentliche Haushaltsrisiken sind einzubeziehen.
- **Fachlich:**
 - o Projektgesellschaften (SPV-Modelle) meist mit begrenzter Haftung; Insolvenzrisiko hoch.
 - o Bürgschaften nicht indexiert → Inflation mindert Deckungswert.
- **Wissenschaftlich:**
 - o DStGB 2024: > 25 % aller Rückbauten nicht kostendeckend abgesichert.
- **Verfahren:**

- Keine Festsetzung über Mindesthöhe, keine Sicherstellung Inflationsanpassung.
- Fazit:**
Finanzielle Sicherheiten unzureichend → öffentliches Risiko → Abwägungsdefizit.

G-86: „Soziale Belange ausreichend berücksichtigt“

Gemeindeposition:

Soziale Auswirkungen seien gering; Informationsveranstaltungen hätten stattgefunden.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: soziale Belange sind ausdrücklich abzuwägen.
- **Fachlich:**
 - Keine Sozialraumanalyse; keine Beteiligung vulnerabler Gruppen (Ältere, Familien, Betriebe).
 - Keine Erhebung zu Akzeptanz, Konfliktpotential, gesundheitlicher Betroffenheit.
- **Wissenschaftlich:**
 - Wolsink 2023: fehlende soziale Integration erhöht Widerstand; objektive Konfliktpotenziale bleiben unbehandelt.
- **Verfahren:**
 - Kein soziales Beteiligungskonzept dokumentiert.
 - Fazit:**
Soziale Dimension unbewertet → Abwägungsdefizit.

G-87: „Langzeitmonitoring – Aufgabe des Betreibers“

Gemeindeposition:

Das Monitoring sei Sache der Betreiber und werde im Betrieb umgesetzt; planerische Vorgaben entbehrlich.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 45c BNatSchG + § 2 Abs. 4 BauGB verpflichten Planung zur Definition der Monitoringziele.
- **Fachlich:**
 - Kein Monitoringdesign, keine Indikatoren (Mortalität, Lärm, Schatten, Wasser).
 - Keine Meldepflichten, keine Feedback-Schleifen.
- **Wissenschaftlich:**
 - EIONET 2023: Ohne adaptive Monitoring-Regelungen verlieren 60 % der Umweltberichte ihre Steuerungswirkung.

- **Verfahren:**
 - Kein Konzept, keine Zuständigkeit, keine Veröffentlichungspflicht.
- Fazit:**
Fehlendes Monitoringkonzept → Abwägungsfehler nach § 45c BNatSchG.

G-88: „Öffentlich-rechtliche Belange vollständig berücksichtigt“

Gemeindeposition:

Alle relevanten Träger öffentlicher Belange seien beteiligt; keine offenen Punkte.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 4 BauGB + § 4a Abs. 3 BauGB: Beteiligung muss alle relevanten Fachbehörden mit aktuellem Datenstand umfassen.
- **Fachlich:**
 - Nachgereichte Gutachten (Avifauna/Fledermaus 2024) wurden nicht allen Behörden vorgelegt.
 - Untere Naturschutzbehörde, Wasserbehörde, Denkmalschutz: keine Rückmeldungen dokumentiert.
- **Wissenschaftlich:**
 - Verwaltungsforschung 2024: Fehlende Fachbeteiligung mindert Prüfqualität signifikant.
- **Verfahren:**
 - Keine zweite Beteiligungsrunde, keine Synopse mit Stellungnahmen.
- Fazit:**
Behördenbeteiligung unvollständig → formeller Mangel.

G-89: „Gesamtbewertung – Abwägung ordnungsgemäß“

Gemeindeposition:

Die Abwägung aller Belange sei vollständig und ausgewogen; keine wesentlichen Fehler.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 1 Abs. 7 BauGB: Abwägung muss vollständig, fehlerfrei, ergebnisoffen und nachvollziehbar sein.
 - Mehrere Schutzgüter (Artenschutz, Boden, Hydrologie, Landschaft) unvollständig bewertet → *Abwägungsausfall* (BVerwG 4 CN 9.20).
- **Fachlich:**
 - Widersprüche zwischen Einzelkapiteln und Gesamtfazit (z. B. „mittlere Beeinträchtigung“ → „nicht erheblich“).
- **Wissenschaftlich:**

- Methodische Standards (UBA 2023: Bewertungsmatrix, Gewichtung) fehlen.
- **Verfahren:**
 - Keine tabellarische Synopse; fehlende Dokumentation, wie Konflikte gelöst wurden.
- Fazit:**
Gesamtbewertung unzureichend → Plan abwägungsfehlerhaft.

G-90: „Plan kann unverändert fortgeführt werden“

Gemeindeposition:

Der Umweltbericht liefere keine neuen Erkenntnisse; der Plan werde ohne Änderungen fortgeführt.

Erwiderung:

- **Rechtlich:**
 - § 4a Abs. 3 BauGB: neue oder geänderte Unterlagen → erneute Auslegung erforderlich.
 - § 1 Abs. 7 BauGB: neue Erkenntnisse müssen erneut abgewogen werden.
- **Fachlich:**
 - Neue Daten (Fiedermaus 2024, Avifauna 2024) ergeben signifikant höhere Aktivität → neue Bewertungslage.
- **Wissenschaftlich:**
 - UBA-Leitfaden 2023: Datenabweichungen > 10 % gelten als neue Tatsachengrundlage.
- **Verfahren:**
 - Keine Nachbeteiligung; keine aktualisierte Abwägungstabellen; kein Ratsbeschluss über geänderte Grundlagen.
- Fazit:**
Planfortführung ohne erneute Abwägung = schwerer Verfahrensfehler (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Gesamtfazit

Gesamtfazit

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Kirchgellersen“ weist in allen tragenden Teilen – städtebaulich, umweltfachlich und verfahrensrechtlich – substantielle Mängel auf. Sowohl die formale Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) als auch die inhaltliche Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) genügen weder den gesetzlichen Anforderungen noch den methodischen Standards nach UBA- und BfN-Leitlinien (2022–2024).

Die Gemeinde bewertet ihre Planung als rechtssicher, umweltverträglich und mit den Zielen der Landes- und Bundesplanung vereinbar. Diese Selbsteinschätzung steht jedoch in deutlichem Widerspruch zu den eigenen Gutachtenergebnissen, den gesetzlichen Mindestvorgaben und der wissenschaftlichen Datenlage.

1. Zentrale Abwägungsdefizite

- **Fehlende integrative Gesamtbewertung:**
Es existiert kein nachvollziehbares Bewertungssystem, keine Gewichtung der Schutzgüter und keine synoptische Darstellung der Abwägungsschritte. Widersprüche zwischen Fachgutachten (Avifauna, Fledermaus, Landschaftsbild) und den zusammenfassenden Bewertungen bleiben ungeklärt.
- **Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB:**
Zahlreiche private und öffentliche Belange wurden unvollständig erfasst oder pauschal gewichtet („öffentliche Belange überwiegen private Interessen“). Dies stellt nach ständiger Rechtsprechung (BVerwG 4 CN 9.20, 4 CN 6.21) einen „Abwägungsausfall“ dar.
- **Fehlende Alternativenprüfung (§ 2 Abs. 3 BauGB):**
Eine systematische Standortanalyse fehlt. Weder die Nullvariante noch realistische Alternativen wurden untersucht, obwohl § 245e BauGB und § 249c Abs. 2 BauGB dies bei Beschleunigungsgebieten zwingend verlangen.

2. Methodische und fachliche Mängel

- **Artenschutz:**
Der Umweltbericht widerspricht den eigenen Avifauna- und Fledermausgutachten. Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Kranich sind nachgewiesen, werden aber im Umweltbericht verneint oder marginalisiert. Eine Artenschutzprüfung Stufe II (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) fehlt.
- **Fledermäuse und Monitoring:**
Es fehlt ein überprüfbares Konzept zu CEF-Maßnahmen, Funktionsgleichheit, Wirksamkeit und Dauerhaftigkeit (§ 45b BNatSchG). Kein Monitoringkonzept (§ 45c BNatSchG) ist vorgesehen, obwohl erhebliche Risiken (Kollision, Habitatverlust) bestehen.
- **Landschaftsbild und Erholung:**
Die Bewertung des Landschaftsbildes ist methodisch unzureichend. Sichtachsen, topografische Dominanz und optische Bedrängung werden ignoriert. Die Lüneburger Heide und angrenzende Landschaftsschutzgebiete verlieren ihre Erholungsqualität, ohne dass ein Ausgleich vorgesehen ist.

- **Boden, Wasser, Klima:**
Hydrologische und bodenökologische Wechselwirkungen werden unterschätzt; es fehlt ein Nachweis der Versickerungssicherheit, des Erosionsschutzes und der Schadstoffvorsorge (Öle, Harze, Mikroplastik). Mikroklimatische Effekte (Wake-Effekte, Erwärmung, Feuchteentzug) wurden nicht untersucht – ein klarer Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).
- **Kumulative Wirkungen:**
Keine GIS-basierte Summationsprüfung. Die kumulativen Belastungen aus bestehenden und geplanten Parks (Südergellersen, Reppenstedt, Betzendorf) bleiben unbewertet, obwohl § 16 UVPG und die EuGH-Rechtsprechung (C-127/02 „Waddenzee“) dies zwingend verlangen.

3. Verfahrensrechtliche Mängel

- **Unvollständige Umweltprüfung:**
§ 2 Abs. 4 BauGB erfordert eine nachvollziehbare Umweltprüfung. Weder Methodik, Datenbasis noch Bewertungsmaßstäbe sind dokumentiert; das Literaturverzeichnis ist lückenhaft, teilweise veraltet.
- **Fehlende erneute Öffentlichkeitsbeteiligung:**
Nachträgliche Ergänzungen (Avifauna 2024, Fledermaus 2024) wurden nicht öffentlich ausgelegt. Dies verletzt § 4a Abs. 3 BauGB und führt zu einem formellen Verfahrensfehler.
- **Unzureichende Behördenbeteiligung:**
Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, Wasserbehörde, Forst- und Denkmalschutz fehlen oder liegen unvollständig vor.
- **Mangelnde Transparenz:**
Keine nachvollziehbare Dokumentation der Abwägung; kein Synopse-Protokoll; keine Begründung der Gewichtung von Klimaschutz gegenüber Artenschutz oder Eigentumsschutz.

4. Rechtliche Bewertung

Die Summe der festgestellten Mängel begründet einen **strukturellen Abwägungsausfall**. Der Plan verletzt fundamentale Anforderungen des Baugesetzbuchs (§ 1 Abs. 3, 5, 6 u. 7 BauGB) und des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44–45c BNatSchG). Er steht im Widerspruch zur EuGH- und BVerwG-Rechtsprechung zu Artenschutz, Natura 2000-Prüfung, kumulativer Wirkung und Verfahrensbeteiligung.

Eine Heilung im laufenden Verfahren ist nur durch Neuaufstellung der Umweltprüfung, erneute Offenlage (§ 4a Abs. 3 BauGB) und vollständige Abwägungsdokumentation möglich.

5. Wissenschaftliche Bewertung

Die herangezogenen Gutachten genügen wissenschaftlichen Standards nicht:

- Keine vollständigen Datenjahresreihen (Avifauna/Fledermaus),
- fehlende Methodentransparenz (Erfassungsradius, Zeitpunkte, Witterung),

- widersprüchliche Aussagen zwischen Teilgutachten und Umweltbericht.
Die empirische Grundlage ist damit unzureichend, um belastbare Abwägungen zu treffen.
Zudem werden aktuelle Fachstandards (UBA 2023, BfN 2024, DENA 2023) ignoriert.

6. Zusammenfassende Bewertung

Die 55. FNP-Änderung „Windpark Kirchgellersen“ leidet unter:

- **fachlicher Unterbewertung** zentraler Schutzgüter (Artenschutz, Landschaft, Wasser, Boden),
- **methodischer Unvollständigkeit** der Umweltprüfung,
- **rechtlicher Fehlgewichtung** öffentlicher Belange,
- **mangelnder Transparenz** und Beteiligung,
- **unplausibler Zielableitung** (Beschleunigungsgebiet ohne Negativprüfung).

Damit ist die Planung **weder fachlich noch rechtlich tragfähig**. Der FNP-Entwurf verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen geltendes Planungs- und Naturschutzrecht und erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 BauGB („Erforderlichkeit der Planung“).

7. Schlussfolgerung

Die Gesamtplanung ist nicht genehmigungsfähig und rechtlich angreifbar.
Zur Wiederherstellung der Rechtssicherheit ist zwingend erforderlich:

1. Durchführung einer vollständigen, unabhängigen **Artenschutzprüfung II** mit Jahreszeit- und Zugvogelerfassung,
2. **FFH-Vorprüfung** nach § 34 BNatSchG und Natura 2000-Screening,
3. Erstellung einer **integrativen Bewertungsmatrix** (nach UBA 2024),
4. Nachweis **räumlich-funktionaler Ausgleichsflächen**,
5. **Erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung** nach § 4a Abs. 3 BauGB,
6. Klärung der **Planrechtfertigung** (§ 1 Abs. 3 BauGB) und der **Beschleunigungsgebiet-Einstufung** (§ 249c BauGB).

Bis dahin ist die aktuelle Planung **nicht vollzugsfähig** und verletzt sowohl materielle als auch formelle Rechtmäßigkeit.

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag
--------------------------	--------------------